

# BUNDESRAT

## Bericht über die 431. Sitzung

Bonn, den 20. Februar 1976

### Tagesordnung

- Amtliche Mitteilungen** . . . . . 19 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 19 C
1. **Wahl eines Ersten Vizepräsidenten** . . 19 D
- Beschluß: Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht wird gewählt . . . 19 D
5. **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 124/76) . . 19 D
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 20 A
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . . . . . 20 A, 32 C
- Präsident Osswald . . . . . 21 D
- Schütz (Berlin) . . . . . 23 C
- Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des Innern . . . . 25 D
- Adorno (Baden-Württemberg) . . 28 B
- Koschnick (Bremen) . . . . . 28 D
- Osswald (Hessen) . . . . . 31 D
- Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . 34 B
- Klose (Hamburg) . . . . . 34 D
- Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 35 B
18. **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**  
(Drucksache 45/76, zu Drucksache 45/76) 35 B
- Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 61 A
- Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär  
beim Bundesminister des Innern 62 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 35 C
2. **Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG)**  
(Drucksache 121/76) . . . . . 35 C
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),  
Berichterstatter . . . . . 35 C
- Dr. Günther (Hessen) . . . . . 36 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 37 B
3. **Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 122/76) . . 37 B
- Willms (Bremen), Berichterstatter 37 B
- Adorno (Baden-Württemberg) . . 37 D,  
63 C
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 38 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 38 C

4. **Abgabenordnung (AO 1977)** (Drucksache 123/76) . . . . . 38 C  
 Bundestagsabgeordneter Dr. Becker (Mönchengladbach), Berichterstatter . . . . . 38 C  
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . . 64 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG . . . . . 39 D
6. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz** — JArbSchG —) (Drucksache 43/76, zu Drucksache 43/76) . . . . . 39 D  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . . . 64 C  
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 65 C  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 40 C
7. **Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 44/76) . . . . . 40 C  
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 66 A  
 Dr. Günther (Hessen) . . . . . 66 C  
 Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 40 D  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 42 A  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 43 B
8. Gesetz über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (OEG) (Drucksache 87/76) . . . . . 43 B  
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 43 C  
 Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 44 A  
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . . 67 C  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 68 B  
 Dr. Günther (Hessen) . . . . . 69 B  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 45 D
9. **Zweites Gesetz zur Änderung der Höfeordnung** (Drucksache 89/76) . . . . . 45 D  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 72 A  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
12. Gesetz über die **Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft** (Drucksache 108/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
15. **Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 110/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
16. Gesetz zur **Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 111/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 70 A
17. Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 5/76, zu Drucksache 5/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 70 A
19. **Viertes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 42/76, zu Drucksache 42/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 70 A
20. Gesetz über den **rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal** (Drucksache 112/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
21. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren** (Drucksache 52/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
22. Gesetz zu der Erklärung vom 9. August 1973 über den **vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 51/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
23. Gesetz zu dem **Vertrag vom 16. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland**

- über die **gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 113/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 69 D
24. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (Drucksache 41/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 70 A
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 3/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 70 B
30. Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung von Kosten beim Bundessortenamnt** (Drucksache 18/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 70 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 19/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** (Drucksache 24/76, zu Drucksache 24/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften** und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 22/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 23/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Fernmeldevertrag** vom 25. Oktober 1973 (Drucksache 20/76) 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See** (Drucksache 21/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 70 C
39. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die Gewährung einer **Umstellungsprämie im Weinbau** (Drucksache 663/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 70 D
40. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der **Verordnung** (EWG) Nr. 1955/75 über die **Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis** (Drucksache 719/75) . . 45 D  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 70 D
41. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Festsetzung der **Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse** und betreffend einige flankierende Maßnahmen (Drucksache 60/76) . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 70 D

42. Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Militärpersonal der internationalen militärischen Hauptquartiere** in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 751/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
43. Verordnung zu dem **Abkommen vom 14. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 37/76) . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
44. Verordnung zu dem **Abkommen vom 14. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle** (Drucksache 38/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
45. Zehnte Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 17/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 70 C
46. Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmungen (**Kapitalausstattungs-Verordnung**) (Drucksache 785/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
47. Dritte Verordnung nach § 1 Abs. 2 des **Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 50/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
48. Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten (**Zuckerartenverordnung**) (Drucksache 11/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 70 C
50. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über wassergefährdende Stoffe** bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen (Drucksache 722/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
51. Verordnung zur **Änderung gewerbe-rechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 784/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 70 C
52. **Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (MinOl-BewV) (Drucksache 26/76) . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 70 C
53. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Spielgeräte** und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Drucksache 752/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 71 B
54. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Festsetzung der Ausbeutesätze nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 763/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 3 des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik . . . . . 71 B
56. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mineralölbewirtschaftungsverordnung** (MinOlBewV-VwV) (Drucksache 27/76) 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 70 C

57. Festsetzung des Festbetrages zur **Erstattung der Kosten für die Volksentscheide in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen** am 19. Januar 1975 (Drucksache 772/75) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes . . . . . 71 B
58. **Zustimmung** zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernen- nung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 769/75) . . . 45 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz . . . . . 71 D
59. Vorschlag für die Berufung eines **Mit- glieds des Deutschen Dampfkesselau- schusses** (Drucksache 49/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung des Vor- schlags in Drucksache 49/76 . . . . . 71 D
60. Benennung von **zwei Beisitzern in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flücht- linge** (Drucksache 39/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Billigung des Vor- schlags in Drucksache 39/76 . . . . . 71 D
61. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht** (Drucksache 107/76) . . . . . 45 D  
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 72 A
10. **Tierzuchtgesetz** (Drucksache 6/76) . . . 46 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 46 A
11. Gesetz über die **Neuorganisation der Marktordnungsstellen** (Drucksache 7/76) 46 A  
 Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses . . . . . 46 C
13. Zweites Gesetz zur **Änderung des Ge- setzes über das Kreditwesen** (Druck- sache 88/76) . . . . . 46 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 46 D
14. Gesetz zur **Änderung des Kapitalver- kehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1975)** (Drucksache 109/76) . . . . . 46 C  
 Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses . . . . . 46 C
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Sprengstoffrecht)** (Drucksache 76/76) Antrag des Landes Niedersachsen . . 47 A  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 72 D  
 Beschluß: Einbringung des Gesetz- entwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maß- gabe der angenommenen Änderun- gen . . . . . 47 B
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleu- nigung strafrechtlicher Verfahren** (Drucksache 715/75) Antrag der Län- der Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz . . . . . 47 B  
 Dr. Hillermeier (Bayern), Bericht- erstatter . . . . . 73 B  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 47 B, 49 D  
 Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 48 C  
 Dr. Günther (Hessen) . . . . . 49 C, 74 C  
 Beschluß: Einbringung des Gesetz- entwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maß- gabe der angenommenen Änderun- gen. Dr. Hillermeier (Bayern) wird als Beauftragter des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt . . 50 C
27. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** (Drucksache 55/76) Antrag der Länder Baden-Würt- temberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein . . 50 C  
 in Verbindung mit
28. **Entschießung des Bundesrates zur Si- cherung des Ausbildungsplatzangebo- tes** (Drucksache 56/76) Antrag der Län- der Baden-Württemberg, Rheinland- Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein 50 C  
 Dr. Westphal (Schleswig-Holstein) 50 C  
 Koschnick (Bremen) . . . . . 52 D  
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 53 D  
 Apel (Hamburg) . . . . . 54 C  
 Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . . 56 B

- Prof. Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen . . . . . 57 B
- B e s c h l u ß zu Punkt 27: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 58 A
- zu Punkt 28: Billigung der vorgeschlagenen EntschlieÙung nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 58 A
31. Entwurf eines **Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz** (EGKStRG) (Drucksache 75/76) 58 A, 59 C
- B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . . . 58 B, 60 A
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland** in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Drucksache 25/76, zu Drucksache 25/76) . . . . . 58 B
- B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 58 C
55. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföGVwV) (Drucksache 4/76) . . . 58 C
- Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 58 C
- B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 59 B
62. Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 134/76) . . 59 C
- B e s c h l u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 59 D
63. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (**Wohnungseigentumsgesetz**) (Drucksache 133/76) Antrag des Freistaates Bayern 60 A
- Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . . 75 A
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 76 A
- B e s c h l u ß: Zuweisung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG an die zuständigen Ausschüsse . . 60 C
- Nächste Sitzung . . . . . 60 C

## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
 Präsident Osswald,  
 Ministerpräsident des Landes Hessen  
 Vizepräsident Koschnick, — zeitweise —  
 Präsident des Senats der Freien Hansestadt  
 Bremen, Bürgermeister
- Schriftführer:**  
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)  
 Apel (Hamburg)
- Baden-Württemberg:**  
 Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**  
 Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz  
 Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozial-  
 ordnung  
 Kiesel, Staatssekretär im Staatsministerium des  
 Innern  
 Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium  
 der Justiz
- Berlin:**  
 Schütz, Regierender Bürgermeister  
 Rasch, Senator für Schulwesen
- Bremen:**  
 Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
 Willms, Senator für Bundesangelegenheiten  
 Tiedemann, Senator für Wirtschaft und Außen-  
 handel
- Hamburg:**  
 Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des  
 Senats  
 Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
 und Hansestadt Hamburg beim Bund  
 Apel, Senator, Behörde für Schule, Jugend und  
 Berufsausbildung  
 Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde
- Hessen:**  
 Osswald, Ministerpräsident  
 Dr. Günther, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**  
 Dr. Albrecht, Ministerpräsident  
 Hasselmann, Minister des Innern, Minister für  
 Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**  
 Kühn, Ministerpräsident  
 Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister  
 Dr. Hirsch, Innenminister  
 Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegen-  
 heiten  
 Dr. Posser, Justizminister
- Rheinland-Pfalz:**  
 Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
 und Umweltschutz  
 Gaddum, Minister der Finanzen  
 Theisen, Minister der Justiz  
 Dr. Vogel, Kultusminister
- Saarland:**  
 Dr. Röder, Ministerpräsident  
 Wilhelm, Minister des Innern  
 Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege
- Schleswig-Holstein:**  
 Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident  
 Dr. Westphal, Minister für Wirtschaft und Ver-  
 kehr  
 Dr. Schwarz, Justizminister
- Von der Bundesregierung:**  
 Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des  
 Innern  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz  
 Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bau-  
 wesen und Städtebau  
 Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
 kanzler  
 Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
 minister des Innern  
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
 minister der Justiz  
 Offergeld, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
 minister der Finanzen  
 Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
 minister für Bildung und Wissenschaft  
 Rohr, Staatssekretär im Bundesministerium für  
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums  
 für Arbeit und Sozialordnung  
 Prof. Elias, Staatssekretär im Bundesministe-  
 rium für das Post- und Fernmeldewesen
- Für den Vermittlungsausschuß:**  
 Bundestagsabgeordneter Dr. Becker (Mönchen-  
 gladbach)





(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 431. Sitzung

Bonn, den 20. Februar 1976

Beginn: 9.37 Uhr

**Präsident Osswald:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 431. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß §23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen. Die neu gebildete **Landesregierung von Niedersachsen** hat mit Beschluß vom 18. Februar 1976 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt; Herrn Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht, Herrn Minister Wilfried Hasselmann und Herrn Minister Hermann Schnipkowitz.

(B) Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren Minister Gerhard Glup und Dr. Werner Remmers. — Ich wünsche den neuen Kollegen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem unserem Hause.

Aufgrund der Neubildung der Niedersächsischen Landesregierung endet die Bundesratsmitgliedschaft von Herrn Ministerpräsident Alfred Kubel am 6. Februar 1976 und am 13. Februar die Mitgliedschaft der Herren Minister Helmut Greulich, Rötger Gross, Herbert Hellmann, Helmut Kasimier, Klaus Peter Bruns, Professor Dr. Joist Grolle, Erich Küpker, Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz und Hans Schäfer.

Herrn Ministerpräsident Kubel hatten wir bereits in der 429. Sitzung vom 18. Dezember vorigen Jahres verabschiedet.

Heute möchte ich insbesondere Herrn Minister Hellmann für die im Bundesrat geleistete Arbeit danken. Er gehörte dem Bundesrat seit 1967 an, war Bevollmächtigter seines Landes beim Bund, Vorsitzender des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften, einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses von Bundestag und Bundesrat sowie Mitglied des Vermittlungsausschusses. Schon diese Aufzählung läßt erkennen, wie stark Minister Hellmann mit dem Bundesrat verbunden war und welches Maß an Vertrauen er sich erworben hatte. Seine politischen Positionen hat er mit großem Pflichtgefühl, Realitätssinn und Einfühlungsvermögen wahrgenommen. Durch sein ausgleichendes

Talent und seine Verbindlichkeit hat er sich hier in Bonn große Wertschätzung erworben.

Allen ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre im Plenum und in den Ausschüssen geleistete langjährige Arbeit. Für ihren weiteren beruflichen und persönlichen Weg spreche ich ihnen die besten Wünsche des ganzen Hauses aus.

Ich wende mich nun der heutigen Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form vor. Wir sind übereingekommen, den Punkt 49: Änderung tabakrechtlicher Bezeichnungsvorschriften an die Ausschüsse zurückzuverweisen; außerdem Punkt 5: Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nach Punkt 1 aufzurufen. Im Anschluß daran wird aufgerufen Punkt 18: Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Punkte 27 und 28 werden zu gemeinsamer Beratung verbunden. (D)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann gilt sie in der von mir vorgetragenen Form als festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Wahl eines Ersten Vizepräsidenten**

Durch das Ausscheiden von Ministerpräsident Alfred Kubel aus dem Bundesrat ist das Amt des Ersten Vizepräsidenten vakant. Für die erforderliche Nachwahl nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung schlage ich den niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht vor.

Wer Dr. Albrecht zum Ersten Vizepräsidenten wählen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist **einstimmig**.

Ich darf wohl davon ausgehen, Herr Kollege Albrecht, daß Sie die Wahl annehmen. — Ich darf Sie zu dieser Wahl herzlich beglückwünschen!

(Glückwunsch vor dem Präsidiumspodium)

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 124/76).**

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(A) **Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung am 28. November 1975 hatte der Bundesrat beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1975 verabschiedeten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den Gründen der Beschlußdrucksache 681/75 angerufen wird.

Im Kern ging es um die Frage, ob die **Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung** „in der Regel“ Zweifel an der Verfassungstreue begründen sollte, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist.

Der **Vermittlungsausschuß** ist in seiner Sitzung am 10. Februar 1976 dem Anrufungsbegehren des Bundesrates nicht gefolgt. Er beschloß vielmehr einen Einigungsvorschlag, der den **Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt**.

**Präsident Osswald:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

(B) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vom Bundesrat am 28. November 1975 eingeleitete Vermittlungsverfahren zu dem vorliegenden Gesetz hat, wie wir soeben noch einmal offiziell gehört haben, **keine Verständigung in den strittigen Kernpunkten** gebracht. Damit droht nun in einem zentralen Bereich unserer Verfassungsordnung, im öffentlichen Dienstrecht, in der Vergangenheit vorhandene Gemeinsamkeit für längere Zeit verlorenzugehen. Die Bedeutung dieser Frage rechtfertigt es, wie ich glaube, auch nach den langen Debatten und Auseinandersetzungen der letzten Jahre, vor allem der letzten 15 Monate im Bundesrat, im Bundestag und in der Öffentlichkeit, noch einmal unsere Grundposition kurz deutlich zu umreißen und bestimmte Folgerungen für die Zukunft anzusprechen.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, mit einer persönlichen Erfahrung beginnen. Ich habe, wie einige der hier anwesenden Kollegen, den Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst am 28. Januar 1972 mitgefaßt. Es war dies ja nicht eine improvisierte spontane Entscheidung. Sie beruhte vielmehr auf gründlichen Vorarbeiten, vor allem der Innenminister von Bund und Ländern, die nach langen Erörterungen eine gemeinsame Vorlage für die Regierungschefs entwarfen.

Als ich am 28. Januar 1972 die vom damaligen Bundeskanzler Brandt geleitete Sitzung der Regierungschefs drüben im Palais Schaumburg verließ, hörte ich im Autoradio schon die ersten heftigen Proteste gegen den soeben einstimmig gefaßten Beschluß — auch und vor allem aus Kreisen der SPD und FDP. Ich sage das deshalb, weil für mich aller juristischer Scharfsinn, den ich natürlich als Nichtjurist mit besonderem Respekt zur Kenntnis nehme

(C) — auch bei einer anderen Auffassung —, alle rhetorische Eloquenz in den stundenlangen Debatten des Bundestages und Bundesrates in den vergangenen 15 Monaten nicht daran vorbeiführen können: Es war die massive politische Kampagne von Flügelgruppen der Bonner Koalitionsparteien — gemeinsam mit anderen linken Kräften in Publizistik und Politik —, die wesentlich zu der veränderten Lage und zu den in Bundestag und Bundesrat zwischen denen, die diesen Beschluß gefaßt haben, entstandenen Gegensätzen beigetragen haben. Damit will ich niemandem hier die persönliche Ehrlichkeit oder Überzeugung seines Standpunktes absprechen; aber ganz klar haben die veränderten Rahmenbedingungen wesentlich die Konfrontation zwischen jenen mitbewirkt, die damals am 28. Januar als Regierungschefs von Bund und Ländern, als Innenminister — insofern als Repräsentanten aller großen demokratischen Parteien — diese Entscheidung getroffen haben.

Wir alle wissen, welche Spannungen diese **Kampagne gegen den sogenannten Radikalenerlaß** nicht nur in die Parteiorganisationen der SPD und FDP, sondern auch in einzelne Landesregierungen hineingetragen hat. Im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen kam es vor 2½ Jahren fast zu einer Regierungskrise — ich erinnere mich besonders lebhaft, weil ich in jenen Tagen gemeinsam mit dem Herrn Kollegen Kühn eine Fernsehdiskussion über genau dieses Thema zu führen hatte —, weil der Justizminister und der Innenminister sich über die rechtliche und faktische Beurteilung eines Bewerbers für das Richteramt aus den Reihen der DKP nicht einigen konnten, und in anderen Landeskabinetten, meine Damen und Herren, muß ja bis in diese Wochen hinein die Frage der Aufnahme oder Ablehnung einzelner Bewerber — insbesondere aus den Reihen der DKP — immer wieder in Kampfabstimmungen einer Koalition mit einer entsprechenden öffentlichen kontroversen Debatte zwischen den Partnern entschieden werden. (D)

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** erschien mir von dem Augenblick an, als Bundeskanzler Brandt ihn 1973 in einer Sitzung der Regierungschefs als Ausweg aus den Auslegungstreitigkeiten ankündigte, mehr Ausdruck dieser politischen Verlegenheit, des Versuchs der Distanzierung von einem Kernpunkt des selbst zuvor gefaßten Beschlusses zu sein als ein wirklicher Beitrag für mehr Rechtsklarheit. Denn — auch dies muß noch einmal hier betont werden — die oberen und obersten Gerichte haben in ihren Einzelentscheidungen ganz im Gegensatz zu der Tendenz der öffentlichen Kampagne die Vereinbarung der Regierungschefs als Auslegung des geltenden Verfassungs- und Beamtenrechts sehr wohl bestätigt.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Das gilt für die Entscheidung mehrerer oberer Verwaltungsgerichte. Wir haben mit Niedersachsen ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, und das kann auch einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Schleswig korrigieren. Herr Kollege Koschnick, das gilt für das Oberverwaltungs-

(A) gericht Lüneburg genauso wie für andere und insbesondere natürlich für den bedeutsamen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1975. Unsere Verwaltungsgerichte und Amtsgerichte rechnen wir zur Zeit noch nicht in die Kategorie der oberen und obersten Gerichte — um nur noch einmal meine Ausführungen hier zu unterstreichen. Ich hoffe, daß dies so bleibt, nicht zuletzt auch in der Besoldungsdebatte, Herr Kollege Koschnick.

Es ist ja auch nicht zufällig, daß diese Rechtsprechung zu konkreten **Einzelklagen abgewiesener Bewerber** in den stundenlangen Ausführungen von Vertretern der Bundesregierung, der Regierungsfaktionen und der Kollegen aus SPD/FDP-regierten Ländern kaum eine Rolle gespielt hat — wenn man die Protokolle noch einmal nachliest —, trotz der vielen bedeutenden Juristen, die sich an diesen Diskussionen beteiligt haben. Demgegenüber hat vor allem der Bundesinnenminister mehrfach versucht, die aus einem speziellen Fall — nämlich der Frage der Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes — in Schleswig-Holstein erfolgte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Argumentation der Koalitionsparteien zu verwenden.

Ich stimme Herrn Minister Hirsch in seiner hier im Bundesrat am 18. November ausgesprochenen Meinung zu, daß dieser Beschluß nicht in allen Punkten eindeutige Klarheit schafft. Schon deshalb sollte man — wie auch Herr Hirsch hier betont hat — behutsam mit ihm umgehen. Auch Herr Maihofer hat in derselben Sitzung eingeräumt, daß die **Vorlage des Bundesrates**, die Alternativkonzeption —

(B) von Bayern und Baden-Württemberg ausgehend — und damit der Kernpunkt des Beschlusses der Regierungschefs — nicht de jure die vom Verfassungsgericht geforderte Prüfung des Einzelfalles ausschließe. Ich füge hinzu: Wir fordern diese Einzelprüfung sogar! Und überall — in den Ländern wie im Bund — wird sie de facto mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Das möchte ich ungeachtet der politischen und rechtlichen Auffassungsunterschiede zwischen uns hier noch einmal nachdrücklich sagen: Dies ist die Praxis aller Länder und nach meiner Kenntnis auch der Bundesregierung. Nirgendwo beschränkt man sich, wie es immer wieder behauptet wird, auf die Feststellung, daß ein Bewerber einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation angehört, um damit automatisch die Akten zu schließen; aber die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Organisation ist ein ganz wesentlicher Anhaltspunkt und rechtfertigt in der Tat in der Regel Zweifel an der gebotenen Loyalität und dem aktiven Eintreten für unseren freiheitlich-demokratischen Staat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Jedes Jahr stellt der Bundesinnenminister — früher Herr Genscher, jetzt Herr Maihofer — amtlich in seinem Bericht über die Aktivitäten verfassungsfeindlicher Parteien und Gruppen fest, daß die DKP, die NPD und andere verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Wie will derselbe Innenminister uns und der Öffentlichkeit überzeugend klarmachen, daß die Mitglieder dieser von ihm als verfassungsfeindlich gekenn-

zeichneten Parteien grundsätzlich bereit sind, aktiv für den freiheitlich-demokratischen Staat einzutreten — daß dies angenommen werden muß —, wenn nicht ungewöhnlich schwerwiegende Tatbestände im Einzelfall zu der gegensätzlichen Einsicht führen? Für mich ist das, Herr Kollege Maihofer, bei allem Respekt vor dem, was Sie bisher dazu gesagt haben, und auch selbstverständlich vor dem, was Sie heute noch sagen werden, ein unauflösbarer politischer und logischer Widerspruch: Ihr amtlicher Bericht zu der Frage der verfassungsfeindlichen Organisationen und Ihre mir bisher bekannten Ausführungen zu diesem Thema. Da sind — wenn ich das sagen darf, und ich setze sie in gar keiner Weise natürlich mit Ihnen und der Bundesregierung gleich — jene linken Gruppen in der SPD und FDP folgerichtiger, die offen sagen, daß sie die DKP für eine fortschrittliche Bewegung halten, oder daß es sich — wie der Hamburger Landesausschuß der FDP in einem vieldiskutierten Beschluß meinte — bei den Kommunisten und den Mitgliedern der DKP um „kritische Demokraten“ handelt, mit denen punktuelle Zusammenarbeit sehr wohl geboten sein könne.

(Zuruf von Senator Prof. Dr. Klug)

Bitte? — Nein, ich zitiere ihn im Kern richtig! Ich habe ihn der Presse entnommen.

(Senator Prof. Dr. Klug: Das ist eine Verleumdung der FDP!)

— Ich möchte den Ausdruck „Verleumdung“ nachdrücklich zurückweisen; der ist hier nicht üblich. Ich habe korrekt zitiert, und Sie können hier nachher sprechen, Herr Klug. Ich glaube, daß dies nicht die Glanzleistung eines Justizsenators in diesem Hause war, mit derartigen Zwischenrufen zu arbeiten! Wir sind in einer fairen und offenen Debatte; die wollen wir auch weiterhin führen können!

(Zuruf von Senator Prof. Dr. Klug — Minister Dr. Hirsch: Es ist auch keine Leistung eines Ministerpräsidenten, etwas zu behaupten, was schon längst überholt ist!)

**Präsident Osswald:** Meine Damen und Herren, ich darf doch bitten, zur Sache zurückzukehren und nicht in einen Dialog überzugehen. In diesem Hause hat man noch nie eine Glocke in Gang gesetzt. Ich muß mir jetzt wahrscheinlich für die Zukunft eine beschaffen. — Bitte schön, Sie haben das Wort!

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Meine Damen und Herren! Wir nehmen das persönliche Schicksal eines jeden Bewerbers für den öffentlichen Dienst ernst, auch eines Mitglieds der DKP oder der NPD. Es muß auch weiterhin jedermann die Chance der ordnungsgemäßen Prüfung haben; aber ich sage offen: Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation rechtfertigt den Zweifel an der Loyalität, wenn nicht Einzelgründe und Einzelerkenntnisse, die möglich sind, den Zweifel ausschließen.

(A) Zu welchen absurden und gefährlichen Folgerungen dieser Streit in der Öffentlichkeit unseres Landes führt, entnehmen wir vielen Polemiken, manchen haßerfüllten Stellungnahmen dieser Wochen, etwa auch dem Gedicht des bekannten Schriftstellers Alfred Andersch, der in der gegenwärtigen Einstellungs- und Überprüfungspraxis für den öffentlichen Dienst schon die Vorbote einer neuen Gestapo und neuer Konzentrationslager erblicken will. Es gibt keine 500 000 Verhöre oder menschenunwürdige Verfahren in dieser Sache. Statistische Angaben, die der Bundesinnenminister dem Innenausschuß des Bundestages offensichtlich zugeleitet hat, sind in entstellter Weise an die Öffentlichkeit gebracht worden und grob und böswillig zu dieser Behauptung mißbraucht worden, daß hier 500 000 Einzelbewerber einem Verhör unterzogen seien. Es gibt etwas ganz anderes: Es gibt Zehntausende, Hunderttausende qualifizierter junger Bewerber für den öffentlichen Dienst, an deren Eignung und Loyalität kein Zweifel besteht, die wir ablehnen müssen, obwohl sie alle Voraussetzungen für den erstrebten Beruf mit sich bringen, weil wir aufgrund der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise der Bundesrepublik Deutschland keine Planstellen für sie haben.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist bisher in der Debatte des Bundestages und Bundesrates, wie ich glaube, nicht genügend hervorgehoben worden: Der in zahlreichen Einzelentscheidungen unserer Gerichte bestätigte Beschluß der Regierungschefs vom 28. Januar 1972 steht in einem **Gesamtzusammenhang der Politik demokratischer Regierungen in Deutschland**. Es war das von Sozialdemokraten geführte preußische Kabinett Braun-Severing, das am

(B) 25. Juli 1930 in einem wesentlich schärfer formulierten Erlaß — wie es damals hieß — „die Teilhabe von Beamten an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Kommunistischen Partei“ verbot und nachgeordneten Behörden und Gemeinden als Richtlinien übersandte. Jedermann kann einmal den Textvergleich vornehmen. Hier ging es dabei nicht nur um die Verweigerung der Einstellung von Bewerbern aus der Mitgliedschaft in diesen Parteien, sondern um das geforderte disziplinarische Vorgehen gegen Beamte, die der Kommunistischen Partei oder der NSDAP angehörten oder sie sonst unterstützten.

Ich habe persönlich in den ersten Nachkriegsjahren unseres Landes gelernt, daß die **Weimarer Republik** im Reich und in den Ländern sich zu spät zum aktiven wirksamen Einschreiten gegen die verfassungsfeindlichen totalitären Parteien und die systematische Durchdringung des öffentlichen Dienstes durch ihre Mitglieder entschloß. Und ich halte diese Erkenntnis und Einsicht unverändert für richtig und nach den Entwicklungen der letzten Jahre — vor allem im Bereich einiger Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland — für erneut aktuell.

Diesen Einsichten und Erfahrungen entsprach auch der Erlaß des Bundesministers des Innern — damals Dr. Gustav Heinemann — vom **19. September 1950**, der, wenn ich es richtig sehe, von allen Bundesländern analog übernommen wurde und wohl

niemals formell außer Kraft gesetzt worden ist. In (C) jener Zeit war die Erinnerung an die Gründe für das Scheitern der ersten deutschen Republik 1933 noch lebendiger, als dies heute teilweise der Fall ist.

Es gibt auch heute bedeutende Sozialdemokraten, die diese Dinge genauso sehen. Prof. Richard Löwenthal hat dies bereits im Jahre 1972 ganz klar ausgesprochen in der beginnenden Kampagne gegen diese Entscheidung der Regierungschefs. Er schrieb damals in der „Zeit“ — ich darf das kurz mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —: „Die Regierungen und die Führungen der demokratischen Parteien ... haben nicht vergessen, wie die Widerstandsfähigkeit der Weimarer Republik lange vor ihrer Endkrise, lange vor dem Auftreten einer nationalsozialistischen Massenbewegung untergraben wurde durch Beamte, Richter und Lehrer, die als erklärte Gegner der Demokratie damals von rechts ihre Ämter mißbrauchten, um den Widerstand gegen die Novemberrepublik zu propagieren und zu begünstigen.“ Er fügt dann hinzu: „Dieser Beschluß der Regierungschefs wird von einer Einheitsfront von linksstehenden Schriftstellern und Professoren, radikalen Studenten und Lehrergruppen, Kommunisten und Jungsozialisten ... mit wachsender Erbitterung bekämpft. ... Viele von ihnen“, so schreibt Löwenthal, „teilen heute mit den Demagogen von rechts den Glauben, daß sie als demokratische Sozialisten mit den ebenfalls sozialistischen Kommunisten mehr gemeinsam haben müßten als mit nicht-sozialistischen Demokraten!“ — Das ist genau dieselbe Feststellung in der Sache, die hier eben den Protest einiger Herren ausgelöst hat. — „Für die Freiheitsrechte jedes einzelnen, seine Rechtssicherheit und (D) Wahlfreiheit als Staatsbürger, seine Meinungsfreiheit als Publizist oder Lehrer, ... ist der Unterschied zwischen freiheitlicher Demokratie und Parteidiktatur unvergleichlich bedeutsamer als der zwischen verschiedenen Eigentumsordnungen.“ Und er schließt mit dem Satz: „Der Vorwurf der Radikalen, die Rechtsstaatlichkeit und der Geist des Grundgesetzes würden verletzt, ist also unbegründet.“

Ich kann mich dieser Bewertung heute nur anschließen, auch in der konkreten Folgerung für die Alternative in der Gesetzesentscheidung, die dem Kernsatz der Alternative des Bundesrates gegenüber den Vorstellungen des Bundestages zugrunde liegt. Die von Löwenthal angesprochenen **Aktionsgemeinschaften links-sozialistischer Gruppen** aus den Kreisen der SPD, der DKP und anderer Vereinigungen sind heute insbesondere an zahlreichen Hochschulen eine Realität. Sie gefährden stellenweise die Freiheit von Forschung und Lehre und damit einen der wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung, entweder durch direkte Repression oder durch die verfeinerten Methoden der indirekten Behinderung oder Unterdrückung anderer politischer und wissenschaftlicher Auffassungen. Dies bezeugen nicht nur konservative und alt-liberale Professoren, sondern auch Sozialdemokraten und Linksliberale aus bitterster persönlicher Erfahrung. Ich würde es als eine schwere Last empfinden, wenn ich die politische Verantwortung für Vorgänge tragen sollte, wie sie jetzt etwa in bestimmten Fachbereichen der Universität Gießen

(A) durch den öffentlichen Brief der Frau Professorin Helge Pross, in Bremen, Berlin und anderswo sichtbar geworden sind.

Hier ist das konkrete Beispiel gegeben, meine Damen und Herren. — Es hat gar keinen Sinn, an dieser Wirklichkeit vorbeizusehen und sich auf eine — natürlich notwendige — rechtspolitische Würdigung zu beschränken. — Hier ist das konkrete Beispiel gegeben, daß der personelle und politische Einfluß kommunistischer Aktivisten in Verbindung mit ihren Mitläufern die Verfassungsgarantien unseres Grundgesetzes außer Kraft setzt, sobald er eine kritische Grenze überschreitet.

Deshalb ist es auch abwegig, wenn immer wieder in der öffentlichen Debatte mit der zahlenmäßigen Bedeutungslosigkeit verfassungsfeindlicher Gruppen oder ihren Mißerfolgen bei Parlamentswahlen gegen den Beschluß der Regierungschefs argumentiert wurde. Es geht nicht nur darum, den Anfängen zu wehren, sondern uns ist auch die Aufgabe gestellt, da, wo wichtige Garantien unseres Rechtsstaates faktisch bereits beeinträchtigt oder außer Kraft gesetzt sind, sie erneut zu schaffen. Diese Aufgabe geht freilich über die Regelungen des öffentlichen Dienstrechts hinaus.

Es hat in der Tat den Anschein — lassen Sie mich das abschließend sagen —, daß wir zu keinem Gesetzesbeschluß kommen werden, nachdem das **Vermittlungsverfahren erfolglos** blieb. Pressemeldungen zufolge sind die Bemühungen einiger Abgeordneten der Koalition, im Vermittlungsverfahren einen neuen, für die Union gegebenenfalls akzeptablen Vorschlag zu machen, am Widerstand linker Gruppen in der Koalition gescheitert. Sollte diese Darstellung zutreffen, würde sie den von mir geschilderten politischen Sachzusammenhang unterstreichen.

(B)

Nach meiner Überzeugung — ich sagte es schon — genügen die **geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen** in ihrer Auslegung durch die **Rechtsprechung** an sich durchaus für eine sachgerechte und rechtsstaatlich einwandfreie Praxis. Die schwere Last, die mit dem voraussichtlichen Scheitern dieser Vorlage größer würde, ist der Dissens in der Sache, der Verlust eines wichtigen Stücks Einvernehmen, das wir in einer bestimmten Kontinuität der deutschen Geschichte am 28. Januar 1972 bekräftigt und erneuert hatten. Eine mögliche Folge wäre eine weiter auseinanderstrebende Verwaltungspraxis.

Herr Kollege Klose hat hier am 28. November gesagt, eine erzwungene Pause in dieser Debatte könnte hilfreich und fruchtbar sein, wenn wir sie zum Nachdenken benutzen. Das ist jetzt in der Tat wahrscheinlich der einzige Weg, der uns bleibt, und ich wage keine Vorhersage, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt wir die Chance wiedergewinnen werden, dieses Einvernehmen auch in der konkreten Ausgestaltung und Handhabung des Dienstrechts zu erneuern.

**Präsident Osswald:** Als nächster Redner hat Herr Regierender Bürgermeister Schütz, Berlin, das Wort.

**Schütz (Berlin):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute die Chance, eine Angelegenheit zu regeln, mit der wir es in der Bundesrepublik seit längerem zu tun haben; die Frage, wie **Personen, die verfassungswidrige Ziele verfolgen, ferngehalten werden vom Dienst für den Staat und am Staat**. Und es ist unsere Chance heute, die wir wahrnehmen können und wohl auch müssen, dies einheitlich und gemeinsam zu tun und vereinbar mit den Grundsätzen unseres freiheitlich geordneten Rechtsstaates.

(C)

Ich bin der Überzeugung, diese Angelegenheit muß geregelt werden. Sie duldet keinen Aufschub. So hat beispielsweise selbst die Berliner CDU unlängst im Abgeordnetenhaus von Berlin ihre Sorge formuliert, wie durch eine unklare Haltung von Verantwortlichen Angst und Verunsicherung im Laufe einer **von Kommunisten gesteuerten Berufsverbotskampagne** auch unter den Nichtbetroffenen um sich greife. Im Bundesrat und anderorts ist von Unbehagen und von Verwirrung gesprochen worden, die sich ausgebreitet haben und in der Tat: wir stimmen wohl darin überein, daß die Verunsicherung allgemein und eine Regelung deshalb dringend geboten ist.

Es wird also die **Rechtsgrundlage** verlangt, um die es hier heute geht. Von ihr erwarten alle in unserem Land, daß sie als **einheitliches Bundesgesetz, für alle** Teile der Bundesrepublik verbindlich, die Auseinandersetzungen über Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst endlich beendet.

Wer es gut meint mit den Bürgern in unserem Land, dem kann nicht daran gelegen sein, die Entscheidung auf die lange Bank zu schieben. Er setzt sich dem Verdacht aus, sie aus anderen Gründen jetzt nicht zu wollen.

(D)

Dabei müßte es möglich sein, wie ich immer noch meine, eine Gesetzgebung zustande zu bringen, die von allen demokratischen Parteien, die von allen Ländern und vom Bund getragen wird, und es müßte möglich sein, sie heute zu verabschieden. **Die beiden Positionen** der Mehrheit im Bundestag und der Mehrheit im Bundesrat sind im Grunde einfach zu beschreiben.

1. Niemand von uns will Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst.

2. Streitig ist um Grunde nur, ob die Mitgliedschaft in einer Partei, die für verfassungsfeindlich gehalten wird, allein ausreicht, den Eintritt in den öffentlichen Dienst zu verwehren.

Der grundsätzlichen Übereinstimmung auf der einen Seite steht also eine ans Grundsätzliche rührende Auffassung auf der anderen Seite gegenüber.

Über die erste — in diesem Sinne gingen viele der Ausführungen des Kollegen Stollenberg am Thema vorbei — braucht nicht mehr gesprochen zu werden; da sind wir uns einig. Über die zweite ist sehr viel in diesem Hause und im Bundestag, in den Parteien und in der Öffentlichkeit gesprochen worden.

Ich will dem jetzt keine rechtlichen Erörterungen hinzufügen. Dazu ist genug und teilweise auch sehr

(A) Kluges gesagt worden. Ich will vielmehr den Versuch machen, die Mehrheit im Bundesrat darauf hinzuweisen, an welcher entscheidenden Stelle für unsere innere Ordnung wir heute wirklich stehen, und sie zum Überdenken ihrer Auffassung zu veranlassen.

Zuerst möchte ich klarstellen, über welche Verfassungsgrundsätze wir uns wohl einig sind bei der Entscheidung, ob ein Bewerber die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet. Ich fasse für mich diese **Übereinstimmung in acht Punkten** zusammen.

1. Die Einstellungsbehörden sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen.

2. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

3. Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.

4. Die Mitwirkung eines Rechtsbeistands ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.

5. Die Entscheidungszuständigkeit in den Fällen, in denen die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden kann, liegt bei der obersten Dienstbehörde, d. h. grundsätzlich bei dem politisch verantwortlichen Minister oder der Landesregierung.

(B) 6. Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

7. Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

8. Die für den Verfassungsschutz zuständigen Ressorts stellen sicher, daß den anfrageberechtigten Stellen nur solche gerichtsverwertbaren und vorhaltbaren Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründen können.

Darin sind wir uns im Grundsatz einig. Und das ist nicht wenig. Soweit geht also die vielbeschworene Solidarität der Demokraten.

Nicht einig sind wir uns einzig und allein bei der Frage, ob aus der **formalen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei** in der Regel Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründet sind oder ob eine solche Mitgliedschaft lediglich ein Element von vielen einer Gesamtbeurteilung sein darf und sein soll.

Der Innenminister von Nordrhein-Westfalen — er ist vorhin schon einmal zitiert worden — hat in der letzten Debatte des Bundesrates — wie ich meine — zu Recht als entscheidendes Element für unsere gemeinsame Beurteilung hinzugefügt, daß eine Umfrage des Bundesinnenministers ergeben hat, daß kein einziges Bundesland bisher einen Bewerber

lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei abgelehnt hat, die für verfassungswidrig gehalten wird. Drei Länder — Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz — haben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft nur ein — allerdings bedeutsamer — Umstand für die Beurteilung einer Bewerbung sei. (C)

Dem ist hier nicht widersprochen worden. Und eine derartige Praxis entspricht der vom Bundestag beschlossenen Formulierung und steht mit der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** voll in Übereinstimmung. Und ich muß auch heute fragen, aus welchen Gründen gerade diese Länder an einem Punkt als für sie wesentlich festhalten, der ihrer eigenen Verwaltungspraxis nicht entspricht und der zudem im Widerspruch zu den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts steht. Auch nach der Rede des Kollegen Stoltenberg frage ich mich, was ihn eigentlich hindert, heute hier einer großen gemeinsamen Beschlußfassung auf diesem Gebiet zuzustimmen.

Damit jeder Zweifel ausbleibt: Ich habe jenen Beschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers über Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst nicht nur mitgefaßt, ich habe mich dazu auch immer uneingeschränkt bekannt. Nur, diese Entscheidung darf nicht so verstanden werden, als ob man eine Front der Demokraten wollte, die auf Gegner unserer demokratisch-freiheitlichen Grundordnung nun Jagd macht und in satter Selbstzufriedenheit keine Fragen mehr zuläßt, vor allem keine radikalen. Ich jedenfalls wende mich weiterhin leidenschaftlich gegen das Verwechseln von Kritik und Protest und Fragen an den Staat und die Gesellschaft mit Feindschaft gegenüber unserem Staat und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung. (D)

Es gehört vielmehr unverzichtbar zu unserer Demokratie, daß den Dingen auf den Leib gerückt und bis an die vermeintlichen oder wirklichen Wurzeln gegangen werden kann. Wir wären schlechte Demokraten, wenn wir anderen verweigerten, was wir für uns selber beanspruchen und worauf wir nicht verzichten dürfen.

Und wer — darüber sind wir uns hoffentlich einig — wer Freiheit und Rechtsstaatlichkeit im anderen deutschen Staat, in der DDR, fordert, der muß Freiheit und Rechtsstaatlichkeit hier bei uns — hier in der Bundesrepublik — und das in aller Vollständigkeit und frei von jedem Zweifel auch für die Zukunft gewährleisten.

Das klingt sehr prinzipiell.

Aber die Debatte um die Verfassungsgegner im öffentlichen Dienst kommt ohne grundsätzliche Überlegungen auch in Zukunft nicht aus.

Ich füge dem übrigens **aus Berliner Sicht** einige Worte hinzu. Ich respektiere das Recht jedes einzelnen — übrigens auch jedes einzelnen Kommunisten —, unser Bemühen zu kritisieren, Personen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, nicht in den öffentlichen Dienst kommen zu lassen. Aber ich spreche den kommunistischen Parteien in Ost und in West das Recht ab, sich in dieser Debatte zu

(A) Wort zu melden und sich dabei gar zum Hüter demokratischer Rechtsstaatlichkeit zu ernennen. Dieses Recht haben Parteien von SED bis DKP für uns in Berlin spätestens im Jahre 1948 verloren, als sie die Anhänger der demokratischen Parteien beispielsweise aus der Ostberliner Stadtverwaltung entfernten. Und dieses Recht hatte und hat zu keinem Zeitpunkt die Regierung der DDR, die 1961 nach dem Mauerbau Tausenden von Ostberlinern praktisch ein Berufsverbot auferlegte, ein Verbot der Arbeit im freien Teil der Stadt.

Aber es geht zuerst und vor allem um unsere Dinge hier. Wir haben heute die Chance, eine Regelung dieser Frage zu erreichen, die eine streng rechtsstaatliche Verfassungspraxis in Bund, Ländern und Gemeinden gewährleistet und mit der sich die Bundesrepublik überzeugend als Rechtsstaat auch außerhalb ihrer Grenzen darstellt.

Die sogenannte Radikalenfrage hat die Gemüter im Bund genug erhitzt und innenpolitische Gräben aufgeworfen. Es wäre gut, wenn wir heute die Kraft aufbringen würden, gemeinsam diese Antwort auf dieses Problem zu geben.

CDU und CSU haben im Bundestag den vorgesehenen Regelungen und Leitlinien für das rechtsstaatliche Verfahren nicht zugestimmt. Wir bedauern, daß auch der Vermittlungsausschuß der Unterschiedlichkeit der Auffassungen offenbar nicht hat abhelfen können. Wir werden sehen, wie die Mehrheit hier im Bundesrat heute entscheiden wird.

(B) Ich würde mich freuen, wenn die von der CDU und CSU geführten Länder sich doch noch unserer Auffassung anschließen würden und die **wünschenswerte Gemeinsamkeit** zustande käme. Es wäre für die Bundesrepublik auch darum gut, weil diese Frage ja kein Einzelpunkt ist, über den man so oder so entscheiden kann, sondern hineingehört in das Gesamt der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit unsere Landes.

Die Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972 — oft fälschlicherweise Ministerpräsidentenerlaß genannt — war ein Versuch, dieses Problem einheitlich zu handhaben. Ich selber hatte viel Hoffnung in diese Gemeinsamkeit gesetzt, und ich habe an ihr festgehalten auch, als es schwierig wurde. Ich würde es begrüßen, wenn wir wieder eine Gemeinsamkeit fänden und die Sache zum einwandfreien und brauchbaren Ende brächten, damit die Unsicherheit in allen Formen vorbei ist.

Wenn eine von allen getragene Gesetzgebung aber nicht zustande kommt, dann ist die **Konsequenz**, daß einige Länder der Gesetzesvorlage der Bundesregierung folgen und die anderen nicht. Berlin würde hinter dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung stehen, und Berlin wird dann seine Praxis den Grundsätzen dieses Gesetzentwurfs anpassen.

Lassen Sie mich aber allen verständlich und ganz eindeutig sagen: Dies ist eine Chance zur **Gemeinsamkeit**. Allerdings: wenn es bei der Ablehnung der Gesetzesvorlage durch die Mehrheit des Bundesrates bleibt, dann ist für mich die Konsequenz,

daß ich mich an jenen gemeinsamen Beschluß der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers nicht mehr gebunden fühle und daß ich ihn unter der genannten Bedingung ohne Einschränkung und sofort aufkündige. Es hätte keinen Sinn, den Schein einer Gemeinsamkeit noch aufrechtzuerhalten, wenn es keine Gemeinsamkeit in dieser Frage mehr gibt. (C)

Die von CDU und CSU geführten Länder haben es also in ihrer Hand, mit einem Ja zum Gesetz eine Behandlung dieser Frage zu gewährleisten, die einheitlich und rechtsstaatlich und liberal ist. Heute muß sich also jeder entscheiden. Wer nein sagt, der sagt nein zur gemeinsamen und einheitlichen Regelung überall in der Bundesrepublik einschließlich Berlin. Und wer nein sagt, der hat den Anspruch auf Glaubwürdigkeit dann verwirkt, wenn er danach etwa versuchen sollte, andere Länder, andere Verwaltungen in diesen Dingen zu kritisieren und sich so doch noch als der wahre Hüter unserer verfassungsmäßigen Ordnung zu präsentieren. Aber ein Weiteres und Entscheidendes ist dann klar:

Wer heute nein sagt, zwingt damit die anderen Länder dazu, in ihrem Verantwortungsbereich zu handeln. Und wir werden handeln — so **gemeinsam** wie irgend möglich und so rechtsstaatlich und so orientiert an freiheitlich-demokratischen Grundsätzen wie notwendig.

**Präsident Osswald:** Als nächster hat Herr Bundesinnenminister Maihofer das Wort.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich erneut vor der endgültigen Beschlußfassung des Bundesrates über die Verfahrensvorschriften zur Fernhaltung von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst das Wort erbitte, so rechtfertigt sich dies allein durch meine tiefe Sorge, daß unser Staatswesen in seinem Ansehen **Schaden** leiden wird, wenn dieses Gesetzgebungsverfahren für diese Legislaturperiode scheitert, **Schaden** im Ansehen unseres Landes nach außen. Sie alle wissen so gut wie ich, daß die vielfältigen **Angriffe gegen die sogenannte Berufsverbotspraxis** aus dem Ausland keineswegs nur aus den Ostblockstaaten stammen. Viele durchaus ernst zu nehmende Stimmen in uns befreundeten Ländern, die aus ihrer eigenen Rechts- und Verfassungstradition — denn ein solches Verfahren wie hier gibt es nirgendwo sonst — manches, was unter dem Schlagwort „Verfassungsfeinde“ im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik geschieht, einfach nicht verstehen können, schon gar nicht den Streit unter uns Demokraten um die Frage der Extremisten, mahnen uns, mit dieser leidigen Angelegenheit — da stimme ich Ihnen ausdrücklich zu, Herr Kollege Schütz — endlich zu Ende zu kommen und ein **rechtsstaatlich unanfechtbares Gesetz** als Grundlage für künftige Entscheidungen über die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst **mit bundeseinheitlicher Wirkung** zu schaffen. **Schaden** im Ansehen unseres Landes aber auch nach innen, gegenüber unseren Bürgern, die der endlosen Polemiken zu diesem Thema überdrüssig sind — und da verschätzen sich einige, ich glaube,

- (A) auch in diesem Hause — und an der Einblicksfähigkeit und Entscheidungswilligkeit des Gesetzgebers zu zweifeln beginnen, auch an der demokratischen Substanz unserer Parteien.

Natürlich können uns Angriffe von außen oder innen, wenn sie böswillig — und da gibt es ja einige — und nur darauf gerichtet sind, unsere freiheitsstaatsrechtliche Demokratie zu diskreditieren, kalt lassen; und sie tun es ja auch. Sie werden uns nicht davon abhalten, das zur Verteidigung eben dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung Notwendige tun. Nachdenklich machen sollten uns aber die Stimmen der Wohlmeinenden, die unseren Staat in seiner durch das Grundgesetz begründeten Ordnung bejahen und für ihn eintreten, aber eben deshalb besorgt sind, daß die Rechtsstaatlichkeit in unserem Lande Schaden nehmen könnte, wenn nicht endlich über Bewerbungen für den öffentlichen Dienst nach einheitlichen und verbindlichen Rechtsregeln entschieden werden kann in einem verfassungsrechtlich unanfechtbaren Verfahren.

Das vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1975 beschlossene **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** orientiert sich in seiner Konzeption, wie ich meine, streng an den Forderungen unseres Grundgesetzes und ebenso streng an der Auslegung dieser Verfassungsgebote durch das Bundesverfassungsgericht. Geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen ist, wie Sie wissen, daß Beamter, Richter oder Soldat nur werden kann, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, das heißt, kämpferisch sie zu verteidigen.

- (B) An dieser **verfassungsrechtlich gebotenen Einstellungs voraussetzung**, die das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Beschluß vom 22. Mai 1975 ausdrücklich bekräftigt hat, will dieses Gesetz nichts, aber auch gar nichts ändern, gegen alle Verunklarungen im öffentlichen Gerede, die bis heute verbreitet sind. Nicht um die sachlichen Einstellungsanforderungen geht es hier, sondern allein darum, nun endlich auch das Einstellungsverfahren rechtsstaatlich abzusichern, in ihm den Anspruch auf rechtliches Gehör gesetzlich zu verankern, den Rechts- und Gerichtsschutz wirksamer als bisher zu gewährleisten.

Demgegenüber muß man leider feststellen, daß die vom Bundesrat und von der Opposition im Deutschen Bundestag vorgeschlagene Verfahrensregelung weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geist des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Mai vergangenen Jahres vereinbar ist, wenn hier nach wie vor daran festgehalten wird, daß entscheidend die Mitgliedschaft des Bewerbers in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt — gleichgültig ob verboten oder nicht —, in der Regel Zweifel daran begründen soll, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten wird.

Ich sage es nochmals ganz scharf und klar: Eine solche hier geforderte Regelung ist mit Geist und

Buchstabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils nach meiner Überzeugung schlechthin unvereinbar. Denn das Bundesverfassungsgericht verlangt demgegenüber, daß am Ende des Einstellungsverfahrens bestehenden Zweifeln der Einstellungsbehörde, der Bewerber biete nicht die Gewähr der Verfassungstreue, ein, wie es heißt, prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers zugrunde liegen müsse, das — wiederum wörtlich — nur den Einzelfall im Auge hat und sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründet.

Zu diesen **Beurteilungselementen** rechnet das **Bundesverfassungsgericht** ausdrücklich — ich zitiere —:

Äußerungen, Teilnahme an Demonstrationen, politische Aktivitäten, Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppen, Vereinigungen oder politischen Parteien.

Ich füge hinzu: ohne jegliche Hervorhebung des Vorrangs oder gar Übergewichts eines dieser zitierten Elemente, auch nicht des Elements „Zugehörigkeit zu einer Partei“. Auch diese steht hier in einer Reihe und einer Ebene; sie steht sogar am Schluß dieser hier im Urteil enthaltenen Aufzählung.

Darüber hinaus relativiert das Gericht — auch das muß in dieser Stunde erinnert werden — den Entscheidungswert aller solcher Einzeltatsachen, wenn es nachdrücklich betont, daß es bei der Verfassungstreue um ein Prognose-Urteil über die Bewerberpersönlichkeit und — wiederum wörtlich — „nicht lediglich um die Feststellung solcher Einzeltatsachen“ gehe. Klarer kann man das überhaupt nicht sagen, um was es hier geht.

Damit nicht genug. Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht dies im Hinblick auf die Parteimitgliedschaft nochmals ausdrücklich in zwei weiteren Schritten. Es sagt — lassen Sie mich diesen Schlüsselsatz wörtlich zitieren —:

Ein Stück des Verhaltens, das für die geforderte Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.

Was heißt das? Die **Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung** kann danach — muß aber nicht — entscheidungserheblich sein. Noch nicht einmal sie. Und sie kann im Geflecht der Entscheidungstatsachen — das steht ebenso hier wörtlich — immer nur ein Stück des Verhaltens, ein Einzelelement des Gesamtverhaltens also, bilden. Das steht ebenso hier wortwörtlich. Auch hier erkennbar ohne jede Aufstellung einer Regelvermutung oder gar Vorrangstellung, bezogen auf das Einzelelement der Parteimitgliedschaft.



(A) Dazu muß deshalb kommen — auch das ist an anderer Stelle zu lesen — im Regelfall zumindest der **persönliche Eindruck der Einstellungsbehörde von dem Bewerber**, der im Einstellungsgespräch gewonnen ist, und vor allem — und hier sieht das Bundesverfassungsgericht sogar ausdrücklich den Schwerpunkt des Prognoseurteils — das Bild, das sich die Verwaltung über den Anwärter während des Vorbereitungsdienstes beziehungsweise in der Probezeit aus unmittelbarer Beobachtung gemacht hat. Und wenn es eben nicht klar ist über dieses Urteil, dann kann es ja gerade nun in der Probezeit Sicherheit darüber gewinnen, ob diese Gewähr besteht oder nicht.

Nur auf die **Gesamtbewertung dieser Erkenntnisse** darf sich das prognostische Urteil gründen, ob der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bieten wird oder nicht. Keinem der einzelnen Beurteilungselemente kann danach, auch nicht im Wege gesetzlicher Vermutungen, Beweislastvermutungen, wie neulich einmal gesagt worden ist, ein Vorrang oder Übergewicht über andere eingeräumt werden. Und das wäre ja auch die allergrößte Torheit, weil gerade die gefährlichsten Extremisten nicht über die Schiene der Parteimitgliedschaft in den öffentlichen Dienst drängen, sondern gerade — und nicht zufällig — unter Verschweigung oder auch unter Vermeidung jeglicher Parteimitgliedschaft.

(B) Nun das Fazit: Wer das Bundesverfassungsgericht in seinen juristischen Argumentationen ernst nimmt, der kann nicht guten Gewissens behaupten, das einseitige Abheben auf das Element der Parteimitgliedschaft sei noch der verfassungsgemäße Weg. Das führt statt zum geforderten **prognostischen Gesamturteil über die Bewerberpersönlichkeit** im Alltag leicht, ja allzuleicht zur bloßen Formalentscheidung nach Kartellage. Und das ist es ja, was wir alle befürchten und auch befürchten müssen nach den Erfahrungen, die wir bisher in den vergangenen Jahren gesammelt haben.

Ich meine, der wahre Unterschied — der kommt leider nicht so recht an die Oberfläche, auch in unseren Auseinandersetzungen nicht — zwischen unseren Auffassungen liegt darin, ob man von grundsätzlichem Mißtrauen oder von grundsätzlichem Vertrauen in die Verfassungstreue unserer Bürger ausgeht oder nicht. Das ist die wahre Lage. Ich könnte Ihnen dazu berühmte englische Formulierungen zitieren, die eben dies als den Grundunterschied zwischen liberalen und konservativen Wertüberzeugungen bezeichnet haben.

Ich möchte deshalb dazu wiederholen, was ich schon an dieser Stelle beim ersten Durchgang ausführte. Man kann es nicht oft genug sagen. Ausgangspunkt der Einzelfallprüfung ist zunächst, daß auch der **Bewerber für den öffentlichen Dienst** — wie jeder andere Bürger, über den nichts Gegenteiliges bekannt ist — einen **Vertrauensvorschuß** in dem Sinne genießt, daß der Staat von seiner Verfassungstreue ausgeht. Nur wenn gegenteilige Tatsachen vorliegen, die Zweifel an dieser vorausgesetzten Verfassungstreue begründen, besteht die Veranlassung, aber auch die Verpflichtung der Einstellungsbe-

(C) hörde, die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf seine Verfassungstreue einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dies kann — muß aber nicht — neben anderen Tatsachen — das ist völlig unbestreitbar — auch die Zugehörigkeit zu einer Partei sein, die nach den Erkenntnissen der zuständigen Innenministerien von Bund und Ländern verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

Herr Kollege Stoltenberg, dabei ist doch nun aber das eigentliche Problem — dies wird immer schamhaft verschwiegen —, daß solche amtlichen Erkenntnisse — auch solche, wie ich sie vorgelegt habe, und zwar nun wirklich handgreiflich und stichhaltig, wie wir meinen — bei einer Partei stets unter dem rechtlichen Vorbehalt stehen müssen, daß eine rechtskräftige Feststellung des Bundesverfassungsgerichts darüber nicht erfolgt ist.

Über deren Ergebnis kann doch niemand zuvor mit letzter Sicherheit urteilen. Es kann niemand urteilen, ob dies einer solchen Überprüfung wirklich standhält oder nicht. Auch diesen grundsätzlichen Zweifel müssen Sie immer dazu setzen. Das ergibt sich darüber hinaus aus unserer Verfassungs- und Rechtslage.

(D) Noch ein Wort zu Ihnen, Herr Kollege Stoltenberg. Ich halte es — lassen Sie mich das sehr klar sagen — für eine üble Sache unter Demokraten, wenn sie sich — wie Sie dies auch hier wieder tun — **wechselseitig der Verfassungsuntreue verdächtigen**. Sie wissen sehr genau, daß die von Ihnen hier wiederum eingeführte umstrittene Äußerung unserer Hamburger Liberalen einen völlig anderen Sinn, eine ganz andere Zielrichtung hatte; nämlich zu sagen, daß es da und dort auch unter denen ein verirrtes Schaf geben kann, die als kritische Demokraten angefangen haben und auf einen völlig falschen Weg gegangen sind.

Wir als Demokraten haben die Verpflichtung, auch den letzten, der für unsere Demokratie noch nicht verloren ist, der sich in der Jugend irgendwohin verirrt hat, in ein parlamentarischer Engagement auf den Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zurückzuholen. Nur das ist dadurch gesagt und nichts sonst. Ich meine wirklich, daß wir aufhören sollten — denn damit fängt einiges an —, uns wechselseitig die Verfassungstreue zu bestreiten.

Der Vermittlungsausschuß hat — ich komme zum Ende — deshalb gut daran getan, den Vorschlägen, dem Vermittlungsantrag des Bundesrates nicht zu folgen und statt dessen das **vom deutschen Bundestag beschlossene Gesetz** zu bestätigen. Dieses Gesetz ist, wie ich meine, frei von verfassungsrechtlichen Zweifeln. Weder verschärft oder verfälscht es das geltende Recht — und zwar das materielle Recht — noch beseitigt oder lockert es die verfassungsrechtlich gebotenen Barrieren zur Verteidigung unserer freiheitlichen, aber zugleich gegen alle Extremisten von links wie rechts abwehrbereiten Demokratie.

(A) Ziel des Gesetzes ist es nicht, die **Instrumente der streifbaren Demokratie** auch nur zu entschärfen. Wohl aber geht es ihm darum, den Einsatz dieser Instrumente auch verfahrensmäßig **an rechtsstaatliche Regeln zu binden**, die ja bisher in dieser umfassenden Weise fehlen. Das muß man doch auch klar feststellen, auch im Blick auf diesen früheren Ministerpräsidentenbeschuß. So wird der Rechtsstaat auch und gerade im vorbeugenden Schutz gegen seine Feinde mit allen nur notwendigen juristischen Instrumentarien ausgestattet, auf daß er auch im Kampf gegen die Feinde der Freiheit auf dem Boden des Rechtsstaates bleibt.

Dazu eröffnen allein, wie wir meinen, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der entsprechende Gesetzesbeschluß des Bundestages den rechtsstaatlich einwandfreien und verfassungsgerechtlich abgesicherten Weg. Ich appelliere darum an alle Demokraten in diesem Hause, sich zur Abwehr der Extremisten vom öffentlichen Dienst auf den von unserer Verfassung vorgesehenen, vorgegebenen und vom Verfassungsgericht verdeutlichten rechtlichen Grundlagen zusammenzufinden. Stellen Sie dazu jedes Parteiinteresse hinter die übergeordneten Gebote der Staatspolitik zurück, auch in Zeiten heraufkommenden Wahlkampfes. Die Bürger in unserem Lande werden es Ihnen danken.

Sie haben, wie ich meine, heute — ich sage es sehr scharf — die Wahl zwischen fairer Kooperation oder totaler Konfrontation der Demokraten in dieser Frage in unserem Lande.

(B)

**Präsident Osswald:** Das Wort hat Herr Staatsminister Adorno (Baden-Württemberg).

**Adorno** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf noch einmal kurz die Haltung der **Landesregierung von Baden-Württemberg** präzisieren. Dem Anrufungsbegehren des Bundesrates ist im Vermittlungsausschuß nicht Rechnung getragen worden. Wir können daher trotz aller Appelle — auch trotz des Appells des Herrn Regierenden Bürgermeisters, der etwas drohend klang — dem Gesetz in der vorliegenden Fassung **nicht zustimmen**.

Wir müssen damit feststellen, daß mit diesem Gesetz Verfassungsfeinde nicht wirksam vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden können. Darüber können keine Beteuerungen aus den Reihen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien hinwegtäuschen.

Wenn wir keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst haben wollen, dann müssen wir bereit sein, eine eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen, mit der dieses Ziel auch erreicht wird.

Die Koalitionsparteien wollen in ein reines Verfassungsgesetz ausweichen. Die zentrale Frage heißt aber: Wie halten Sie es mit der Bewertung — ich muß das immer wieder betonen — der **Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei** oder in einer sonstigen verfassungsfeindlichen Vereinigung?

Wir haben diese Frage unmißverständlich beantwortet. Unser Gesetzesvorschlag geht von der Erfahrung aus, daß derjenige, der einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung angehört, sich auch für diese Partei einsetzt und ihre Ziele mitträgt.

Hiermit stimmt offensichtlich auch der Bundesminister des Innern überein, der in seiner Rede vor dem Bundesrat am 28. November 1975 — sogar noch weitergehend als wir — davon ausgeht — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —, „daß die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen nicht nur in der Regel, sondern stets Zweifel an der Verfassungstreue begründet“. Wir stimmen auch darin überein, daß diese Erkenntnis nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung verwertet werden darf.

Diese **Einzelfallprüfung** ist auch in der von uns beantragten Gesetzesfassung vorgesehen. Ich muß deshalb den immer wieder erhobenen Vorwurf zurückweisen, unser Gesetzesvorschlag laufe auf eine Automatik hinaus.

Warum, so bleibt zu fragen, gehen Sie daher auf unseren Vorschlag nicht ein. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß Sie eine materielle Regelung scheuen, von der Sie wohl annehmen, daß sie Ihnen Schwierigkeiten in den eigenen Reihen bringt. Sie nehmen aber dabei eine Gefährdung unserer demokratischen Grundordnung in Kauf. Für eine gesetzliche Regelung, die eine solche Gefahr in sich bergen würde, können wir keine Verantwortung übernehmen.

(D)

**Präsident Osswald:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

**Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich weiß nicht, wie viele Stunden der Bundestag, der Bundesrat und die Länderparlamente inzwischen darüber diskutiert haben, wie man in einwandfreier rechtsstaatlicher Weise verhindern kann, daß verfassungsfeindliche Kräfte in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden.

Ich weiß jedoch, daß die Bundesländer im Begriff sind, sich in einer verfassungs- und beamtenrechtlichen Frage in verhängnisvoller Weise auseinanderzuentwickeln und darüber hinaus — und das ist entscheidend — die historische Erfahrung zu verschütten oder zu entstellen, die unseren Verfassungen und Beamtengesetzen zugrunde liegen.

Weder das Grundgesetz noch unsere Landesverfassungen kennen den Begriff **„Verfassungsfeind“**. Dieser Begriff ist kein Rechtsbegriff, obwohl er durch Übernahme in den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zitierfähig gemacht worden ist und von einigen als Rechtsbegriff verkleidet zur politischen Auseinandersetzung gebraucht wird.

Die Gesetzgeber in Bund und Ländern haben zu Recht Folgerungen aus ihren Erfahrungen mit den Schwächen einer demokratisch-skeptischen, häufig

(A) sogar republikfeindlichen höheren Verwaltungsbürokratie, Professoren- und Richterschaft in der Weimarer Republik gezogen. Sie haben bei der Ausgestaltung eines verfassungsrechtlich geforderten und geschützten öffentlichen Dienst- und Treueverhältnisses in den Beamtengesetzen die Verpflichtung eines Bewerbes, „jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“, zu einem der mit maßgebenden Eignungskriterien gemacht.

Der gleiche Gedanke findet sich auch in der Freiheitsgarantie des Art. 5 unseres Grundgesetzes. Der Verfassungsgeber hat auch hier, wiederum aus böser Weimarer Erfahrung, die Freiheit von Forschung und Lehre ausdrücklich mit der Treue zur Verfassung verbunden.

Außer der aus Art. 33 Abs. 2 GG hergeleiteten Verpflichtung des jederzeitigen Eintretens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und der mit der Freiheit von Forschung und Lehre verbundenen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Treue zur Verfassung haben wir keine weiteren Verfassungsnormen, die unsere verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Überlegungen zu dem heutigen Thema einzuleiten vermögen.

Wir haben unter strikter Beachtung unseres bewußt freiheitlich, aber auch verteidigungsbereit gestalteten Grundgesetzes Regelungen zu finden. Diese Regelungen müssen einerseits eine klare rechtsstaatlich nachprüfbare Ablehnung von Bewerbern für öffentlich-rechtliche Amtsfunktionen, die begründete und belegbare Zweifel bei den Einstellungsbehörden hervorgerufen haben, nicht jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, ermöglichen. Andererseits dürfen sie nicht das Prinzip „Liberalität“ und „Bewährung in der Freiheit“ in einer nicht begründeten Angstpsychose untergehen lassen.

(B)

Und das setzt — wie bei vielen politischen Entscheidungen — eine sorgfältige Abwägung voraus. Es setzt eine Abwägung voraus, die die Interessen der Gemeinschaft und ihres Staates ebenso beachtet wie die Interessen des Individuums. Daß in diesen Abwägungsprozeß auch die geschichtlichen Erfahrungen dieses Jahrhunderts einfließen, sollte selbstverständlich sein.

Da gilt es, die in der Kaiserzeit offenkundige Benachteiligung breiter Bevölkerungsschichten bei der Vergabe von Amtsfunktionen sowie den bewußten Ausschluß der politischen Repräsentanten der aufkommenden Arbeiterbewegung vom öffentlichen Dienst genauso zu bedenken wie das vielfältige Versagen der Repräsentanten von Exekutive, Jurisdiktion und — ich bitte das nicht zu vergessen — auch der Legislative in der Weimarer Republik.

Da werden wir die Schwächen, das Versagen und das Elend der nur auf Befolgung von Gesetzesbefehlen — wie verbrecherisch sie auch sein mochten — ausgerichteten Diener des Staates in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ebenso aufzuarbeiten haben wie die totale Unterwerfung

der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der DDR unter dem tatsächlichen und gesellschaftlichen Machtanspruch einer kommunistischen Ideologie. (C)

Das alles gebietet aber auch, nicht nur die Abwehr von Gefahren durch gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen zu überlegen, sondern in einem höheren Maße als bisher geschehen die Stärke und die Hoffnung unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates geistig ideologisch und auch in aktiver politischer Auseinandersetzung zu begründen. Hier nur von Verteidigung unseres Rechtsstaats zu sprechen, ist mir zu wenig.

Freiheitliche, parlamentarisch-demokratische Systeme, die sozial- und rechtsstaatlich verfaßt sind, sind die glaubwürdigste Antwort selbstbewußter Bürger für ein solidarisches Zusammenleben in der Zukunft. Freiheitliche Systeme müssen in der geistigen politischen Auseinandersetzung offensiv begründet und nicht vorrangig mit Machtmitteln des Staatsapparats verteidigt werden. Gegen jeden letztlich auf Unterwerfung gerichteten Totalitarismus helfen wirksam nur freiheitliche Ideen, die mit dem Ziel der Verwirklichung einer gerechteren und solidarischeren Gesellschaft aktiv und uneingeschränkt von den Bürgern, ihren Organisationen, Vereinigungen und Parteien vertreten werden.

Mehr Liberalität ist für den Senat der Freien Hansestadt Bremen kein bloßes Schlagwort für den Wahlkampf. Sie ist für die Bremer seit Jahrhunderten selbstverständliche Existenzgrundlage eines auf die Freiheit der Meere und des Handels, auf Interessenausgleich und sozialer Heimstätte vieler Menschen ausgerichteten Gemeinwesens. (D)

Deshalb wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen nur Regelungen zustimmen, die diese Prinzipien ermöglichen. Die Opposition zeigt sich der Größenordnung dieses Themas offensichtlich nicht gewachsen — ich meine die Opposition im Bundestag —, wenn sie es nur nutzt als Instrument im Wahlkampf gegen die sozial-liberale Koalition, wenn sie es gegen die SPD und FDP mißbraucht, um den politischen Gegner zu verteufeln.

Herr Stoltenberg, es ist sicher ungewohnt, hier mit dieser Art von Zwischenrufen zu arbeiten, wie es geschehen ist. Es ist aber genauso ungewohnt, in einer solch einseitigen Verfälschung von Dokumentation und Beweislasten anderen vorzuwerfen, wir wären nicht bereit, diesen Staat genauso aktiv wie Sie zu verteidigen. Aber wir möchten die Freiheit auch noch geistig begründen können und möchten uns der Auseinandersetzung nicht entziehen.

Ein Feindbild muß her, Ängste müssen geschürt werden, alte Positionen des kalten Krieges neu beschworen werden; und am Ende — das ist meine Sorge — werden wir feststellen, und zwar allesamt: Wieder einmal haben wir die Chance ungenutzt verstreichen lassen, aus den Fehlern von Weimar zu lernen.

Die meisten Punkte sammelt doch heute derjenige, der den Gegner möglichst nahe mit den Begriffen „Kommunist“, „Faschist“, „Verfassungsfeind“ und

(A) — neuerdings sogar — „Sozialist“ zusammenbringt. Ich gebe zu, daß auch ich gelegentlich überzeichne, wenn es mir zu bunt wird; aber ich muß feststellen, daß Sie, meine Damen und Herren von der oppositionellen Bundesratsmehrheit, in diesem Spiel bei weitem die meisten Punkte gesammelt haben.

Das Problem hat dieses Spielchen allerdings nicht gelöst; es hat nur ein viel schwerwiegenderes geschaffen. Unsere ursprüngliche Absicht, den öffentlichen Dienst von umstürzlerischen Extremisten freizuhalten, hat sich zu einer **Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns** verkehrt, hat die Abwendung vieler Bürger vom kritischen politischen Engagement bewirkt.

Führen wir uns noch einmal die Entwicklung vor Augen. In den Jahren 1970/71 wurden einige Landesregierungen erneut — nach einigen Jahren größerer Ruhe — mit dem Problem der Bekämpfung extremistischer, gegen die Verfassung gerichteter Aktivitäten konfrontiert. Die stärkere publizistische Belegung des rechtsradikalen Umfeldes, die Aktivitäten der „Roten Zellen“ an den Universitäten und auch die Aktivitäten der neugegründeten DKP machten nicht nur eine verstärkte politische Auseinandersetzung notwendig, sondern auch Einzelentscheidungen bei Einstellungsbegehren für den öffentlichen Dienst. Die mehr oder weniger zufälligen Einzelentscheidungen stützten sich auf die Grundlagen der Beamtengesetze, vor allem auf die vermutete oder unterstellte Nichtbereitschaft, „jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“.

(B) Manche auch in der Öffentlichkeit mit mehr als Kopfschütteln begleitete Entscheidung, so die häufig durch Beförderung noch honorierten Aktivitäten von der NPD angehörenden Beamten — und das nicht nur im süddeutschen Raum — oder die Ablehnung eines damals im Freistaat Bayern lehrenden Hochschullehrers durch den Bremer Senat wegen seiner beachtlichen Aktivitäten für die DKP, hat den Wunsch nach möglichst einheitlicher Anwendung des Beamtenrechtes zunächst bei den Ländern, sodann auch bei der Bundesregierung Gestalt annehmen lassen. Aber hören Sie: erst bei den Ländern, dann beim Bund!

Man wollte durch **Absprachen über ein einheitliches Verwaltungshandeln** zu einem Höchstmaß von verfassungskonformer Auslegung und damit zur erwünschten Rechtssicherheit für alle kommen. Das Ergebnis war der **Ministerpräsidentenbeschluß vom 28. Januar 1972**, dem die Bundesregierung am gleichen Tag beitrug.

Dieser Ministerpräsidentenbeschluß setzte nicht neues Recht. Niemals war streitig, daß das Beamtenrecht des Bundes und der Länder zur Lösung des Problems ausreicht. Der Ministerpräsidentenbeschluß sollte lediglich die Einheitlichkeit bei der Anwendung des bestehenden Rechts gewährleisten.

In den folgenden Jahren zeigte sich jedoch, daß dies mit dem Ministerpräsidentenbeschluß nicht zu erreichen war. Die Länder zeichneten sich weiterhin durch unterschiedliche Handhabung aus, und zwar nicht nur die SPD/FDP-regierten Länder. Ich darf nur

an die Unterschiede zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, was die Rechtsradikalen anlangt, erinnern. (C)

Bundesregierung und Bundestag versuchten daher, das **Verfahren bei der Überprüfung von Bewerbern**, deren Verfassungstreue für zweifelhaft gehalten wird, einheitlich und unmittelbar festzulegen.

Diese Bemühungen wurden für längere Zeit unterbrochen, nachdem durch Vorlagebeschluß eines Gerichtes das **Bundesverfassungsgericht** angerufen worden war. Zwar versprach man sich zu Unrecht eine Klärung aller wesentlichen Fragen durch das höchste Gericht und damit eine Erledigung des Ministerpräsidentenbeschlusses und der Versuche einer gesetzlichen Regelung; doch kann nach dem Urteil im entscheidenden Punkt, in dem sich das vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1975 beschlossene Gesetz und der Entwurf der CDU/CSU-Mehrheit des Bundesrates unterscheiden, keine Unklarheiten mehr bestehen.

Herr Kollege Stoltenberg, es wäre sicher offener und glaubwürdiger gewesen, wenn Sie bei Ihrer Darlegung deutlich gemacht hätten, daß das Bundesverfassungsgericht gerade die Verwaltungspraxis und die rechtliche Regelung Ihres Landes für verfassungswidrig erklärt hat. Das zeigt, vor welchen Schwierigkeiten wir sind. In Ihrem Land wurde anders entschieden. Karlsruhe hat das deutlich dokumentiert.

Wir suchen heute nach einer Lösung, wie wir gemeinsam verfassungskonform und möglichst auch politisch einheitlich entscheiden können. (D)

Erlauben Sie mir, daß ich diese Feststellung über die Entscheidung des Bundestages mit Zitaten aus der Debatte des Deutschen Bundestages vom letzten Oktober belege.

Der Abgeordnete Professor Dr. Carstens hat erklärt:

Wir wollen — und ich sage es noch einmal in aller Klarheit — daß ein Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei in der Regel nicht Beamter, nicht Lehrer, nicht Staatsanwalt oder Richter in der Bundesrepublik Deutschland werden soll.

Dagegen hat der Abgeordnete Professor Dr. Schäfer auf die entscheidende Passage des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen — Herr Maihofer hat es eben auch zitiert —, in der es heißt:

Ein Stück des Verhaltens, das für die hier geforderte Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, — unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.

Professor Schäfer zieht daraus zu Recht den Schluß, daß der Entwurf des Bundesrates mit dem

- (A) Spruch des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar ist. Der Entwurf ist darüber hinaus auch politisch unververtretbar; denn er überläßt es zum einen der Verwaltung, eine Partei oder eine sonstige Organisation als verfassungsfeindlich zu qualifizieren, zum anderen überträgt er diese Bewertung der Organisation automatisch auf das Mitglied.

Der Fall **Charlotte Nieß**, aus dem Freistaat Bayern, zeigt brennpunktartig das Problem. Eine Juristenvereinigung, in der — wie keiner verkennt — eine starke Gruppe von DKP-Anhängern arbeitet, aber auch eine noch größere Zahl parteipolitisch nicht gebundener oder parteipolitisch der Regierungskoalition im Bund nahestehender Juristen, wird mit leichter Hand als DKP-Tarnorganisation bezeichnet. Jedes mitarbeitende Mitglied ist der Gefahr ausgesetzt, zumindest als „Kommunistensympathisant“ behandelt zu werden. Das auf diese Argumentationsweise gestützte Verwaltungshandeln bei Einstellungen und sicherlich auch bei der Dienstaufsicht lähmt jede notwendige gesellschaftspolitische Aktivität von Juristen und die ebenso notwendige Pluralität der rechtspolitischen Diskussion.

Was bedeutet dieser Fall — jedenfalls für mich?

- (B) Der Schutz der Verfassung, der die freie politische Tätigkeit unserer Bürger gewährleisten soll, ist zu einem negativen Staatsschutzdenken vergangener Zeit und zur Entpolitisierung gerade der jüngeren Mitbürger in Schulen und Hochschulen, Betrieben und Verwaltungen ausgeartet. Diejenigen, die von der Bedrohung unserer Verfassung sprechen, übersehen eine ganz andere und viel größere Gefahr für unser Verfassungsleben.

Wenn aus parteipolitischen Motiven ständig von einer angeblichen Gefahr der Unterwanderung unseres Staates durch Extremisten gesprochen wird, wird die breite Mehrheit unserer Bevölkerung leicht verunsichert und verliert das Vertrauen zur Selbstbehauptungsfähigkeit unserer Demokratie.

Auf diesem Weg sind wir leider weit fortgeschritten. Der **Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit** überzieht heute bereits Jungdemokraten, Jungsozialisten und große Teile der aktiven gewerkschaftlichen und kirchlichen Jugend. Verboten und bestrafen wir ihre Kritik und ihren Willen zur Verbesserung gesellschaftlicher Verhältnisse, verdrängen wir ihre Bereitschaft für mehr Freiheit, mehr Gerechtigkeit, mehr Solidarität einzutreten, dann geht auch die Fähigkeit verloren, unseren demokratischen Staat dem ständigen inneren und äußeren Wandel der Verhältnisse anzupassen. Das würde aber eines Tages geradezu die Gefahr gewaltsamer Veränderungsbemühungen nichtdemokratischer Kräfte heraufbeschwören, jener Kräfte, denen wir doch wirklich gemeinsam begegnen wollen. Darüber gibt es keinen Streit zwischen den demokratischen Parteien.

Aber auch unabhängig von der gewollt überzogenen Einwirkung auf die kritische Jugend im demokratischen Lager bleibt bei mir die bittere Frage: Wie halten wir es eigentlich mit den jungen, die sich einmal verrannt haben? Werden wir hier ge-

- nauso großzügig sein, wie wir es bei denen waren, die wir später nach Artikel 131 GG versorgt und wieder im öffentlichen Dienst untergebracht haben? (C)

Diese Frage bleibt. Jeder einzelne muß sie wohl für sich beantworten. Es ist nun abzusehen, daß das vom Bundestag beschlossene Gesetz — leider, sage ich — nicht die Zustimmung des Bundesrates und das des Bundesrates nicht die des Bundestages finden wird. Wir stehen wieder am Anfang unseres fehlgeschlagenen Versuchs aus dem Jahre 1972; doch haben wir immerhin einige klare Anweisungen des Bundesverfassungsgerichts zur rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Verfahrens.

Wir werden in **Bremen die entsprechenden Normen beschließen**. Wir halten den Ministerpräsidentenbeschuß aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für obsolet. Aber ich würde gern dem Kollegen Schütz beipflichten und die Frage an alle richten: Werden die, die heute den Gesetzentwurf des Bundes ablehnen, hinterher das Recht und die Kraft haben, zu behaupten, sie seien wirklich gewillt, die Extremisten aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten? Oder wird es eine Frage sein, über die wir uns erst wieder am 5. Oktober unterhalten können? Brauchen wir bis dahin diesen Gesetzentwurf als Knüppel gegenseitiger Diffamierung? — Ich sage: gegenseitiger. Um ganz offen zu sein: Ich habe die gleichen Sorgen im eigenen Lager, daß wir hier nicht mehr mit der gebotenen Sachlichkeit arbeiten werden.

- (D) Sollte die Länderkammer die Länder im Stich lassen, müssen die **Länder eigene Verfahrensregeln** finden. Sollte das vom Bundestag mit der Mehrheit der Koalition beschlossene Gesetz an der CDU/CSU-Mehrheit des Bundesrates scheitern, wird unvermeidlich sein, daß sich die einen Länder — auf jeden Fall Bremen — an den Grundsätzen des Bundestages, die anderen Länder an denen des Bundesrates orientieren.

Die verhängnisvollen Auswirkungen der Oppositionsrolle des Deutschen Bundesrates könnten allerdings dabei kaum wirksamer demonstriert werden.

(Vorsitz: Vizepräsident Koschnick)

**Vizepräsident Koschnick:** Meine Damen, meine Herren! Herr Präsident wünscht für Hessen zu sprechen. Ich nehme für einen Augenblick seinen Platz ein.

**Osswald (Hessen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir müssen sicher mit Bedauern feststellen, daß auch in dieser Sitzung des Bundesrates eine Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Die Geltung einheitlicher gesetzlicher Verfahrensgrundsätze für die **Überprüfung der Verfassungstreue bei Bewerbern im öffentlichen Dienst** ist damit nach meiner Einschätzung in eine unbestimmte Zukunft gerückt. Wir können dieser Zukunft nicht passiv entgegensehen.

(A) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 zwingt die Regierungen zu einer Differenzierung und Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze, die in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Januar 1972 entwickelt worden sind.

Hessen wird deshalb in Zukunft gemeinsam mit den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen bei der Einstellung von Bewerbern folgende Richtlinien beachten. Herr Kollege Schütz hatte vorhin schon darauf hingewiesen; ich will sie hier wiederholen, und ich wäre dankbar, Herr Kollege Stoltenberg, wenn es Ihnen möglich wäre, auf diese Punkte in der Diskussion — Sie haben sich noch einmal gemeldet — einzugehen.

1. Die Einstellungsbehörden sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen.

2. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

3. Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.

4. Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.

5. Die Entscheidungszuständigkeit in den Fällen, in denen die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden kann, liegt bei der obersten Dienstbehörde, d. h. grundsätzlich bei dem politisch verantwortlichen Minister oder der Landesregierung.

(B) 6. Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

7. Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

8. Die für den Verfassungsschutz zuständigen Ressorts stellen sicher, daß den anfragenden Stellen nur solche (gerichtsverwertbaren oder vorhaltbaren) Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründen.

Diese Richtlinien entsprechen nach meiner Einschätzung den Grundsätzen, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 sowie in der Entschließung des Bundestages vom 24. Oktober 1975 Ausdruck gefunden haben; sie bedeuten keine Aufkündigung bisheriger Gemeinsamkeit bei der Bekämpfung von Verfassungsfeinden. Nach wie vor sind wir mit Ihnen der Auffassung, daß Verfassungsfeinde im Staatsdienst nichts zu suchen haben. Auch wir verwahren uns mit Entschiedenheit gegen den vielzitierten Berufsrevolutionär mit Pensionsberechtigung, komme er nun von rechts oder links.

Im übrigen, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir die Frage, ob die Unterschiede zwischen

unseren Auffassungen tatsächlich so weit auseinanderklaffen, wie der Lärm der politischen Auseinandersetzung dies manchmal glauben machen möchte? Sind es nicht eher minimale Wertungsunterschiede, Schattierungen juristischer Formulierungskunst, die die großen staatstragenden Parteien in endlose scholastische Streitereien verwickeln? (C)

Ich hoffe zuversichtlich, daß wir in einer ruhigen Stunde Gelegenheit finden werden, hierüber noch einmal zusammen nachzudenken. Demokratische Gemeinsamkeit gegenüber Verfassungsfeinden wird uns am Ende mehr bedeuten, als das zweifelhafte Prestige, am Verhandlungstisch derjenige gewesen zu sein, der am wenigstens nachgegeben hat.

Vizepräsident Koschnick: Herr Kollege Stoltenberg, Sie haben das Wort.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ohne die Debatte zu sehr zu verlängern, möchte ich gern — im Hinblick auf die verschiedenen Reaktionen auf meinen einleitenden Beitrag — zwei, drei Punkte kurz aufnehmen. Herr Bundesminister, nach Ihrer sehr kritischen Bemerkung erlaube ich mir eine Bewertung Ihrer Rede. Sie haben noch einmal den bekannten und uns aus früheren Debatten durchaus geläufigen Rechtsstandpunkt der Bundesregierung in der Interpretation der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in das Zentrum Ihrer Ausführungen gestellt. Hier gibt es in der Tat Auffassungsunterschiede. Sie wissen, daß eine Reihe der Justiz- und Innenminister, aber auch eine Reihe bedeutender juristischer Kommentatoren diese Kernsätze im Verhältnis zu der strittigen Alternative anders bewerten als Sie. Aber ich würde es — auch für die Diskussion im Bundesrat — nicht für die politisch ergiebigste Kontroverse halten, wenn wir weiterhin, heute oder auch in Zukunft, diese unterschiedliche Interpretation zum Mittelpunkt der anstehenden Diskussion machten. (D)

Was ich in Ihrer Rede vermißt habe, ist doch ein angemessenes Eingehen auf die politischen Tatbestände und Probleme, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen und von denen ich in erster Linie gesprochen habe. Da ist es mit heftigen summarischen Verwahrungen oder negativen Adjektiven nicht getan. Ich habe niemandem hier — ich bedaure, daß Sie mir das unterstellt haben — Herr Maihofer ist übrigens nicht mehr da.

(Zuruf: Innenministerkonferenz!)

— Ich respektiere, daß der Herr Bundesinnenminister Innenministerkonferenz hat. Ich hätte es trotzdem begrüßt — das muß ich in aller Offenheit hier sagen —, wenn er sich nach seiner Rede auch noch die Antwort angehört hätte. Dann richte ich das an die anderen Vertreter der Bundesregierung.

Ich habe hier nicht auch nur in einer Andeutung den Eindruck erweckt, daß wir uns hier wechselseitig die Verfassungstreue absprechen. Ich weise das zurück. Das ist eine völlig falsche Unterstellung, die nicht gerechtfertigt ist. Ich habe einen anderen Sach-



(A) verhalt beschrieben, und zwar mit dem Zitat eines der großen Männer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Professor Richard Löwenthal. Er hat von der „Einheitsfront“ gesprochen; das ist seine Vokabel, nicht meine, die sich in Verbindung mit diesem Beschluß gebildet hat.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Ich habe das zitiert und halte das Zitat für richtig.

(Weiterer Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Ja. Aber dann soll man nicht davon sprechen, daß wir uns wechselseitig die Verfassungstreue als Demokraten absprechen. Herr Löwenthal ist ja Mitglied Ihrer Partei. Er hat davon gesprochen, daß es eine Art Einheitsfront gibt zwischen linken Gruppen der SPD, Kommunisten und anderen Linken, die in ihrem Verständnis als demokratische Sozialisten unter Einbeziehung bestimmter Gruppen der Kommunisten mehr Gemeinsamkeit als mit den nicht sozialistischen Demokraten erblicken.

Das ist die Beurteilung Richard Löwenthals. Ich könnte hier Herbert Weichmann zitieren, Ihren Vorgänger, Herr Klose; sie kennen das, ebenso einige andere mehr. Das ist eine politische Beurteilung, die kontrovers sein kann, die man aber aufgrund der vorliegenden Tatbestände, auf die sich Löwenthal, Weichmann und ich sowie andere stützen, nicht in der Art mit Vokabeln wie „übles Spiel“ abtun kann, die mehr Ausdruck der Schwäche der eigenen politischen und vielleicht auch rechtlichen Position sind als Ausdruck der Stärke. Darüber wird kontrovers zu diskutieren sein; aber nur darüber und über nichts anderes.

(B)

In dem Zusammenhang muß ich Ihnen, Herr Kollege Koschnick, nun sagen: Sie haben heute im Zitieren sicherlich weniger Glück gehabt als ich. Was Sie zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Schleswig über den **juristischen Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein** gesagt haben, dies hat nun mit der Wirklichkeit und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nichts zu tun. Es ist nicht so, daß die Verwaltungspraxis und die rechtliche Regelung in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt seien. Sie sind hier einer völligen Fehlinformation unterlegen. Das Bundesverfassungsgericht hat die geltenden Regelungen als verfassungsgemäß und angemessen bezeichnet und die Klage zurückgewiesen. Sie hat uns, aber auch die anderen Länder, Herr Kollege Koschnick, aufgefordert, die **beamtenrechtliche Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes**, die verfassungsmäßig ist, in einer angemessenen Frist um eine weitere Regelung zu ergänzen.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Aber das ist doch genau das Gegenteil.

(Widerspruch von Bürgermeister Koschnick)

— Sehr geehrter Herr Koschnick, dann haben Sie noch auf die **Verwaltungspraxis** hingewiesen. Kein einziger Verwaltungsbeschluß in der Frage der Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öf-

fentlichen Dienst im Lande Schleswig-Holstein ist abschließend für rechtswidrig erklärt worden. — Sie haben im Zitieren kein Glück gehabt. Akzeptieren Sie es getrost!

Ich komme sodann auf den nächsten Punkt. Sie und andere — einige auch etwas mit Heftigkeit — haben mir ein grob entstellendes Zitat vorgeworfen. Ich habe mir nicht nur die Presseberichte, die ich hatte, sondern im Hinblick auf eine solche Kontroverse auch den Text jener Erklärung der FDP Hamburgs in der Zwischenzeit besorgt. Ich stelle zunächst einmal fest, daß diese Entschließung des Hamburger Parteiausschusses der FDP — ich sage das auch dem vorhin so erregten Justizsenator der Hansestadt Hamburg — im Gesamttext genau das darstellt, was Herr Maihofer uns vorgeworfen hat, nämlich der Vorwurf gegen die CDU/CSU — so steht es in diesem Text —, in ihrer Praxis und Auffassung gegen die Verfassungsordnung und gegen die Verfassungsgebote zu verstoßen. Das haben Sie uns vorgeworfen. Das sollten Sie im Hinblick auf die Art Ihrer Reaktion zunächst einmal selber realisieren.

Und dann wird uns gesagt, daß wir diesen Erlaß dazu benutzten, kritische Demokraten einzuschüchtern und zu reglementieren. Unter kritischen Demokraten werden dann hier ausdrücklich Kommunisten erwähnt. Wenn Sie das mit dem Text meiner Rede vergleichen, können Sie nicht die Behauptung aufstellen daß das eine Verleumdung oder eine grobe Entstellung sei. Die Debatte zeigt — ich habe den Bericht über diese Debatte hier —, daß mit Kommunisten Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei gemeint sind; nicht die Mitglieder schlechthin. Ich bin bereit, dies noch einmal deutlich zu machen, dies zu interpretieren: nicht alle Mitglieder, aber Mitglieder. Und da geht es doch, sehr geehrter Herr Klug, nicht um die „verirrten Schäfchen“, von denen hier der Bundesinnenminister gesprochen hat. Ihre amtliche Praxis, meine amtliche Praxis, die beamtete Praxis des Bundesinnenministers zeigen uns doch immer wieder, daß in diesem Zusammenhang nicht der eine oder andere irrende junge Mensch als Problem anzusehen ist, den wir auch ernst nehmen müssen. Ich akzeptiere, Herr Koschnick, daß bei jungen Menschen nach drei oder vier Jahren, nach ihrem individuellen Werdegang durchaus eine andere Beurteilung möglich sein kann; daß die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation nicht für alle Zeiten bedeutet, daß die Chance für den öffentlichen Dienst versperrt ist.

(D)

Das Problem, das wie hier haben, ist ein ganz anderes. Wir haben in Schleswig-Holstein einen Fall gehabt, der zu einer einvernehmlichen Beurteilung aller zuständigen Innenminister Ihrer Fachabteilung geführt hat. Nach der **neuen Methode** gehen **kommunistische Gruppen** dazu über, getarnte Mitglieder aufzunehmen, diese in einer Sonderkartei zu führen. In eidesstattlichen Erklärungen sollen sie bestreiten, daß sie dieser Partei angehören, um so auf breiterer Front als Schlüsselfiguren, Schlüsselpersönlichkeiten, in Schlüsselbereiche des öffentlichen Dienstes hineinzukommen.

(A) Das sind die Fälle, zu denen wir, auch bei uns im Lande, das Echo bekommen, das wir in unserer Verwaltungspraxis haben und das in gewissen Zwischenbemerkungen aus Ihrer Richtung auch anklang.

Dies möchte ich nur klarstellen und zum letzten folgendes sagen. Es ist hier, auch von meinen Nachrednern, davon gesprochen worden, daß ein Stück Gemeinsamkeit verlorenzugehen droht. Das ist in der Tat der Fall. Ich will jetzt die Debatte über Ursache und Schuld nicht weiter vertiefen. Ich kann — auch zu den Bemerkungen des Kollegen Osswald — nur folgendes feststellen.

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** wird — selbstverständlich kann ich im Augenblick nur für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sprechen; aber ich vermute, daß andere Länder nach der Erklärung, die der Staatsminister Adorno abgegeben hat, eine ähnliche Auffassung vertreten — ihre **Verwaltungspraxis** weiterhin gründen auf den einstimmigen gemeinsamen Beschluß der Regierungschefs und das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts**. Dieses Urteil, das eine Entscheidung in der Sache bedeutete, nämlich in der konkreten Frage abgewiesener Bewerber, und das insoweit bis heute das einzige Urteil eines höchsten Gerichts in dieser Frage ist, ist nach meiner Auffassung in Verbindung mit dem Beschluß der Regierungschefs eine feste und solide Rechtsgrundlage.

(B) Ich bedauere mit Ihnen — ich habe dies eingangs gesagt —, daß es nicht möglich war, zu einer einvernehmlichen rechtlichen Beurteilung zu kommen. Ich glaube, daß unser Beamtenrecht, unsere Praxis in Bund und Ländern von fast dreißig Jahren und jetzt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts uns sehr wohl die Möglichkeit eröffnen, in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu entscheiden, auch ohne ein neues Bundesgesetz.

(Vorsitz: Präsident Osswald)

**Präsident Osswald:** Herr Innenminister Hirsch (Nordrhein-Westfalen).

**Dr. Hirsch** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Debatte hat unveränderte Standpunkte und — um mich höflich auszudrücken — auch unveränderte Argumente gebracht. Ich muß noch eines sagen, Herr Kollege Stoltenberg und Herr Kollege Adorno: Wenn Sie uns mehr oder weniger unverblümt vorhalten, daß wir weniger als Sie bereit seien, die Verfassung zu verteidigen, dann, Herr Kollege Stoltenberg, sollten Sie auch dazu stehen, was Sie sagen, und hier nicht den Eindruck erwecken, Sie bedienen sich eines Kronzeugen, um das, was Sie von ihm hier wiedergeben, nicht etwa als Ihre Meinung gelten zu lassen.

Mir ist am Ende dieser Debatte unerfindlich geblieben, warum Sie, wenn Sie doch mit den Verfahrensregeln übereinzustimmen behaupten, deren gesetzlicher Festlegung hier widerstreiten. Denn alles, was in dem Gesetzentwurf und dem Gesetzesbeschluß des Bundestages steht, ist doch etwas, von dem Sie behaupten, daß Sie es ebenfalls für richtig

hielten und auch in Ihrer Verwaltungspraxis anwendeten. Warum also beschließen Sie es nicht? Wie halten Sie es denn dann in Ihrer Verwaltungspraxis wirklich mit der Einzelfallprüfung, und wie halten Sie es dann mit dem, was in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes im einzelnen als Kriterien der Bewertung der Verfassungstreue dargestellt worden ist? Herr Maihofer hat das hier ausgeführt.

Wenn Sie, Herr Kollege Stoltenberg, sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beziehen und sorgfältig die Erwähnung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes aussparen, dann möchte ich Ihnen allerdings entgegenhalten, daß das **Bundesverfassungsgericht** keine Angebotsveranstaltung ist, derer man sich bedienen kann, wenn es einem gefällt, und über die man hinweggehen kann, wenn die Entscheidung dieses Gerichtes einem nicht paßt.

Ich habe mich hier zum Schluß dieser Debatte nur noch einmal gemeldet, um zu bestätigen, was Herr Ministerpräsident Osswald hier erklärt hat, daß wir uns in der Verwaltungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes an die Grundsätze halten werden, die hier von Ihnen vorgetragen worden sind. Ich sage darüber hinaus, daß das Bundesverfassungsgericht uns auch verpflichtet hat, eine gesetzliche **Neuregelung der Monopolausbildungen** ins Werk zu setzen, denn es hat ausdrücklich den gegenwärtigen Zustand als verfassungswidrig bezeichnet. Ich bin der Auffassung, daß das gegenwärtige Rahmenrecht des Bundes uns nicht daran hindert, einen **nichtbeamteten Vorbereitungsdienst** einzuführen, und wir werden mit den Ländern darüber verhandeln, so bald wie möglich in dieser Frage zu **übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen** zu kommen. Ich sage Ihnen, daß wir uns auch auf diesem Gebiet durch Sie nicht daran hindern lassen werden, das zu tun, was das Verfassungsgericht von uns verlangt.

**Präsident Osswald:** Als nächster hat das Wort Herr Bürgermeister Klose, Hamburg.

**Klose** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Extremistenbeschluß war — wie wiederholt ausgeführt worden ist — der Versuch, in dieser schwierigen Problematik eine gemeinsame Haltung des Bundes und der Länder zu finden und zu praktizieren. Ich muß Ihnen, Herr Kollege Stoltenberg, in aller Deutlichkeit sagen, daß Ihre beiden Reden hier heute meine **Zweifel** bestärkt haben, ob diese **Gemeinsamkeit** noch möglich ist. Wir sind uns — dies wird immer betont — einig in der Grundsatzauffassung, daß Extremisten nicht in den öffentlichen Dienst sollen. Unterhalb dieser Schwelle der Einigkeit sind wir uneinig in der Beurteilung der Formalmitgliedschaft in einer von uns als verfassungsfeindlich eingestuften Partei — etwa der DKP. Aber ich halte nach allem, was ich dazu heute hier gehört habe, diese Uneinigkeitsargumentation im Grunde für vorgeschoben. Der eigentliche Trennpunkt beginnt doch wohl bei der Frage — wenn wir



(A) offen sind —: **Wer ist Extremist?** Da setzen die Trennlinien ein, und ich muß Ihnen sagen, Herr Kollege Stoltenberg: Auch aus Ihrer Rede heute habe ich herauslesen müssen — ich glaube, daß nicht nur ich es gewesen bin —, daß Sie wie manche Ihrer Parteikollegen offensichtlich mindestens Teilen der SPD und der FDP unterstellen, sie seien tendenziell eben auch verfassungsfeindlich. In diese Argumentation paßt deshalb eben doch voll, wenn zum Beispiel in Landtagswahlkämpfen die Argumentation unter der Überschrift geführt wird: „Demokratie oder Sozialismus“ — man merke: oder Sozialismus! Oder wenn Formulierungen gebraucht werden wie „Dunkelmänner im Dunstkreis der SPD“ oder wenn hier eine bestimmte Formulierung der Hamburger FDP, die ich auch nicht für besonders glücklich gehalten habe — das habe ich auch immer gesagt —, in einer Weise zitiert wird, die doch der FDP in Hamburg insgesamt unterstellen will, dies sei eine Partei, bei deren Verfassungstreue man es auch nicht so genau wisse. — Dies, Herr Kollege Stoltenberg, ist der eigentliche Trennpunkt, und darauf wollte ich deutlich hinweisen. Hier endet genau die Gemeinsamkeit der Demokraten. Sie endet da, wo wir uns gegenseitig unterstellen, nicht mehr auf dem Boden der Verfassung zu stehen, und dies finde ich in der Tat tief bedauerlich.

**Präsident Osswald:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß dem Gesetz in der vom Bundestag am 24. Oktober angenommenen Fassung zugestimmt wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit! Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zugestimmt.

(B)

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**  
(Drucksache 45/76, zu Drucksache 45/76).

Herr Innenminister Dr. Hirsch gibt den Bericht zu Protokoll<sup>\*)</sup>. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall! Der Staatssekretär des Innenministeriums gibt seinen Bericht zu Protokoll<sup>\*)</sup>. — Einverstanden!

Es liegen vor in Drucksache 45/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Ich rufe nun unter I der Ausschlußempfehlungen Ziffer 1 a, Ziff. 2 und 4 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Ich weise darauf hin, daß sich Ziff. 1 a und Ziff. 1 b ausschließen. Wer stimmt diesen Ziffern zu? — Dies ist die Mehrheit! Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 1 b und Ziff. 3.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit!

(C)

Wir stimmen nunmehr ab unter II der Ausschlußempfehlungen über Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziffer 2 — Mehrheit.

Ziff. 3 — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verlangen, **daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — **Strafvollzugsgesetz (StVollzG)** (Drucksache 121/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum Strafvollzugsgesetz liegt Ihnen mit der Drucksache 121/76 der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 28. Januar vor. Zu dessen Erläuterung gestalte ich mir, folgendes vorzutragen.

Zu dem am 6. November 1975 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Strafvollzugsgesetz hat das Hohe Haus mit den Stimmen aller Länder den Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar in erster Linie mit Rücksicht auf die aus dem Gesetz folgenden **finanziellen Lasten**, die ausschließlich von den Ländern zu tragen sein werden. Der Ausschuß hat sich in den diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die allgemeine Haushaltslage vorgebrachten Bedenken nicht verschlossen und bei seinem Einigungsvorschlag die Vorstellungen des Hohen Hauses zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes weitgehend berücksichtigt.

(D)

Die Abweichungen liegen im wesentlichen in folgendem. Im Bereich der Sozialversicherung kommt der **Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung** vorrangige Bedeutung zu im Hinblick auf die soziale Eingliederung nach der Haftentlassung. Der Ausschuß empfiehlt daher, die einschlägigen Vorschriften zum 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen und lediglich das Wirksamwerden der weiteren sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einer späteren Entscheidung des Gesetzgebers vorzubehalten.

In bezug auf das **Arbeitsentgelt für die Gefangenen** folgt der Ausschuß in der Sache dem Vorschlag des Hohen Hauses, hält es jedoch für angebracht, in dem einschlägigen § 200 zum Ausdruck zu bringen, daß mit der Einführung des Arbeitsentgelts in Höhe einer Eckvergütung von 5 % der Bezugsgröße der Reichsversicherungsordnung lediglich ein erster Schritt getan wird mit der Absicht, bis zum Ablauf des Jahres 1980 über eine Anhebung dieser Vergütung zu entscheiden.

<sup>\*)</sup> Anlagen 1 und 2

(A) Den in den Anrufungsgründen unter Nr. 1 a bis g der Beschluß-Drucksache 685/75 zu einer Reihe kostenträchtiger Vorschriften geäußerten Wünschen des Hohen Hauses, den zwingenden Charakter dieser Bestimmungen zu beseitigen, ist der Ausschuß im wesentlichen nicht gefolgt. Dem Verlangen nach **Ermäßigung der Übergangsanforderungen** an bestehende Vollzugsanstalten gemäß § 201 ist, wie sich aus Nr. 1 g der Beschlüsse des Ausschusses ergibt, teilweise Rechnung getragen worden.

Die nach allem, auch nach Auffassung des Vermittlungsausschusses unter den gegenwärtigen Verhältnissen unumgänglichen beträchtlichen **Abstriche von dem ursprünglichen Gesetzgebungsvorhaben** sind von der Sache her außerordentlich zu bedauern. Sie berühren jedoch nicht das dank der gründlichen Beratungen im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform unter den Beteiligten mit Einschluß der Landesjustizverwaltungen erzielte Einvernehmen über das grundsätzliche Reformkonzept und die bei der Weiterentwicklung des Strafvollzuges einzuschlagende Richtung. Die von dem Hohen Haus auf Empfehlung seines Rechtsausschusses vorgebrachten Änderungswünsche, die nicht auf Kostenerwägungen beruhen, betreffen fachtechnische Einzelfragen verschiedener Art, ohne in das Gesamtkonzept des Gesetzes einzugreifen. Diese Vorschläge hat der Ausschuß mit einigen wenigen Ausnahmen in seinen Einigungsvorschlag aufgenommen. Nicht übernommen worden sind die unter den Nummern 20 b, 33 und 36 b der Anrufungsgründe aufgeführten Änderungswünsche. Die Nr. 34 ist mit Einschränkungen berücksichtigt worden.

(B)

Zu einem der genannten Punkte, der Nr. 36 b, erscheint ein besonderer Hinweis heute angebracht. Der Bundesrat hat zu § 189 darum gebeten, bei der Neufassung des § 10 der Justizverwaltungskostenordnung für die auf strafrechtlicher Grundlage in **psychiatrischen Krankenhäusern** und **Entziehungsanstalten** untergebrachten Personen eine Regelung zu treffen, die es abweichend von den für Strafgefangene geltenden Vorschriften gestattet, die Erhebung der Unterbringungskosten anzugleichen an die Verhältnisse solcher Patienten, die nach Landesrecht zwangsweise untergebracht sind. Der Ausserachtet zwar den besonders von ärztlicher Seite betonten Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Patienten in einem Krankenhaus für bedeutsam.

Die kostenmäßige Gleichbehandlung wäre jedoch gegenwärtig nur zu erreichen im Wege einer Schlechterstellung der nach dem Strafgesetzbuch untergebrachten Personen im Vergleich zu den Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt. Der Ausschuß sah darin keine befriedigende Lösung und empfiehlt daher, es bei der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Neufassung des § 10 der Justizverwaltungskostenordnung zu belassen, die sich in der erörterten Frage an das geltende Recht anschließt. Unabhängig davon bleibt allen verantwortlichen Stellen die Aufgabe gestellt, außerhalb des Strafvollzugsgesetzes sich weiterhin um eine Lösung der aufgezeichneten Probleme in den psychiatrischen Krankenhäusern zu bemühen.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Februar 1976 <sup>(C)</sup> einstimmig die Änderung des Strafvollzugsgesetzes nach Maßgabe des Ihnen schriftlich vorliegenden Antrages vom 28. Januar 1976 mit der in unserer Vorlage bereits berücksichtigten Berichtigung beschlossen. Mit dem Vermittlungsausschuß bitte ich das Hohe Haus, dem Strafvollzugsgesetz in seiner nunmehr vorliegenden Fassung des Einigungsvorschlages zuzustimmen.

**Präsident Osswald:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht? — Herr Minister Dr. Günther, bitte!

**Dr. Günther (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, daß ich es gewagt habe, mich trotz der warnenden Blicke des Präsidenten zu Wort zu melden; denn es handelt sich hier wirklich — wie ich meine — um ein **Jahrhundertwerk** in des Wortes mehrfacher Bedeutung. 1874 und 1876 wurden nämlich die ersten Versuche unternommen, eine reichseinheitliche Regelung zu schaffen, die damals — erstaunlicherweise aus finanziellen Gründen — verhindert wurde. Wenn uns das jetzt nach 100 Jahren vorliegt, dann freue ich mich, dieses Gesetz im Namen der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen — und auch als Justizminister des Landes Hessen — begrüßen zu können.

Der Vermittlungsausschuß hat nämlich einen Vorschlag gemacht, den wir insbesondere begrüßen, weil er die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung bringt und nunmehr insgesamt — wie ich hoffe — zur Verabschiedung auf einer weiten Basis führen wird. <sup>(D)</sup>

Die **Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung**, die nach dem Antrag des Bundesrates erst zu einem späteren Zeitpunkt durch ein „**besonderes Bundesgesetz**“ realisiert werden sollte, hat aus kriminal- und sozialpolitischen Gründen absoluten Vorrang — so meinen die sozial-liberal regierten Länder und nach den Beratungen im Vermittlungsausschuß wohl alle Länder —, so daß wir jetzt ein entscheidendes Ziel erreichen könnten. Es handelt sich hier nach Auffassung nicht nur der Fachleute, sondern aller, die am Strafvollzug mitwirken und interessiert sind, um ein Kernstück — wenn nicht um das Kernstück — der Strafvollzugsreform insgesamt.

Die **Vermittlung eines Arbeitsplatzes für einen entlassenen Gefangenen** bereitet zur Zeit bei der sehr angespannten Arbeitsmarktlage zum Teil außerordentliche Schwierigkeiten. Ein arbeitsloser Straferlassener hat gegenwärtig keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld, sondern ist auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Das bedeutet nach der in Hessen derzeit geltenden Regelung 275 DM monatlich zuzüglich etwaiger Hilfen für Miete, Hausbrand usw. Nach der nunmehr vorgesehenen Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung hätte der gleiche arbeitslose Straferlassene einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von gegenwärtig rund 720 DM. Außerdem

(A) wäre er automatisch in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, und die Zeit der Arbeitslosigkeit würde als sogenannte Ausfallzeit für die Rentenversicherung angerechnet werden. Das ist — wie jedermann zugestehen muß — ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung.

Wenn wir im bisherigen Gesetzgebungsverfahren der vorgesehenen Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung widersprochen hatten, so geschah dies ausschließlich im Hinblick auf die derzeitige finanzwirtschaftliche Lage einerseits und die nicht unerheblichen Belastungen für die Länderhaushalte durch die Arbeitslosenversicherung andererseits. Die Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses, auf einer breiten Basis gefunden, stellen aber nunmehr insgesamt einen tragbaren Kompromiß zwischen den Bedürfnissen eines modernen und wirksamen Strafvollzuges und den für die nächsten Jahre voraussetzenden personellen und finanziellen Möglichkeiten der Länder dar.

Die sozial-liberal regierten Länder werden daher den Anträgen des Vermittlungsausschusses insgesamt — insbesondere aber auch der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung — zustimmen. Ein weiteres zeitliches Hinausschieben der Arbeitslosenversicherung für die Gefangenen würde die Strafvollzugsreform zu einer Scheinreform degradieren, was wir gemeinsam verhindern wollen.

**Präsident Osswald:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 12. Februar 1976 aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe dann den **Entschließungsantrag** des Landes Niedersachsen in Drucksache 685/8/75 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau (Drucksache 122/76).**

Die Berichterstattung hat Herr Senator Willms. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Willms (Bremen), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau erstatte ich Ihnen im Namen des Vermittlungsausschusses folgenden Bericht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. 5. 1975 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, in sechs Punkten eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Diesem Begehren ist der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 12. 6. 1975 in zwei

Punkten gefolgt. Der Deutsche Bundestag hat den (C) Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt, der Bundesrat hat jedoch am 11. 7. 1975 dem Gesetz seine Zustimmung verweigert.

Daraufhin hat die Bundesregierung erneut die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Der Vermittlungsausschuß hat dann im zweiten Durchgang im wesentlichen auch den Anrufungsbegehren des Bundesrates entsprochen. Ich darf dazu auf die BR-Drucksache 650/75 verweisen.

Während der Bundestag dann wieder den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses folgte, hat der Bundesrat erneut beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Durch den Deutschen Bundestag ist der Vermittlungsausschuß dann ein drittes Mal angerufen worden.

Der Vermittlungsausschuß hat Ihnen jetzt den aus der BR-Drucksache 122/76 ersichtlichen Vermittlungsvorschlag vorgelegt. Dazu erlauben Sie mir bitte kurz folgende erläuternde Anmerkung. Von den ursprünglich sechs Anrufungsbegehren des Bundesrates waren in der ersten und zweiten Vermittlungsrunde fünf Punkte einer Lösung zugeführt worden. Keine Einmütigkeit war hinsichtlich des Wunsches des Bundesrates zu erzielen, daß bereits mehr als die Hälfte der Wohnbesitzberechtigten die **Umwandlung des Wohnbesitzes in Wohnungseigentum** verlangen kann. Der Vermittlungsausschuß hatte zunächst eine Mehrheit von 60 % für notwendig gehalten. Der Bundesrat stimmte diesem Potitum des Vermittlungsausschusses jedoch nicht zu.

Der Ihnen jetzt vorliegende Vorschlag sieht vor, daß eine Mehrheit von **mehr als der Hälfte der Wohnbesitzberechtigten** die Umwandlung des Wohnbesitzes in Wohnungseigentum verlangen kann. Das Übertragungsverlangen kann aber erstmals nach Ablauf von sieben Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnbesitzwohnungen gestellt werden. Eine Wiederholung des Umwandlungsbegehrens ist erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Nach Ansicht des Vermittlungsausschusses ist damit im letzten strittigen Punkt ein Kompromiß gefunden worden, der es auch dem Bundesrat erlauben sollte, dem Gesetz endgültig zuzustimmen.

Ich darf Sie für den Vermittlungsausschuß bitten, seinem Vorschlag zu folgen.

**Präsident Osswald:** Das Wort hat Herr Minister Adorno.

**Adorno (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Da die ablehnende Haltung Baden-Württembergs und die Begründung für die ablehnende Haltung bekannt sind, will ich einen Beitrag zur Verkürzung der Sitzungszeit leisten und meinen Beitrag zu Protokoll \*) geben.

**Präsident Osswald:** Vielen Dank! — Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz!

\*) Anlage 3

(A) **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz wird jetzt in einer Fassung vorgelegt, die sich im Laufe der **drei Vermittlungsverfahren** wesentlich geändert hat. Sie ist das Ergebnis eines sehr langwierigen und mühevollen Verfahrens, und man wird wohl sagen können, daß sich das Gesicht und auch die Essenz dieses Gesetzes in diesem Verfahren wesentlich geändert haben und daß das Gesetz jetzt eine Form gefunden hat, in der ihm das Land Rheinland-Pfalz zustimmen kann.

Ich möchte als wichtigstes Ergebnis des Vermittlungsverfahrens festhalten, daß die **Rechtsstellung der Wohnbesitzberechtigten** erheblich verbessert worden ist, die nunmehr die Möglichkeit haben, nach einem Mehrheitsbeschluß volles Eigentum an ihrer Wohnung zu erwerben. Wir hatten unsere Zustimmung zu dem Gesetz von Anfang an von dieser Regelung abhängig gemacht. Es hat der drei Verfahren bedurft, bis man sich hierauf einigen konnte.

Die zunächst vom Bundestag beschlossene Fassung war unserer Meinung nach einseitig auf die Interessen der großen Wohnungsbaugesellschaften zugeschnitten und berücksichtigte nicht in angemessener Weise die Interessen der Wohnbesitzberechtigten. Der Wohnbesitzberechtigte erbringt dieselben Eigenleistungen und trägt dieselben Belastungen wie ein Eigentümer. Er hat im Vergleich zum Eigentümer aber eine sehr viel schwächere Rechtsstellung. Bei der Verfügung über seine Rechte und der Nutzung seiner Wohnung ist er aber weitgehend an die Zustimmung der Wohnungsbaugesellschaften gebunden. Der Wohnbesitzberechtigte steht praktisch unter einer Art **Vormundschaft der Wohnungsbaugesellschaften**. Für uns kam deshalb eine Zustimmung zu dem Gesetz nur in Betracht, wenn den Wohnbesitzberechtigten eine reale Chance eingeräumt wird, nach einem Mehrheitsbeschluß volles Eigentum an ihrer Wohnung zu erwerben. Dies ist nach der jetzt vorliegenden Fassung gesichert. Daß diese Umwandlung frühestens nach sieben Jahren möglich ist, erscheint im Hinblick auf das berechnete Interesse der Wohnungsbaugesellschaften an einer gewissen Sicherheit und Kontinuität vertretbar.

(B) Lassen Sie mich noch auf ein weiteres Ergebnis des Verfahrens hinweisen. Die ursprünglich vom Bundestag verabschiedete Fassung des Gesetzes sah vor, die Zielsetzung der Wohnungsbaupolitik insofern zu ändern, als die **eigentumspolitische Komponente** zurückgedrängt worden wäre. Dieser grundsätzlichen Änderung haben wir von Anfang an widersprochen. Im Vermittlungsverfahren wurde daraufhin auf diese politische Richtungsänderung verzichtet.

Neben der Beseitigung von Wohnungsmangel bleibt die Eigentumbildung gleichrangiges Ziel der Wohnungspolitik. Der eigentumspolitische Zweck der Wohnungsbauförderung wird nicht angetastet.

Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat es sich mit diesem Gesetz nicht leichtgemacht. Ich bin allerdings der Meinung, daß sich dieser Einsatz gelohnt hat. Die Rechtsstellung der Wohnbesitzberechtigten gegenüber den Wohnungsbaugesellschaften

ist entscheidend gestärkt worden. Der eigentumspolitische Zweck der Wohnungsbauförderung bleibt erhalten. Durch diese Verbesserung ist das Gesetz ausgeglichener und ausgewogener geworden. Es ist ein **gutes Beispiel** für die **konstruktive Arbeit des Bundesrates**. (C)

**Präsident Osswald:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 aufgrund des Antrags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Abgabenordnung** (AO 1977) (Drucksache 123/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat der Abgeordnete Dr. Becker.

**Bundestagsabgeordneter Dr. Becker** (Mönchengladbach), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 18. Dezember 1975 beschlossen, zu der vom Bundestag am 27. November 1975 verabschiedeten Abgabenordnung den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine Änderung des Gesetzesbeschlusses in insgesamt acht Punkten zu erreichen.

Der Vermittlungsausschuß, für den ich spreche, (D) hat das Anrufungsbegehren in seiner Sitzung vom 28. Januar dieses Jahres beraten. Er hat in der Drucksache 7/4664 eine Änderung in nur fünf Fällen vorgeschlagen.

In Ziffer 1 seines Anrufungsbegehrens hatte der Bundesrat zu § 3 Abs. 4 begehrt, daß das **Aufkommen aus den Säumniszuschlägen** wie bisher verfallenden Körperschaften zufließen soll. Demgegenüber sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß die Säumniszuschläge ebenso wie das Aufkommen an Zinsen den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zustehen sollen.

Von seiten des Bundesrates ist im Anrufungsbegehren geltend gemacht worden, daß die Gleichstellung der Säumniszuschläge mit dem Aufkommen aus Zinsen einer Berechtigung entbehre; durch die Säumniszuschläge würden zu einem großen Teil Aufwendungen abgegolten, die der Steuerverwaltung als Folge der Säumnisse entstünden. Bei der Beratung dieser Frage im Vermittlungsausschuß wurde von Vertretern des Bundesrates ergänzend darauf hingewiesen, daß nach der bisherigen Rechtsprechung Säumniszuschläge und Zinsen unterschiedlich behandelt worden seien, wodurch die Erwägungen des Bundestages in steuersystematischer Hinsicht entkräftet würden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich unter Berücksichtigung der Haushaltsinteressen der Länder einstimmig für das Begehren des Bundesrates entschieden.

(A) Ziffer 2 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates hatte eine Änderung des § 27 zum Ziel, um aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung **Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Finanzbehörden** auch ohne Zustimmung des Betroffenen zu ermöglichen. Dieses Anrufungsbegehren ist im Vermittlungsausschuß nicht aufgegriffen worden. Der Vermittlungsausschuß hat sich also auf die Seite der Steuerzahler gestellt.

In Ziffer 3 der Anrufung hatte der Bundesrat zu § 61 Abs. 3 begehrt, daß bei dem nachträglichen **Wegfall des gemeinnützigen Zweckes von Körperschaften** die entsprechenden begünstigenden Steuerbescheide in weiterem Umfang nachträglich geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden waren. Damit soll insbesondere Mißbräuchen bei der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen begegnet werden. Der Vermittlungsausschuß hat sich hier, und zwar wiederum einstimmig, dem Anrufungsbegehren des Bundesrates angeschlossen und schlägt eine entsprechende Neufassung des § 61 vor.

Ziffer 4 des Anrufungsbegehrens betrifft die **Haftung des Erwerbers eines Betriebes für bestimmte Steuerschulden**, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung des Betriebes liegenden Kalenderjahres entstanden sind. § 75 sieht hierzu eine Festsetzungsfrist von nur einem Jahr vor, damit der Betriebsübernehmer möglichst bald die Höhe der Steuern kennt, für die er in Anspruch genommen werden kann. Der Bundesrat hat hier die Ausdehnung der Festsetzungsfrist auf zwei Jahre verlangt. Dieses Anrufungsbegehren fand im Vermittlungsausschuß nur geringe Unterstützung, so daß hinsichtlich des § 75 keine Änderung des Gesetzesbeschlusses vorgeschlagen wird.

Ziffer 5 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates hat zum Ziel, durch Änderung des § 110 Absatz 2 Satz 1 die **Frist für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** entsprechend der Regelung in anderen Rechtsgebieten aus Gründen der Rechtseinheit auf zwei Wochen und nicht auf einen Monat festzulegen. Bei der Beratung im Vermittlungsausschuß wurde zugunsten der Gesetzesfassung unter anderem geltend gemacht, daß die sonst geltende Zwei-Wochen-Frist Gerichtsverfahren betreffe, während es sich hier um ein Verwaltungsverfahren bei den Finanzämtern handelt, so daß eine besondere Regelung durchaus gerechtfertigt sei. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates fand keine Mehrheit, so daß es insoweit bei der bisherigen Gesetzesfassung des Bundestages geblieben ist.

In Ziffer 6 und 7 hatte der Bundesrat eine Änderung des § 163 Absatz 3 und des § 227 Absatz 3 verlangt. Damit sollte insbesondere sichergestellt werden, daß für diese Sachbereiche ergehende **Richtlinien der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Da diesem Anrufungsbegehren unterschiedliche Auffassungen des Bundesrates und der Bundesregierung hinsichtlich der Auslegung

des Artikels 107 GG zugrunde liegen, einigte sich (C) der Vermittlungsausschuß darauf, jeweils den Absatz 3 zu streichen, so daß die jeweiligen Rechtsstandpunkte unberührt bleiben. Dasselbe gilt für § 234 Absatz 4.

Schließlich hatte der Bundesrat in Ziffer 8 seiner Anrufung zu § 234 insbesondere verlangt, daß bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Grund- und Gewerbesteuer im Gegensatz zu sonstigen Steuern **keine Stundungszinsen erhoben** werden sollen. Dies wurde damit begründet, daß bei den genannten Veranlagungssteuern die Zinserhebung eine zu große Verwaltungsbelastung mit sich bringt. Bei der Beratung im Vermittlungsausschuß wurde zugunsten der Gesetzesfassung geltend gemacht, daß aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung die Regelung der vom Bundestag beschlossenen neuen Abgabenordnung beibehalten werden solle. Dem hat sich die Mehrheit des Vermittlungsausschusses angeschlossen.

Der Bundestag hat mit Mehrheit, gegen die Stimmen der CDU/CSU das Gesetz aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geändert. Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem auf Basis des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zustimmen will.

**Präsident Osswald:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Staatsminister Gaddum gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

(B)

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Das Gesetz bedarf, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 Satz 2 GG **zugestimmt** hat.

Meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch — wie wir dies gelegentlich praktiziert haben — die Herren Berichterstatter durchaus Gelegenheit nehmen können, ihre Berichte zu Protokoll zu geben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —**) (Drucksache 43/76, zu Drucksache 43/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das Land Baden-Württemberg gibt zu Protokoll \*). — Die Stellungnahme der Bundesregierung geht ebenfalls zu Protokoll \*\*).

\*) Anlage 4

\*\*) Anlagen 5 und 6

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegen jedoch Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 43/1/ bis 43/6/76 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Ich werde nach einem Verfahren dieses hier jetzt abwickeln. Der Antrag des Freistaates Bayern — Drucksache 43/7/76 — ist zurückgenommen worden.

Gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ergibt. — Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zuerst über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 43/2/76 unter Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über den Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 43/1/76 ab. — Mehrheit.

Die Anträge zu den §§ 17 und 18 und den bedingten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 43/5/76 stellen wir zunächst zurück.

Jetzt der Antrag Bayern in der Drucksache 43/4/76. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

(B) Nun zu den zurückgestellten Anträgen zur Änderung der §§ 17 und 18. Es liegen Anträge von vier Ländern vor, die alle die **Ausweitung des Ausnahmekatalogs vom Sonntagsarbeitsverbot** zum Inhalt haben, jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung. Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 43/6/76 abstimmen, dann gegebenenfalls über den Antrag Bayern in Drucksache 43/3/76 (neu) unter Ziff. 1 und 3, der inhaltsgleich mit dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 43/2/76 unter Ziff. 2 ist und dem sich Schleswig-Holstein angeschlossen hat. Bei der Abstimmung über den letztgenannten Antrag müßten wir dann noch über eine Einbeziehung des „Beherbergungsgewerbes“ im Sinne des bedingten Antrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 43/5/76 unter Ziff. 2 entscheiden sowie über die von Bayern gewünschten Zusatzänderungen in der Drucksache 43/3/76 (neu) Ziff. 2 abstimmen.

Ich rufe den Antrag Niedersachsen in der Drucksache 43/6/76 auf. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist er abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über die inhaltsgleichen Anträge von Bayern in Drucksache 43/3/76 (neu) unter Ziff. 1 und 3 einschließlich der Begründung und des Antrags von Baden-Württemberg, dem sich Schleswig-Holstein angeschlossen hat, in Drucksache 43/2/76 unter Ziff. 2. Wer diesem zustimmen will,

den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist er abgelehnt. (C)

Dann stimmen wir über den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 43/5/76 unter Ziff. 2 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun noch Abstimmung über den Antrag von Bayern in Drucksache 43/3/76 (neu) unter Ziff. 2, der jedoch bei Annahme an den soeben gefaßten Beschluß textlich angeglichen werden müßte. Wer diesem bayerischen Teilantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit; damit ist er abgelehnt.

Nun müssen wir noch abstimmen über den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 43/5/76 unter Ziff. 1. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**. Das Büro des federführenden Ausschusses sollte ermächtigt werden, notwendige Änderungen oder Berichtigungen, die sich aus den gefaßten Beschlüssen ergeben, vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch, daß so verfahren wird. Dann ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

#### **Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 44/76).

Der Bericht des Berichterstatters wird zu Protokoll \*) gegeben. Ich bedanke mich recht herzlich. — Ebenso gibt das Land Hessen eine Erklärung zu Protokoll \*). Bayern? — Herr Minister Hillermeier, Sie haben das Wort. (D)

**Dr. Hillermeier** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz bringt **Verbesserungen im Strafrechtsschutz gegen Androhung von Gewalt und Anleitung zur Gewalt**. Das begrüße ich nachdrücklich. Diese Gesetzesänderungen gehen weitgehend auf Vorschläge zurück, die der Bundesrat im Jahre 1974 auf Initiative Bayerns in dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens eingebracht hat. Zugleich aber muß ich feststellen, daß das heute vorliegende Gesetz unzulänglich ist, weil die Koalitionsmehrheit im Deutschen Bundestag — teilweise sogar gegen die Vorschläge der Bundesregierung — nicht bereit war, wirksame Vorschriften gegen Befürwortung von Gewalt, gegen die Teilnahme an gewalttätigen Menschenansammlungen und zum Schutze des ordnungsmäßigen Ablaufs von Versammlungen zu beschließen.

Die Saat der Gewalt, die zunächst durch **Verbreitung von Schriften mit Aufforderung, Befürwortung und Anleitung zur Gewalt** gelegt wurde, ist — das steht uns allen vor Augen — in den letzten Jahren leider blutig aufgegangen. Es wird für jetzt und für

\*) Anlagen 7 und 8

(A) spätere Jahre bemerkenswert bleiben, wie es kommen konnte, daß die Verbreitung solcher Schriften — eine seriöse Zeitung hat erst kürzlich wieder berichtet, daß es Hunderttausende von Exemplare waren! — Anfang der 70er Jahre hingenommen wurde, ohne daß von seiten der Bundesregierung entschieden etwas dagegen unternommen worden wäre. Es bedurfte der **Initiative des Bundesrates**, um hier den Anstoß zur Schließung von Gesetzeslücken zu geben. Die Bundesregierung hat sich dann unseren damaligen Vorschlägen weitgehend angeschlossen. Sie wurde aber — wieder einmal — von ihren eigenen Fraktionen im Bundestag inzwischen in wesentlichen Punkten im Stich gelassen.

Das gilt für die Vorschrift gegen die den öffentlichen Frieden gefährdende **Befürwortung von Gewalttaten**, die vom Bundesrat und der Bundesregierung für notwendig erachtet wurde (§ 130 a StGB). Im Bundestag hat diese Vorschrift als § 88 a StGB eine Fassung und Einordnung erhalten, die sie für die praktische Anwendung — man darf wohl sagen — so gut wie bedeutungslos macht. Fälle, in denen Gewaltanwendung z. B. gegen mißliebige Publizisten oder Journalisten, gegen Richter oder Polizeibeamte oder überhaupt gegenüber dem politischen Gegner propagiert wird, sind von der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht erfaßt. Entgegen manchen verbalen Beschönigungen muß hier ganz klar gesagt werden:

(B) Die Koalitionsfraktionen im Bundestag haben aus einer Vorschrift, die die öffentliche Sicherheit im Staat schützen sollte, eine Bestimmung gemacht, die nur dann greift, wenn der Täter seine Aktivität gegen das staatliche System im ganzen richtet und dabei — das möchte ich in einer Klammerbemerkung sagen — noch so unklug ist, sich dies nachweisen zu lassen.

Es trifft auch die immer wiederholte Behauptung nicht zu, daß die Grundrechte durch eine weitere Strafrechtsfassung unzulässig eingeschränkt werden. Ich berufe mich hier auf den Bundesminister der Justiz, der in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag hervorgehoben hat, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift über Gewaltbefürwortung schon so eingegrenzt war, daß die **Grundrechte** der Meinungsfreiheit, der Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und der Berichterstattung voll gewährleistet wurden.

Dies trifft im selben Maße auch für die entsprechende Bestimmung im Entwurf des Bundesrates zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens zu, deren Einfügung in das Strafgesetzbuch — mit gewissen Änderungen — wir auch weiterhin anstreben.

Die Beschränkung der Regelung auf die Befürwortung bestimmter schwerer Verbrechen und das Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens bieten nach unserer Meinung eine hinreichende Gewähr gegen unangemessene Eingriffe in Grundrechte, insbesondere in die der Meinungs- und Pressefreiheit. Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind bereits durch Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleistet.

(C) Meine Damen und Herren! Die Koalitionsmehrheit im Bundestag hat auch den strafrechtlichen **Schutz vor gewalttätigen Menschenansammlungen** im Jahr 1970 durch die Änderung des § 125 StGB — wie wir meinen — in unvertretbarer Weise geschwächt. Es ist gesicherte massenpsychologische Erfahrung, daß derjenige, der sich einer unfriedlichen Menschenmenge anschließt und sich aus dieser nicht entfernt, die Gefährlichkeit der Zusammenrottung erhöht. An beredten Beweisen der Gefährlichkeit gewalttätiger Menschenmassen fehlt es fürwahr nicht.

Ich kann mich auf den Hinweis der schweren Ausschreitungen im Februar 1974 in Frankfurt beschränken, bei denen eine Vielzahl von Menschen verletzt wurde. Daher halten wir es für sozialschädlich und deshalb strafwürdig, wenn sich jemand einer solchen gefährlichen Zusammenrottung anschließt oder sich daraus nicht entfernt.

Daß die statistische Zahl der gewalttätigen Demonstrationen gegenüber 1969/70 zurückgegangen ist — sie ist übrigens in den letzten Jahren wieder gestiegen —, besagt wenig. Gewachsen ist die Schwere und Gefährlichkeit der Ausschreitungen. Die Fassung des § 125 StGB aus dem Jahre 1970 ist, wie Sie wissen, auf die nahezu einhellige Ablehnung der Polizeipräsidenten der deutschen Großstädte gestoßen. Ich darf wohl sagen, daß dieser Personenkreis wegen seiner doch bekannten politischen Zugehörigkeit wohl unverdächtig ist. Ich meine deshalb, wir sollten die Erfahrungen der Praxis ernst nehmen.

(D) Auch in der strafrechtlichen Fachwelt ist die Vorschrift schwer kritisiert worden. Das österreichische Strafgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1975 in Kraft ist, enthält ebenfalls eine Vorschrift, die die einfache Teilnahme an einer unfriedlichen, zusammengerotteten Menschenmenge mit Strafe bedroht, wenn es zu bestimmten Gewalttätigkeiten gekommen ist. Wir halten deshalb daran fest, daß § 125 StGB um einen Vorfeldtatbestand ergänzt werden muß.

Der Bundesrat hatte in seinem Gesetzentwurf zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens auch mehrfache **Änderungen des Versammlungsgesetzes** vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat eine Änderung des Versammlungsgesetzes abgelehnt. Ich meine, daß die besseren Gründe für unsere Änderungsvorschläge sprechen.

So halte ich es z. B. für notwendig, die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Demonstration mit Strafe und nicht nur mit Geldbuße zu bedrohen, auch wenn die Teilnahme an einer solchen Versammlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Anders als die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung ist die öffentliche Aufforderung zu einer solchen Versammlung wegen deren stärkerer friedensstörender Wirkung sozialschädlich und daher strafwürdig.

Meine Damen und Herren! Im Interesse eines wirksamen Schutzes der öffentlichen Sicherheit, die uns allen am Herzen liegt, sollte es nicht bei dem



- (A) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags bleiben. Die **Landesregierungen** von **Baden-Württemberg** und **Bayern** schlagen Ihnen deshalb die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor. Wir bitten Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

**Präsident Osswald:** Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel.

**Dr. Vogel,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Versuch, wenigstens Einvernehmen darüber zu erzielen, daß wir die Ausführungen zu Protokoll geben, hat sich als nicht restlos erfolgreich erwiesen. Ich muß Sie also um Nachsicht bitten, daß Sie nun noch eine weitere Rede anzuhören haben.

Die Gesetzesvorlage, die heute im zweiten Durchgang des Bundesrates beraten wird, beruht zum Teil auf Vorschlägen, die lebhaft umstritten waren. Das gilt insbesondere für den Vorschlag, einen **gegen Gewaltbefürwortung gerichteten Straftatbestand** zu schaffen. Er hat in der Öffentlichkeit Kritik erfahren.

Die teilweise geäußerten Befürchtungen, ein solcher Tatbestand würde die Meinungsfreiheit verkürzen, teile ich nicht. Ich bin der Überzeugung, daß ein gegen die Gewaltbefürwortung gerichteter Tatbestand notwendig ist, um Befürwortungen schwerer Gewalttaten, die die öffentliche Atmosphäre vergiften, als sozialschädlich zu kennzeichnen und ihnen auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegnet werden zu können.

- (B) Andererseits nehme ich die Stimmen durchaus ernst, die vor zu weitgehenden Straftatbeständen warnen. Ich glaube aber, daß der Bundestag mit seinem Lösungsvorschlag, einen auf die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten gerichteten Straftatbestand zu schaffen, alle vernünftigen und vertretbaren Bedenken ausgeräumt hat.

Ein solcher Tatbestand wird nicht in jedem Fall der Gewaltbefürwortung zur Anwendung kommen. Das ist aber hinnehmbar, da mit § 88 a des Entwurfs sichergestellt ist, daß jedenfalls die besonders gefährlichen Formen von Gewaltbefürwortungen erfaßt werden.

Es wäre zu weitgehend, wenn man entgegen den Beschlüssen des Bundestages die früheren Vorschläge des Bundesrates zu § 130 a StGB, die gerade von Ihnen, Herr Kollege Hillermeier, hier noch einmal vertreten worden sind, wieder aufgreifen würde.

Das einzige einschränkende Kriterium dieses Vorschlags, die **Eignung zur Friedensstörung**, reicht sicher nicht aus, da auch von der Meinungsäußerungsfreiheit durchaus gedeckte Äußerungen die Bevölkerung in Unruhe zu versetzen vermögen.

Die Regierungsvorlage enthielt demgegenüber Kriterien, die dem Tatbestand schärfere Konturen gegeben hätten. Wenn diese nunmehr durch den Bundestag noch schärfer gezeichnet worden sind, so soll es dabei bleiben, weil die jetzt gefundene For-

mulierung einen vertretbaren Ausgleich zwischen den widerstreitenden rechtsstaatlichen Gesichtspunkten darstellt. (C)

Alle sonstigen Änderungsvorschläge zur Gesetzesvorlage, die in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates erörtert worden sind und dort teilweise eine Mehrheit gefunden haben, sollten ebenfalls nicht aufgegriffen werden.

Die Änderung des § 86 Abs. 3 StGB im Sinne eines bayerischen Vorschlages würde teilweise noch hinter das seit Jahren geltende Recht zurückführen.

Die Streichung des § 111 Abs. 2 StGB berücksichtigt nicht, daß der zuständige Strafrechtsausschuß des Bundestages einstimmig der Auffassung war, daß die nach geltendem Recht für die **erfolglose Aufforderung zum Mord** geltende Mindeststrafe von drei Jahren wegen denkbarer und möglicher geringfügiger Fälle zu hoch ist.

Die Erweiterung des Kataloges des § 126 StGB auf alle Straftaten, die mit Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verbunden sind, würde dem Charakter dieses Tatbestandes nicht entsprechen, denn er soll die Bevölkerung vor der Androhung schwerer Gewalttaten schützen.

Schließlich ist die Bundesregierung auch weiterhin der Auffassung, daß eine Änderung des § 125 StGB keinen wirksamen Beitrag zu einem effektiven Rechtsgüterschutz und zur Wahrung des Rechtsfriedens darstellen würde.

Es sind keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen worden, die zeigen, daß das seit 1970 geltende **Demonstrationsstrafrecht** die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen erschweren würde. Gerade der Ablauf des von Ihnen erwähnten Frankfurter Beispiels hätte sich auch bei Geltung der im Bundesrat vertretenen Fassung in keiner Weise verändert. (D)

Der Vorschlag, auch den bloß passiv Anwesenden zu bestrafen, würde dem Unrechtsgehalt der Bestimmung nicht gerecht. Er würde auch die Aufgaben der Polizei nicht erleichtern, sondern sie im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die Notwendigkeit, gegen Hunderte, ja gegen Tausende vorzugehen, sogar eher erschweren. Der Vorschlag würde die Bestimmung zu einer Zufallsbestimmung denaturieren.

Die darüber hinaus geforderten **Änderungen des Versammlungsrechts** sind teilweise überflüssig, teilweise bedenklich. Das geltende Recht gewährt genügend Möglichkeiten zum Eingreifen, wenn tatsächlich von **Ausländerversammlungen** Gefahren ausgehen. Auch die Problematik, wie die zuständigen Beamten bei einer Versammlung überhaupt erkennen können, ob mehr als die Hälfte der Anwesenden Ausländer sind, möchte ich nur am Rande erwähnen.

Herr Präsident! Meine sehr verehrte Dame! Meine Herren! Ich darf für die Bundesregierung bitten, das 14. Strafrechtsänderungsgesetz, das im Bundestag letztlich einstimmig angenommen worden ist, in Kraft treten zu lassen.



(A) Man darf sich auch von diesem Gesetz kein Allheilmittel gegen die Ausbreitung von Gewalt versprechen. Die Möglichkeiten, daß Strafverfolgungsorgane und Präventivorgane der Gewalt schon im Vorfeld entgegenzutreten, würden jedoch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbessert werden. Diese Möglichkeiten sollten wir nutzen.

Es geht nicht — wie oft behauptet — um einen Gegensatz von Freiheit und Sicherheit. Es geht darum, meine Damen und Herren, die Freiheit sicherer zu machen!

**Präsident Osswald:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der Drucksache 44/1/76 empfiehlt der Rechtsausschuß unter Abschnitt II die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern beantragen die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 44/2/76. Da aus mehreren Gründen die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer also allgemein für die Abstimmung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die folgenden Anträge im einzelnen ab.

(B)

Ich rufe zunächst den Antrag der beiden Länder in Drucksache 44/2/76 auf.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 2 auf Seite 3! — Mehrheit.

Ziff. 3 auf Seite 6! — Mehrheit.

Ziff. 4 auf Seite 11! — Das ist die Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, ist nunmehr über die Eventualvorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 44/1/76 unter Abschnitt II abzustimmen.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (OEG) (Drucksache 87/76).

**Präsident Osswald:** Ich darf wohl davon ausgehen, daß beide Berichte zu Protokoll gegeben werden.

Können die Herren sich verständigen? — Finanz will nicht! Also, Herr Senator Klug, Sie haben das Wort! (C)

**Prof. Dr. Klug** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren, nur ganz kurz die folgenden Worte!

Mit dem am 30. Januar 1976 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und jetzt dem Bundesrat im zweiten Durchlauf vorliegenden **Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** steht ein Gesetzgebungswerk vor dem Abschluß, das eine wichtige soziale und rechtspolitische Aufgabe erfüllen wird.

Es hat in erster Linie zum Ziel, für die Opfer von Gewalttaten sowie für deren Hinterbliebene, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat, eine soziale Sicherung aus öffentlichen Mitteln zu schaffen.

Diese Personen sollen, wenn sie unverschuldet durch eine vorsätzliche Gewalttat ihre Erwerbsfähigkeit verlieren, nicht auf allgemeine Sozialhilfeeinstellungen verwiesen werden, sondern einen **angemessenen Schadensausgleich** erhalten.

Das Gesetz geht dabei davon aus, daß der Allgemeinheit für solche Bürger eine besondere Verantwortung obliegt, die vor einer Gewalttat nicht bewahrt werden konnten. Zwar können den durch Gewalttaten Geschädigten bereits nach geltendem Recht aus verschiedenen Gründen Ansprüche erwachsen. Doch ist hierdurch keine hinreichende Sicherung gewährleistet, da bestehende gesetzliche oder private Versicherungen z. B. nicht alle Fälle erfassen und nicht in jedem Fall das Risiko hinreichend abdecken. (D)

Gesetzliche Schadensersatzansprüche nützen dem Geschädigten dann nichts, wenn der Täter nicht auffindbar oder mittellos ist.

Der Bundesrat hat die Zielsetzung dieses Gesetzes bereits im ersten Durchlauf grundsätzlich gebilligt und eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht. Die grundsätzliche Billigung hängt gewiß u. a. damit zusammen, daß dieses Gesetz ein sinnvolles Pendant ist zu den Bemühungen um die Reform des Strafrechts einerseits und des Strafvollzugsrechts andererseits.

Zu den **Änderungsvorschlägen** lassen Sie mich auf folgendes nur kurz hinweisen.

Zu § 5, der als **Kostenträger** zur Gewährung der Versorgung sowie zur Zahlung des Ausgleichs nach § 2 **das Land** verpflichtet, in welchem die Schädigung eingetreten ist, hatte der Bundesrat als Kostenträger den Bund vorgeschlagen. Der Bundestag ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Im Rechtsausschuß wurden hierzu Anträge nicht gestellt.

Demgegenüber empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch zu dieser Frage zu verlangen.

Nach § 13 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Damit ist einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen worden.

- (A) Der Finanzausschuß empfiehlt, im Vermittlungsausschuß darauf hinzuwirken, daß das Gesetz erst am 1. Januar 1977 in Kraft tritt. Der Rechtsausschuß widerspricht diesem Vorschlag, da die Opfer von Straftaten erwarten, daß die vorgesehene Entschädigungsregelung alsbald in Kraft tritt.

Zusammenfassend darf ich berichten, daß der Rechtsausschuß dem Bundesrat empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG zuzustimmen.

**Präsident Osswald:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte. Zur Berichterstattung für den Finanzausschuß erteile ich das Wort Herrn Staatsminister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der Finanzausschuß billigt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, die Opfer von Gewalttaten gegen die gesundheitlichen Folgen der Straftat und die damit häufig verbundenen wirtschaftlichen Nachteile angemessen sozial zu sichern.

Er stimmt der Auffassung zu, daß die dem Geschädigten bereits nach geltendem Recht zustehenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche sowie eventuelle Ansprüche aus privaten oder gesetzlichen Versicherungen nicht in allen Fällen genügen, den Opfern von Gewalttaten voll angemessenen Schutz zu bieten.

- (B) Das **Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes** wird danach im Prinzip als geeignet anerkannt, diese Lücke zu schließen.

Wenn der Finanzausschuß dennoch empfiehlt, dem Gesetz nicht vorbehaltlos zuzustimmen, sondern den Vermittlungsausschuß anzurufen, so geschieht dies nicht in der Absicht, die Verantwortung und soziale Leistungspflicht der Allgemeinheit für die Schäden an Leib und Leben Unschuldiger durch kriminelle Gewalt in Frage zu stellen. Die Gründe der Anrufungsempfehlung des Finanzausschusses lassen daher auch die materielle Regelung des Leistungsanspruches der Betroffenen insofern im wesentlichen unberührt.

Der Finanzausschuß wendet sich in erster Linie gegen die in § 5 des Gesetzes vorgesehene **Kosten-tragung**, die im Regelfall ein Land und nur ausnahmsweise den Bund treffen soll. Dem Bericht des Haushaltsausschusses des Bundestages ist zu entnehmen, daß danach auf die **Länder etwa 95 % der Kosten des Gesetzes** entfallen. Gegen diese Kostenregelung hatte sich der Bundesrat schon im ersten Durchgang gewandt und beantragt, daß generell der Bund zur Versorgungsleistung verpflichtet wird, wie es dem System und der Kostenregelung des Bundesversorgungsgesetzes entspricht.

Bundesregierung und Bundestag haben dies abgelehnt mit dem Hinweis, es sei primär Aufgabe der Länder, die Bürger vor gewaltsamen Angriffen zu schützen. Gelingt dies nicht, so habe das jeweilige Land als das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Staatswesen die Kosten zu tragen.

Der Finanzausschuß kann diese Argumentation schon deshalb nicht als zutreffend anerkennen, weil hier zwischen der Verantwortung der Länder für die öffentliche Sicherheit und den Folgen einer Straftat eine Relation hergestellt wird, die sich ohne Rücksicht auf ein Verschulden als allgemeiner Haftungstatbestand ohne weiteres auf andere Verantwortungsbereiche des Staates übertragen läßt. Damit wäre der Weg zu einer allgemeinen Volksversicherung gegen schwere Unglücksfälle auf Kosten der Länder vorgezeichnet.

Die geltende Rechtsordnung beschränkt indessen die **Entschädigungspflicht des Staates** auf die **Amtshaftung**, die schuldhaftes Verhalten staatlicher Organe voraussetzt. Wird darüber hinaus — wie beim vorliegenden Gesetz für die Opfer von Gewalttaten — aus der weitergehenden sozialen Verantwortung der Allgemeinheit ein neuer Sozialentschädigungstatbestand geschaffen und dem Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes zugeordnet, so hat grundsätzlich der Bund die Kosten der Versorgung auch zu tragen.

Die Länder sehen sich auch aus **haushaltspolitischen Gründen** nicht in der Lage, die Kosten des Gesetzes zu tragen. Nach der Schätzung, die dem Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zugrunde liegt, wird damit gerechnet, daß die Kostenbelastung der Länder von 12,4 Millionen DM in 1976 mit einer jährlichen Steigerungsrate von rd. 20 v. H. bis 1979 auf 20,5 Millionen DM anwachsen wird.

Der Finanzausschuß ist bei der Prüfung der Frage, ob diese weitere Kostenbelastung mit der Haushaltslage der Länder vereinbar ist, einmütig zu der Erkenntnis gelangt, daß die Länder auf absehbare Zeit außerstande sind, neue Kosten in dieser Höhe und mit derartiger Steigerungstendenz zu tragen.

Dem sollte nicht entgegengehalten werden, daß es sich bei der geschätzten Kostenbelastung der Länder durch dieses Gesetz insgesamt um einen relativ geringfügigen Betrag handelt. Auch ein Betrag dieser Größenordnung muß vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Länder und im Zusammenhang mit weiteren neuen Kostenbelastungen gesehen werden. Ich darf nur an das Gesetz zur Reform des Strafvollzugs erinnern, dem wir heute zugestimmt haben.

Der Finanzausschuß weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Oktober 1975 zum Haushaltsstrukturgesetz hin, in der Bundestag und Bundesregierung darum gebeten wurden, „bis zur Überwindung der äußerst schwierigen Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden von solchen Gesetzesvorlagen außer im Falle zwingender gesetzlicher, vertraglicher oder konjunktureller Notwendigkeit abzusehen, die im Ergebnis zu neuen oder zusätzlichen Haushaltsbelastungen wesentlicher Art führen“.

Wenn Bundesregierung und Bundestag dem vorliegenden Gesetz diese Dringlichkeitsstufe zuerkannt haben, so sollte der Bund auch bereit sein, die Kosten des Gesetzes zu tragen.

(A) Die weitere Empfehlung des Finanzausschusses, den in § 2 des Gesetzes vorgesehenen **Ausgleich von Sachschäden** zu streichen, entspricht ebenfalls einem Änderungsantrag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in diesem Hause. Zwar hat sich der Bundestag bemüht, den Ausgleich von Sachschäden nach § 2 als Ausnahmeregelung für Härtefälle zu verdeutlichen und hat zugleich die untere Schadensgrenze auf 500 DM angehoben; dennoch bleiben die grundsätzlichen Bedenken gegen diese Regelung bestehen.

Es ist in der Tat nicht überzeugend zu rechtfertigen, einerseits eine Ersatzmöglichkeit bei Sachschäden vorzusehen, die Folge eines tätlichen Angriffs gegen eine Person sind, während andererseits der Ersatz von Sachschäden ausgeschlossen ist, die durch sonstige Delikte verursacht werden. Diese Regelung erscheint um so weniger verständlich, als die vorgesehene Möglichkeit des Ersatzes von Sachschäden nicht davon abhängig ist, ob der tätliche Angriff auch zu einer Körperverletzung geführt hat oder ob der Sachschaden dem Opfer der Gewalttat selbst entstanden ist.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgetragene Gründe, daß mit der Regelung zu § 2 die Möglichkeit geschaffen werden sollte, in erster Linie dem Geschädigten für beschädigte Kleidung oder mitgeführte Hilfsmittel — z. B. die Brille — Ersatz zu leisten, scheiden in Anbetracht der auf 500 DM angehobenen unteren Schadensgrenze offensichtlich aus.

(B) Auch darf nicht übersehen werden, daß der vorgesehene Ausgleich für Sachschäden nicht nur auf die Folgen schwerster Gewaltkriminalität, wie z. B. bei Terroranschlägen, beschränkt ist, sondern auch die Nebenfolgen leichterer Fälle eines tätlichen Angriffs erfaßt bis hin zur Wirtshausschlägerei, für deren Sachschäden dann zunächst der Staat aufzukommen hätte. Dies soll nicht Gesetz werden, meinen wir.

Im übrigen kennt das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes keinen Ersatz von Sachschäden. Seine Einführung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes würde daher die Abwicklung durch die Versorgungsverwaltung wesentlich erschweren.

Zu § 13 empfiehlt der Finanzausschuß, das Gesetz erst zum 1. Januar 1977 **in Kraft treten** zu lassen. Dies mit Rücksicht auf die Haushaltslage der Länder. Auch die notwendige Vorbereitung der Verwaltung auf die gesetzliche Neuregelung läßt einen solchen Termin angemessen erscheinen.

Herr Präsident, eine Begründung des Landesantrags Rheinland-Pfalz darf ich zu Protokoll \*) geben.

**Präsident Osswald:** Ich darf feststellen, daß außerdem Herr Bundesminister Vogel und Herr Minister

Günther (Hessen), eine Erklärung zu Protokoll \*) gegeben haben. (C)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

In der Drucksache 87/1/76 empfiehlt der Finanzausschuß unter Abschnitt B die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird auch vom Land Rheinland-Pfalz in Drucksache 87/2/76 beantragt.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Dies ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 87/2/76 auf. Wer Ziff. 1 und Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 87/1/76 unter Ziff. 1 a, wobei eventuell die Änderung zu § 5 gegenstandslos wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 87/2/76 fort. Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. (D)

Wir haben dann noch über die restlichen Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 87/1/76 abzustimmen. Über die Ziff. 2 und 3 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Wer also Ziff. 2 und Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 4 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 2/76 \*\*) zusammengefaßten Punkte auf:

**9, 12, 15 bis 17, 19 bis 24, 29, 30, 32, 33, 35 bis 48, 50 bis 54, 56 bis 61.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

\*) Anlage 10 und 11

\*\*) Anlage 12

\*) Anlage 9

- (A) Zu Punkt 9 der Tagesordnung — Zweites Gesetz zur Änderung der Höfeordnung — wird eine Erklärung des Herrn Bundesjustizministers Dr. Vogel zu Protokoll \*) genommen.

Berlin hat sich bei den Punkten 17, 42, 52 und 56 der Stimme enthalten.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Tierzuchtgesetz** (Drucksache 6/76).

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 6/1/76, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen.

Nach unserer Geschäftsordnung muß ich zunächst darüber abstimmen lassen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen**. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen** (Drucksache 7/76).

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 7/1/76, ein Antrag des Landes Berlin in Drucksache 7/2/76 sowie ein gemeinsamer Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Drucksache 7/3/76 vor.

Da beantragt wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, muß ich auch hier zunächst darüber abstimmen lassen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich vorhanden ist. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen. Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter der Drucksache 7/1/76 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Gemeinsamer Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Drucksache 7/3/76:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

\*) Anlage 13

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 und Ziff. 5 a gemeinsam. — Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Da nunmehr über die grundsätzliche Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden worden ist, muß ich noch über den Antrag Berlins und die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der Empfehlungsdruksache abstimmen lassen.

Wer dem Antrag Berlin in Drucksache 7/2/76 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ich rufe die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 7/1/76 auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen** (Drucksache 88/76).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Zur Abstimmung liegen ferner ein bedingter Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 88/1/76 und ein unbedingter Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 88/2/76 vor.

Wir stimmen als erstes über den unbedingten Anrufungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 88/2/76 ab. Wer folgt diesem Antrag? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da somit der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll, entfällt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 88/1/76.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes** (KVStÄndG 1975) (Drucksache 109/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 109/1/76 wiedergegebenen Grund anzurufen. Wer folgt dieser Empfehlung? Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

(C)

(D)

## (A) Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Sprengstoffrecht)** (Drucksache 76/76). Antrag des Landes Niedersachsen.

Herr Minister Adorno \*) gibt eine Erklärung zu Protokoll. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 76/1/76, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Empfehlung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 76/1/76 auf. Mit Ihrem Einverständnis rufe ich die Ziffern 1 und 2 zur gemeinsamen Abstimmung auf.

(Zuruf: Getrennt!)

— Es wird getrennte Abstimmung verlangt. Dann rufe ich zunächst Ziff. 1 aus Drucksache 76/1/76 auf. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe sodann Ziff. 2 aus derselben Drucksache auf. — Das ist die Mehrheit

(B) Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.**

## Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren** (Drucksache 715/75)  
Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz.

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet; das Manuskript wird zu Protokoll \*\*) gegeben. Ich bedanke mich dafür recht herzlich. — Herr Bundesjustizminister, geben Sie Ihre Ausführungen ebenfalls zu Protokoll?

(Widerspruch)

— Ich erteile Ihnen das Wort.

**Dr. Vogel**, Bundesminister der Justiz: Ich bedaure sehr; ich kann aber bei einem folgenden Tagesordnungspunkt noch ein Angebot in der Richtung machen!

(Heiterkeit)

(C) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren** soll erreicht werden, daß vor allem umfangreiche Strafverfahren schneller und wirksamer als bisher erledigt werden können. Über dieses Ziel gab es und gibt es und kann es keine Meinungsverschiedenheit geben. Die Statistik zeigt, daß die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren von Jahr zu Jahr bis Ende 1974 angestiegen ist, was nicht zuletzt auf die Zunahme besonders umfangreicher Verfahren auch in Wirtschaftssachen zurückgeht.

Das gemeinsame Anliegen, im Interesse der wirksamen Verbrechensbekämpfung, aber auch im wohlverstandenen Interesse des Beschuldigten, die Strafverfahren zu beschleunigen, wurde bis vor kurzem gemeinsam verfolgt. Der bisher guten Zusammenarbeit ist vor allem das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene **Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens** zu verdanken, mit dem Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor allem im Ermittlungsverfahren eingeführt worden sind. Dieses Gesetz hat sich — dies läßt sich nach einem Jahr sagen — in der Praxis im großen und ganzen wohl bewährt. Zwischen Bund und Ländern bestand Einverständnis darüber, daß der mit diesem Gesetz eingeschlagene Weg fortgesetzt werden sollte.

(D) Es war deshalb richtig und geschah mit meinem Einverständnis, daß die **Konferenz der Justizminister** im Frühjahr 1975 die bereits bestehende Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder beauftragte, **weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung** zu prüfen und geeignete Lösungen zu entwickeln. Daß die Fachleute der Justizministerien in der Arbeitsgruppe dies nicht in wenigen Wochen würden erledigen können, war für jeden Beteiligten und Sachverständigen von vornherein klar. Die Probleme sind in der Arbeitsgruppe zügig und konzentriert erörtert worden. Für die weitere Vorbereitung ist damit eine brauchbare Grundlage vorhanden.

Gerade weil dieses Ziel zu bejahen ist, müssen gegen den heute vorliegenden Gesetzentwurf **Bedenken** erhoben werden, denn er ist eher geeignet, dieses gemeinsame Ziel zu gefährden als zu seiner Erreichung beizutragen. Die Landesregierungen, die die Vorlage eingebracht haben, hielten es leider nicht für erforderlich, die Beratungsergebnisse der von ihnen selbst mit beauftragten **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** abzuwarten. Schon die zahlreichen Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, die der Rechtsausschuß empfiehlt, zeigen eindrucksvoll, wie wenig ausgereift und durchdacht diese Vorlage war. Auch diese Empfehlungen können aber die dem Entwurf von vornherein anhaftenden Mängel nicht beheben. Bei einem so überhasteten Vorgehen ist es eben beim besten Willen nicht möglich, sich mit den in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten ausreichend auseinanderzusetzen und das vorhandene Rechtstatsachenmaterial genügend zu berücksichtigen. Nach wie vor ist diese Vorlage dadurch

\*) Anlage 14

\*\*) Anlage 15

- (A) gekennzeichnet, daß sie keine umfassende und ausgewogene Lösung der selbstgestellten Aufgabe darstellt, daß sie in vielen Punkten Praktikabilität, aber auch die Rücksichtnahme auf die rechtsstaatlichen Prinzipien vermissen läßt und daß sie **erhebliche gesetzestechnische Mängel** aufweist.

Ich will diese grundsätzliche Kritik, ohne an dieser Stelle zu dem Entwurf eine vollständige Stellungnahme abgeben zu wollen — diese bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten — mit drei Stichworten belegen.

Da sind zunächst die Maßnahmen, die zur Eindämmung von Urteilsaufhebungen wegen **unvorschriftsmäßiger Gerichtsbesetzung** empfohlen werden. Sie erfassen nur einen ganz kleinen Teil der Problematik. Die Gründe für Besetzungsfehler sind viel umfassender, als der Entwurf das offenbar voraussetzt.

Bei der Neuregelung der **Heranziehung der Hilfschöffen** ist lediglich ein Einzelproblem herausgegriffen; dazu noch nicht einmal ein typisches.

Bei den Vorschlägen zur **Beschränkung des Prozeßstoffes** hat die letzte Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe deutlich gezeigt, daß der Entwurf die meisten Fragen unbeantwortet läßt.

- (B) Ein Gesetzentwurf, der wie dieser tief in die Strukturen des Strafverfahrens eingreift und deshalb für alle am Strafverfahren Beteiligten von größter Bedeutung ist, sollte nicht den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden, bevor die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis, die Verbände der Richterschaft und auch der Anwaltschaft Gelegenheit hatten, ihr sachverständiges Urteil abzugeben und ihre Anregungen beizutragen. Daran hat es bei der Vorbereitung dieses Entwurfs gefehlt. Bei einer solchen Verfahrensweise wird nur allzu leicht an den Bedürfnissen der Praxis vorbeigegangen. Gesetze, die so zustande kommen, laufen auch Gefahr, von der Praxis nicht angenommen zu werden. Es mag durchaus Fälle geben, wo es die sachlichen Notwendigkeiten unvermeidlich machen, das Vorgehen nach der bewährten Methode der Gesetzesvorbereitung auf ein Minimum abzukürzen; bei diesem Entwurf ist für eine solche Verkürzung jedoch nichts Ausreichendes dargetan.

Die Bundesregierung wird sich durch das Vorgehen der drei genannten Länder, das nur die Fortsetzung der bisherigen gemeinsamen Arbeit auf diesem Gebiet in Frage stellen kann, nicht in Zugzwang setzen lassen. Das Bundesministerium der Justiz hat in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe tatkräftig mitgewirkt. Die Beratungen sind zügig gelaufen. Danach wird in meinem Hause, wie von Anfang an gemeinsam vorgesehen, mit dem gebotenen Nachdruck, aber ebenso auch mit der notwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit, ein Referentenentwurf für ein **Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Strafverfahrensrechts** vorbereitet werden. Der Entwurf wird in wenigen Wochen fertiggestellt sein und umfassendere Vorschläge dazu enthalten, wie über das geltende Recht hinaus unter Wahrung der rechtsstaatlichen Garantien, ohne Gefahr für die

Wahrheitsfindung und für die Richtigkeit der Entscheidung Strafverfahren beschleunigt und gestrafft werden können und wie Verfahrensleerlauf vermieden werden kann. Auf der Grundlage dieses Referentenentwurfs können die Vorschläge unter Beteiligung aller interessierten Kreise sorgfältig geprüft werden. Ich bin überzeugt davon, daß sich auf diese Weise das gemeinsame Anliegen wirksamer verfolgen und der Strafrechtspflege ein besserer Dienst erweisen läßt. (C)

**Präsident Osswald:** Herr Dr. Hillermeier, Sie wollten jetzt für Bayern sprechen? — Der Bericht ist zu Protokoll gegeben. Sie wollten drei Sätze sagen!

**Dr. Hillermeier (Bayern):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf feststellen, daß ich von mir aus das Angebot gemacht hatte, auch als Vertreter des mit-antragstellenden Landes, auf eine Begründung dieses Entwurfes zu verzichten. Wenn ich jetzt hier stehe, dann nicht deshalb, weil ich nicht von mir aus die Zeitökonomie berücksichtigen wollte.

Ich darf und muß aber einige Bemerkungen machen, weil die Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers nicht nur zum Verfahren Kritisches enthielten, sondern auch zur Gesetzesinitiative, zu ihrem Inhalt und zu ihren Zielen an sich kritisch waren. Ich darf noch einmal in aller Kürze die zwei verschiedenartigen Ziele dieses Entwurfes herausstellen. Er will den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten einerseits prozessuale Hilfen dafür geben, **strafrechtliche Großverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung schneller als bisher abzuschließen.** (D)

Andererseits soll den Bestrebungen zur **rechtswidrigen Vereitelung und Verzögerung von Prozessen entgegengewirkt** werden, die man mit Recht als Verfahrenssabotage zu bezeichnen pflegt.

Ihnen ist, sehr verehrter Herr Kollege Dr. Vogel, ja bekannt, daß ein Teil dieser Initiativen und Bestimmungen schon lange Jahre u. a. in unseren Konferenzen, nicht nur in Sachverständigengremien, behandelt wurden und daß wir bedauerlicherweise Initiativen, die unter diesem Begriff und unter diesem Stichwort zusammenzufassen sind, Ihrerseits bisher auch nicht im Ansatz erkennen konnten.

Beide Ziele — meinen wir — sind also gleichermaßen dringlich, und ich sage auch ganz offen und ungeschützt, warum wir der Meinung waren, gesetzgeberische Vorschläge machen zu müssen: weil

1. ausdrücklich damals bei der Einsetzung dieses Sachverständigengremiums mein Staatssekretär Dr. Seidl sich je nach dem Ergebnis des Voranschreitens dieser Bemühungen die eigene Initiative von Bayern und einiger anderer Länder vorbehalten hat und weil wir

2. der Meinung sind, daß die Bundesregierung doch eine erhebliche Zeit hat verstreichen lassen, um mit eigenen Vorstellungen zu kommen. Daran kann auch nicht hindern, daß ein Sachverständigengremium eingesetzt wurde.

(A) Ich meine, Herr Kollege Dr. Vogel, daß bei der Brisanz und bei der Pressanz dieses Themas man nicht das letzte I-Tüpfelchen als Ergebnis einer Kommission abwarten kann, sondern beim Vorliegen der bekannten Tatsachen auch ein Zwischenergebnis hernehmen muß, wenn es zwingend erforderlich ist, um einige ganz wichtige Punkte einer neuen Regelung zuzuführen.

Ich muß auch hier betonen, daß ja das Ganze unter der Zielrichtung der **Verfahrensbeschleunigung** steht — auch unsere Vorschläge zur Begrenzung des Prozeßstoffes. Sie sollen sich vor allem in umfangreichen **Wirtschaftsstrafverfahren**, aber auch in Verfahren gegen **kriminelle Banden** auswirken. Ich darf auch auf den Deutschen Juristentag in Hamburg hinweisen, der immerhin schon einige Zeit zurückliegt. Auch dort wurde mit Recht die Forderung erhoben, daß die Entstehung von Großverfahren durch Begrenzung des Prozeßstoffes auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen ist. Es sollen bei **Mehrfachtätern** nur jene Taten zur Anklage gebracht werden, deren Ahndung zur Verwirklichung der Zwecke des Strafrechts erforderlich ist. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist eine zeitlich vorweggenommene Teilanklage gesetzlich zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft soll verpflichtet sein, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für eine Beschränkung des Prozeßstoffes vom Anfang des Verfahrens an zu sorgen.

Dem gleichen Ziel der Rationalisierung des Strafprozesses dient unser Vorschlag, strafrechtliche Großverfahren dadurch zu entlasten, daß die **ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts** zu Beginn des Verfahrens geprüft wird, damit Aufhebungen und Zurückverweisungen vermieden werden. Wir sind sehr befriedigt darüber, sehr verehrter Herr Kollege Dr. Vogel, daß gerade dieser Vorschlag in Fachkreisen eine sehr günstige Aufnahme gefunden hat. Bei der Ausgestaltung der angeregten Regelung war es unser Bestreben, die Rechte der Verfahrensbeteiligten auf eine eingehende Prüfung der Besetzungsfrage unverkürzt zu lassen und es dem Angeklagten von vornherein möglichst zu ersparen, daß ein falsch besetztes Gericht gegen ihn handelt.

Über diese beiden Rechtsänderungen hinaus enthält unser Gesetzentwurf Vorschläge zu Fragen des Justizalltags, die zwar weniger spektakulär, aber nach unserer Überzeugung geeignet sind, die Durchführung strafrechtlicher Verfahren zu verbessern. Ich nenne hier die Einschränkung des Verlesungszwangs für Urkunden sowie Vorschläge zur Erleichterung der Urteilsabsetzung und der Terminierung von Großverfahren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte es damit beenden lassen und nur noch eine allgemeine abschließende Bemerkung machen. Wir wollen — dies sollte doch unser gemeinsames Bestreben sein — mit dem unwürdigen und die deutsche Rechtspflege diskreditierenden Zustand Schluß machen, daß es möglich ist, Strafprozesse über Monate durch rechtswidrige Finessen zu verzögern oder gar zu vereiteln. Wir sind uns bei diesem Bestreben der Unterstützung durch breiteste Schichten

unseres Volkes bewußt — eines Volkes, das es müde ist, mit anzusehen, daß einige wenige Straftäter sich den allgemeinen Gesetzen auf frivole Art und Weise entziehen. Ich meine, Herr Kollege Dr. Vogel, daß wir auf diesem Gebiet Praxis genug haben, wie Sie es formuliert haben, eine leider sehr makabre Praxis. Deshalb bitte ich das Hohe Haus, der Einbringung des Gesetzentwurfes zuzustimmen. (C)

**Präsident Osswald:** Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Günther, Hessen.

**Dr. Günther** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Hessen hat einige sehr kritische Anmerkungen zu der Prozedur zu machen, die auch durch Ihren Beitrag, lieber Herr Kollege Hillermeier, nicht ausgeräumt sind. Ich gebe diese kritischen Anmerkungen zu Protokoll \*) und ergänze sie mit dem Hinweis: Die Justizminister waren sich bei der Konferenz in Trier einig, daß allein aus Zeitgründen die beabsichtigten Beschleunigungen auch im zivilprozessualen Bereich nicht mehr in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können. Ich nehme mit großem Erstaunen zur Kenntnis, daß Sie in Kenntnis dieses Tatbestandes nun hier einen Antrag stellen, wohl wissend, daß nichts außer Lärm und um des Geräusches willen geschehen kann.

**Präsident Osswald:** Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

**Dr. Vogel**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Hillermeier, damit keine Mißverständnisse im Raume bleiben: Es geht nicht um eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Zieles; meine **Kritik** richtet sich pointiert gegen das **Verfahren**. Es ist für die Zukunft eine erhebliche Belastung, wenn wir miteinander eine Arbeitsgruppe bilden — alle Justizminister der Länder und der Bundesjustizminister — und wenn Sie dann ohne Vorankündigung und Vorwarnung zwei oder drei halbfertige Ergebnisse aus diesem Gremium zum Gegenstand einer Gesetzesinitiative machen. Das ist der Punkt der Kritik; den halte ich aufrecht. Über alles weitere kann man im Interesse der Zeitersparnis das Gespräch in München fortsetzen. (D)

**Präsident Osswald:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 715/1/75, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Außerdem liegen Änderungsanträge des Landes Baden-Württemberg und des Saarlandes vor.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Empfehlung entschei-

\*) Anlage 16

(A) den, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe zunächst den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 715/2/75 auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ich rufe dann die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 715/1/75 auf. Ziff. 11 — Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag des Saarlandes in Drucksache 715/5/75 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag unter Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um ein Handzeichen, wer dem zustimmen will. — Dies ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 715/5/75 ab. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 715/1/75 fort: Ziffer 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit!

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 3 c bis g gemeinsam ab. — Ich höre keine Einwendungen. Ich lasse gemeinsam abstimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 715/3/75 ab. Wer zustimmen will, Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

(B) Ausschlußempfehlung 715/1/75, zunächst Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Das ist die Minderheit.

Wir haben dann noch über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 715/1/75 Ziff. 6 abzustimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. —

Dann darf ich noch den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 715/4/75 aufrufen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

(Steinert: Sie haben vorhin Ziff. 6 zur Abstimmung gestellt, aber das Ergebnis nicht festgehalten!)

— Ich darf nachholen; wir stimmen ab über Drucksache 715/1/75 Ziff. 6. Wer will dem zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.**

Der Rechtsausschuß schlägt weiter vor, Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern, als **Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung**

**des Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu bestellen.** Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Berufsbildungsgesetzes** (Drucksache 55/76) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

und Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entschließung des Bundesrates zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes** (Drucksache 56/76) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Ich rufe beide Punkte zugleich auf, weil der Wunsch nach ihrer gemeinsamen Beratung an mich herangetragen worden ist.

Hier hat sich folgende Situation ergeben. Es gibt eine ganze Anzahl von Wortmeldungen; jede Wortmeldung löst sofort weitere aus. Ich habe zunächst Herrn Minister Westphal (Schleswig-Holstein), sodann Kultusminister Vogel (Rheinland-Pfalz), Bürgermeister Koschnick, Senator Apel und Staatssekretär Glotz.

Ich möchte die Rednerliste zunächst einmal für diese Runde hier feststellen, damit wir wissen, wo wir uns in einer Stunde in etwa befinden werden. — Als weiterer Redner hat sich Staatssekretär Elias vom Bundespostministerium gemeldet. Weitere Wortmeldungen — im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Ich darf zunächst Herrn Staatsminister Dr. Westphal bitten, das Wort zu ergreifen.

**Dr. Westphal** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai vergangenen Jahres deutlich und klar bekannt, daß Anforderungen und Erwartungen an die berufliche Bildung eine **Fortentwicklung des Berufsbildungsgesetzes** aus dem Jahre 1969 erforderlich machen. Es geschah dies in der mehrheitlich beschlossenen Stellungnahme, mit welcher der Bundesrat den Entwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz ablehnte. Als bei der Anhörung von Sachverständigen und Verbänden — Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Lehrerverbänden — durch den zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages die ablehnende Haltung des Bundesrates in einer Vielzahl von Stellungnahmen ihre Bestätigung fand, als klar wurde, daß die Fülle der Kritik durch Retuschen des Entwurfs nicht mehr zu beseitigen war, das Scheitern des Regierungsentwurfs in Anspruch und Zielsetzung nicht mehr zu leugnen war, sahen sich die hier antragstellenden Länder verpflichtet, aus Sorge für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung und aus Sorge für die Sicherung der Ausbildungsmöglichkeiten der Jugend in den kommenden Jahren die Initiative



(A) zu ergreifen und — in Übereinstimmung mit der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages — Maßnahmen zu entwerfen, die ihrer Zielsetzung vom Mai vergangenen Jahres entsprachen: Qualität und Entwicklung der beruflichen Bildung sowie das Angebot von Ausbildungsplätzen so zu beeinflussen, daß wirtschaftlichen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Erfordernissen gegenwärtig und zukünftig angemessen Rechnung getragen wird.

Wenn wir beide Ziele erreichen wollen — eine den Erfordernissen entsprechende qualitative Verbesserung der beruflichen Bildung und eine Bewältigung des Quantitätsproblems der kommenden Jahre —, dann brauchen wir den **Konsensus aller an der beruflichen Bildung Beteiligten**, aller, die in Politik und Gesellschaft Verantwortung hierfür tragen. Ich sage bewußt nicht Harmonie — das wäre unrealistisch. Aber ich meine die Übereinstimmung über das Machbare und Notwendige. Die Zuständigkeiten in der beruflichen Bildung, die sowohl beim Bund als auch bei den Ländern liegen, die partnerschaftliche Verantwortung der Ausbildung im dualen System, die Beziehungen zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem, verlangen entsprechende Maßnahmen.

Deshalb sind erforderlich:

1. Eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene durch eine Novelle zur Weiterentwicklung des Berufsbildungsgesetzes von 1969;

2. Ein Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Abstimmung im Bereich der beruflichen Bildung mit einer Zentralstelle für berufliche Bildung;

(B)

3. Vereinbarungen von Bund und Ländern mit den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Bundesanstalt für Arbeit zur Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots für die kommenden Jahre.

Die wesentlichen **Verbesserungen des geltenden Berufsbildungsgesetzes** nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes sind:

1. Bei allen Ausbildungsgängen wird in Grundbildung und Fachbildung unterschieden, wobei sich die Grundbildung an Berufsfeldern orientiert und in der Regel 1 Jahr dauert. Damit wird auf die Einheitlichkeit beruflicher Grundbildung in Form des Berufsgrundbildungsjahres hingewirkt.

2. Die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen werden künftig in die Abschlußprüfung der Ausbildung einbezogen; eine stärkere Verzahnung der Abschlüsse in verschiedenen Bildungsbereichen wird durch die Möglichkeit der Anerkennung von einmal nachgewiesenen Prüfungsleistungen erreicht.

3. Für behinderte Jugendliche einschl. der Lernbehinderten werden gesetzliche Grundlagen geschaffen, die ihnen ihren Möglichkeiten und Behinderungen angepaßte Ausbildungschancen und Abschlüsse bieten. Es sei darauf hingewiesen, daß auch der Entwurf der Bundesregierung in diesem Punkt einen begrüßenswerten Neuregelungsvorschlag enthält, den ich im Mai vorigen Jahres in meiner Stellungnahme

an dieser Stelle ausdrücklich als positiv hervorgehoben habe. (C)

4. Das Gesetz enthält einen klaren Auftrag zum Abschluß eines Abkommens zwischen Bund und Ländern, um in Ergänzung des novellierten Berufsbildungsgesetzes zu einer institutionalisierten Abstimmung in der Berufsbildung zu kommen.

5. Eine ausreichende und wirksame Überwachung der Ausbildung in den Betrieben wird sichergestellt, wobei eine gesonderte Überprüfung bei kritischen Ausbildungsverhältnissen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgenommen werden kann.

6. Lehrer an beruflichen Schulen sind zukünftig als sachverständige Vertreter der Berufsschule im Landesausschuß vertreten.

7. In den Berufsbildungsausschüssen der Kammern erhalten die Berufsschullehrer Stimmrecht.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Ausbildungsbetrieb sowie überbetrieblicher Ausbildungsstätte verlangt auch partnerschaftliche Mitwirkung in den zuständigen Organen mit vollen Rechten auch für die Lehrer.

Die Mitwirkungsrechte des Berufsbildungsausschusses bei den Kammern werden gleichzeitig erweitert.

8. Ein neuer Abschnitt über die Berufsbildungsstatistik schafft die Voraussetzungen für eine bessere Datenerfassung und Datenaufbereitung.

Wer da meint, dieser **Katalog von Verbesserungen** schaffe noch kein neues Gesetz, der hat damit voll und ganz recht. Wir sind allerdings der Auffassung, daß mit diesem Änderungsantrag eine wesentliche Verbesserung eines Gesetzes erzielt wird, das sich in seinen Grundzügen bewährt hat und auch weiterhin Grundlage der Berufsausbildung außerhalb der Schule sein und bleiben sollte. Diese Verbesserung auf der Grundlage des bewährten Gesetzes zu erzielen, war die Absicht der antragstellenden Länder. Wesentlich ist dabei für uns: (D)

— Die Erhaltung und Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, um ein am steigenden Bedarf der kommenden Jahre orientiertes Ausbildungsplatzangebot zu gewährleisten;

— Eine Sicherung der Ausbildungsqualität, die auf die bisherigen Erfahrungen und Leistungen der Kammern aufbaut und auf neuen bürokratischen Aufwand verzichtet.

Die Gesetzesänderungen werden wirkungsvoll ergänzt durch den Entwurf eines **Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern**. Kein zentralistisches Abstimmungs- und Einigungsinstitut per Bundesgesetz kann die freie Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeit, aber auch ihrer Verantwortlichkeit ersetzen.

Das Thema der **mangelnden Abstimmung von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen** soll endgültig vom Tisch. Erstmals wird die Abstimmung zwischen Bund und Ländern umfassend geregelt, mit der Einführung einer von Bund und Ländern getragenen **Zentralstelle für berufliche Bildung** ein verfassungsrechtlich abgesicherter Organisationsrahmen

- (A) der Abstimmung geschaffen. Gleichzeitig sieht der Entwurf des Abkommens die organisierte Zusammenarbeit aller Partner des dualen Berufsbildungssystems zur abgestimmten inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung dieses Systems vor.

Neben der Verbesserung der Qualität der Ausbildung gilt unsere Sorge der Sicherung einer ausreichenden Quantität an Ausbildungsmöglichkeiten in den kommenden Jahren; ein Problem, das in seiner Bedeutung von manchen offenbar unterschätzt wird. Die Zahl der Schulabgänger aus den allgemeinbildenden Schulen wird sich in den kommenden Jahren bis zum Maximum etwa 1982/83 um 20 bis 25 Prozent erhöhen, in einzelnen Regionen sogar noch stärker. Dies wird eine sehr harte Belastungsprobe unseres Bildungssystems im Sekundarbereich bedeuten.

Ginge man — ungeachtet der Planzahlen des Bildungsgesamtplans, die eine erhebliche Anteilsverminderung vorsehen — davon aus, daß der Anteil der Jugendlichen im dualen Ausbildungssystem an der Gesamtzahl aller Jugendlichen in den Bildungsgängen des Sekundarbereichs II etwa gleichbliebe, dann müßte das **duale Ausbildungssystem** bis 1982 etwa 20 bis 25 Prozent mehr Jugendliche als 1974 aufnehmen und ausbilden. Diese Anforderung gewinnt ihre wahre Größe erst, wenn man die lang anhaltende Rezession zugrunde legt, die uns nicht nur einen Rekord an Arbeitslosen beschert hat, sondern naturgemäß auch die Ausbildungsfähigkeit, aber auch die Ausbildungsmöglichkeit der Wirtschaft schwer beeinträchtigt hat. Jede Betriebsschließung und jeder verlorengegangene Arbeitsplatz vermindern die Ausbildungskapazität und natürlich damit auch die Beschäftigungschancen für alle Jugendlichen, die noch in der Ausbildung sind oder sie erst beginnen wollen.

(B)

Der Herr Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat aufgrund seiner Untersuchungen für 1975 bundesweit einen Rückgang im **Ausbildungsplatzangebot** von 5 bis 10 Prozent prognostiziert. Ich weiß nicht, ob er bei seiner Voraussage den durch Intensität und Dauer der Struktur- und Konjunkturkrise verursachten endgültigen Verlust von Hunderttausenden von Arbeitsplätzen mit seinen Auswirkungen nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch auf das Angebot an Ausbildungsplätzen zugrunde gelegt hat. Ich weiß aber, daß entgegen dieser Prognose, die einen Rückgang von 5 bis 10 Prozent im Vergleich zu 1974 angibt, jedenfalls in Schleswig-Holstein die Abschlüsse von Berufsbildungsverhältnissen zugenommen haben, in Niedersachsen, wo schuljahrbedingt eine besonders hohe Zahl von Schulabgängern zu versorgen war, um insgesamt 7 Prozent — in der Industrie, wie ich gelesen habe, um 8 Prozent, im Handwerk sogar um 10 Prozent — die Zahl der Ausbildungsverhältnisse gestiegen ist.

Das ist der Erfolg von Appellen an die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und der Erfolg einer richtigen Zusammenarbeit mit ihnen, und ich meine, ein Erfolg der Kammeranstrengungen und das Zeichen des Verantwortungsbewußtseins vor allem der

Ausbilder und Auszubildenden. Es ist meines Erachtens ein klares Indiz dafür, daß die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und die Ausbildungsbetriebe sich — entsprechend ihrer partnerschaftlichen Stellung im dualen Berufsausbildungssystem — ihrer bildungspolitischen Verpflichtung bewußt sind. (C)

Als Vorsorge für die Quantitätsprobleme der kommenden Jahre sind deshalb gemeinsame **Ab-sprachen von Bund und Ländern** mit eben diesen **Selbstverwaltungsorganisationen** zur Sicherung des Angebots erforderlich. Bund und Länder sollen die im **Entschließungsantrag zu Punkt 28** aufgezählten ergänzenden Maßnahmen ergreifen, um Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsfähigkeit der Betriebe zu stärken. Diese Maßnahmen benötigen keine aufwendige Verwaltungsorganisation, keine Gesetzesänderungen. Sie sind flexibel genug, um schnell auf etwa zu erwartende Engpässe bis 1983/84 zu reagieren, was genau nach dem Entwurf der Bundesregierung nicht der Fall sein würde, und sie machen erst mit der partnerschaftlichen Verantwortung von Staat und Wirtschaft für die Ausbildung der Jugend. Sie bieten durch entsprechende Vereinbarung die Möglichkeit, ausreichende Ausbildungsplätze zu sichern.

Damit bietet dieser Weg entscheidend mehr als der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung, der für einen vorübergehenden Zeitraum von wenigen Jahren ein verwaltungsaufwendiges, kostspieliges Finanzierungssystem installieren möchte, das mit Sicherheit eine Umverteilung der aufgebrachten Mittel bewirkt, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand, aber keine Sicherheit dafür bietet, daß Aufwand sowie Mittelaufkommen und Mittelverteilung auch das Hauptproblem zu lösen vermögen, nämlich für eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen unter den besonderen von mir geschilderten Verhältnissen zu sorgen. (D)

Ziel unserer Anträge ist die Sicherung der Ausbildungsqualität sowie die Sicherung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsmöglichkeiten in den kommenden Jahren. Eine Beschäftigung für die ausgebildeten Jugendlichen ist damit allerdings, wie wir wissen, nicht garantiert. Mit der Ausbildung allein ist es daher natürlich nicht getan. Die Jugendlichen, die wir in den kommenden Jahren ausbilden, werden zu Recht eine ihrer Ausbildung entsprechende oder angemessene Beschäftigung, einen entsprechenden Verdienst erwarten und verlangen. Zur Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von Jugendlichen nach ihrer Ausbildung brauchen wir eine erfolgreichere Wirtschaftspolitik als in den vergangenen Jahren. Ohne Stärkung der Betriebe, ohne ein anhaltendes Wachstum und ohne eine marktwirtschaftlich orientierte Politik gibt es keine Überwindung der Arbeitslosigkeit Jugendlicher und junger Menschen in den 20er oder 25er Jahren.

**Präsident Osswald:** Als nächster hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen das Wort.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Vor etwa neun

(A) Monaten habe ich an dieser Stelle Ihnen, meine Herren von der CDU/CSU den Vorwurf gemacht, Sie hätten keine eigenen Ideen zur notwendigen Reform der Berufsausbildung entwickelt. Wenn ich jetzt Ihren Gesetzesantrag und den gleichlautenden Antrag Ihrer Kollegen im Bundestag sehe, dann muß ich feststellen, daß der Vorwurf teilweise unberechtigt war. Sie müssen vor etwa neun Monaten schon ideenschwanger gewesen sein. Ich gehe davon aus, daß Sie sich mit der nötigen Ruhe und Sorgfalt auf die Niederkunft vorbereitet und das Kind voll ausgetragen haben. Dann jedoch — um die sich bei Ihrem Antrag ja nun wirklich anbietende Metapher bis zur Neige auszukosten — gestatten Sie mir folgende Feststellung: Die Vaterschaft der Bundesregierung kann bei diesem Kind eindeutig nachgewiesen werden. Bedauerlich ist nur, daß das, was Sie dem Kind an Zusätzlichem mit auf den Weg geben, alle Anzeichen einer nichtlebensfähigen Fehlgeburt aufweist. Lassen Sie mich das in aller Kürze schildern; meine Fachkollegen werden dies gleich sicherlich noch ausführlicher tun können.

Erstens. Die Bundesregierung hat erkannt, daß das geltende Berufsbildungsgesetz einige Bereiche der beruflichen Bildung sträflich vernachlässigt, u. a. den Bereich der **Behinderten** und den der **Weiterbildung**. Sie hat in dem Regierungsentwurf, den zu beraten wir bekanntlich schon Gelegenheit hatten, der Regelung dieser beiden Gebiete breiten Raum gegeben. Der uns jetzt vorliegende Gesetzesantrag übernimmt diese Regelungen zum großen Teil wörtlich.

(B) Zweitens. Die Bundesregierung hat erkannt, daß es für eine vernünftige Berufsbildungsplanung unumgänglich ist, ausreichendes **statistisches Material** zur Verfügung zu haben. Sie hat deswegen im Regierungsentwurf im Teil „Statistik“ diesen Komplex umfassend geregelt. Der uns jetzt vorliegende Gesetzesantrag übernimmt diese Regelungen zum großen Teil wörtlich.

Drittens. Die Bundesregierung hat angesichts des nicht nur kurzfristigen Engpasses im Ausbildungsplatzangebot im Regierungsentwurf eine **gesetzliche Finanzierungsregelung** verankert, um ausreichend Ausbildungsplätze dauerhaft sicherzustellen. Der uns jetzt vorliegende Gesetzesantrag bemüht sich nicht einmal ansatzweise, dieses wohl schwerwiegendste Problem der Berufsausbildung in den Griff zu bekommen. Gerade die vielen mittelständischen Unternehmer, ob im Handel, im Handwerk oder in der übrigen Wirtschaft, die sich bisher relativ stark der Berufsausbildung gewidmet haben, hätten erwarten können, daß Sie auch aus dem Gesichtspunkt kostenneutraler und konkurrenzgleicher Finanzierung der Berufsausbildung durch alle Unternehmen einen Weg zu größerer Gerechtigkeit nicht nur für die Auszubildenden, sondern auch für die mittelständische Wirtschaft gefunden hätten. Statt dessen wird auf eine Entschließung mit dem wohlklingenden Titel „Programm zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes“ ausgewichen, die in einigen Punkten unrealistisch ist, zum anderen Maßnahmen vorschlägt, die von der Bundesregierung bereits längst praktiziert werden.

Soweit, meine Damen und Herren, zum Inhalt. (C)  
Anschließend noch einige Worte zum **Verfahren**.

Sie alle wissen, daß die Beratungen des Regierungsentwurfs in den Bundestagsausschüssen nahezu zum Abschluß gekommen sind. Der Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der mit dem uns vorliegenden Antrag identisch ist, wird ebenfalls bereits in diesen Ausschüssen intensiv beraten. Es wird demnach nicht mehr sehr lange dauern, daß der Bundesrat Gelegenheit haben wird, über den Antrag der Bundestagsfraktion sachlich und vor allen Dingen sinnvoll zu diskutieren. Sinnvoll nämlich deswegen, weil diese Beratungen konkret auf den uns dann vorliegenden, wahrscheinlich nicht unwesentlich überarbeiteten Regierungsentwurf bezogen werden können. Eine sachliche Behandlung Ihres Antrags, meine Herren von der CDU/CSU, ist jetzt und an dieser Stelle nicht nur überflüssig, sie kann darüber hinaus nur zu einer unnötigen Verhärtung der Fronten führen.

Wer — wie wir alle in diesem Hause — an einer gründlichen Beratung mit dem Ziele der Verbesserung der Berufsausbildung und der Vermehrung der Ausbildungsplätze interessiert ist, sollte deshalb davon Abstand nehmen, den jetzigen Beratungsgegenstand im Bundestag unnötig zu belasten. Scheinfeuerwerke für den Wahlkampf sind manchmal interessant; aber sie helfen uns in dieser schwierigen Frage wirklich nicht weiter.

**Präsident Osswald:** Als nächster hat das Wort Herr Minister Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 30. Mai 1975 haben wir hier in diesem Haus über den **Entwurf der Bundesregierung** zum Thema berufliche Bildung gesprochen. Wir haben den Entwurf damals aus zahlreichen guten Gründen abgelehnt. Inzwischen sind nahezu alle Betroffenen unserem Votum gefolgt und haben ebenfalls bei den Anhörungen des Bundestages eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. (D)

(Vorsitz: Vizepräsident Koschnick)

Wir sahen und sehen von der Grundanlage des Konzepts der Bundesregierung keinen Weg einer Lösung der anstehenden schwierigen Probleme. Wir wollten es aber bei der Ablehnung eines ungeeigneten Konzepts nicht bewenden lassen, sondern in der Tat dem Alternativen gegenüberstellen. Wir wollten, um in der Formulierung von Herrn Koschnick zu reden, in der Tat die Kinder auch austragen, wofür wir ja ohnehin generell sind!

(Heiterkeit)

Nur sollte Herrn Kollege Koschnick geantwortet werden: Kinder brauchen nicht nur Väter, sondern es ist — vor allem heutzutage — auch ganz nützlich, wenn sie Mütter haben. Wenn beide dann sogar zusammenwirken, kann die Erziehung auch gelingen.

**Unsere Alternative** ist eine **Novellierung des Berufsbildungsgesetzes von 1969**, das in der Grundanlage gut war, das aber einer Veränderung und Weiterentwicklung bedarf.

(A) Wir sehen hier einen Weg, in dieser lebenswichtigen Frage jetzt nicht mehr viel Zeit zu verlieren, sondern tatsächlich weiterzukommen.

Verehrter Herr Bürgermeister Koschnick! Sie haben in den letzten 24 Stunden ein reichhaltiges Programm — von Polen über die Radikalen bis zur beruflichen Bildung — zu bewältigen gehabt. Es ist Ihnen deswegen beim Überprüfen der Texte vielleicht entgangen, daß, wenn auch der eine oder andere Paragraph gleich lautet — Gott sei Dank ist das so —, aber doch unserem Vorschlag ein ganz anderes Konzept zugrunde liegt.

Ich darf Sie auch darauf aufmerksam machen: Die Initiative der Bundestagsfraktion von CDU und CSU hat im Bundestag eben keine Beratung, sondern eine barsche Ablehnung erfahren. Das ist ein Grund, warum wir hier auf das Thema zurückkommen.

Ich räume ein, daß es außergewöhnlich ist, daß von einer Fraktion und von zahlreichen Ländern im Bundesrat ein und dieselbe Gesetzesmaterie vorgelegt wird. Dies scheint uns aber vom Thema her gerechtfertigt zu sein, das darauf angewiesen ist, in der Form eines kooperativen Föderalismus bewältigt zu werden. Es geht hier eben einerseits um den schulischen Bereich, also um eine Kardinalfrage der Länder. Andererseits geht es um den betrieblichen Bereich, also um eine Kardinalfrage des Bundes.

Unser Entwurf geht von der **Gleichberechtigung des Bundes und der Länder** in ihren **verschiedenen Kompetenzbereichen für die berufliche Bildung** aus. Er setzt sie in einer verfassungskonformen Kooperation über das Gesetz hinaus fort. Ich meine, die Wichtigkeit und das Thema rechtfertigen die Behandlung der Frage hier.

(B)

Die Tendenz des Bundes, ausdrücklich oder stillschweigend Länderkompetenzen an sich zu ziehen, verrät eine ganz bestimmte Methode, die ja auch in dem vor ein paar Tagen vorgelegten Zwischenbericht der Bundesregierung deutlich wird. Sie enthält eine stille Drohung, eine Verfassungsänderung zugunsten des Bundes unter die Leute zu bringen, von der allerdings jeder weiß, daß sie gar nicht möglich ist, selbst wenn man sie wollte.

Das ist kein Weg, uns stillschweigend unter Druck zu setzen oder uns dadurch gefügig zu machen. Es fördert vor allem nicht den Geist gesamtstaatlicher Zusammenarbeit. Es ist kein Zeichen mangelnder Kooperationsbereitschaft der Länder, wenn sich der Bund nicht nach Wunsch und Willen durchsetzen kann. Das Zusammenwirken ist möglich, wenn es von beiden Seiten gewollt wird. Das gilt auch für den Bereich der beruflichen Bildung.

Aber das würde beispielsweise voraussetzen, daß bei einem so elementar wichtigen Thema der zuständige Bundesminister hier an den Beratungen teilnimmt und sich nicht gerade bei diesem Punkt vertreten läßt.

Herr Kollege Westphal hat dargelegt, welcher Grundriß unseren Vorstellungen zugrunde liegt. Ich brauche das nicht zu wiederholen. Wichtig scheint uns zu sein: In der Sache der **Finanzierungsregelung**

gehen wir nicht von unserem Konzept ab, aber wir (C) nehmen Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftspolitische Situation. Wer jetzt für die Wirtschaft neue Belastungen haben will, der votiert — auch wenn er es nicht sagt — für eine Verringerung der Ausbildungsplätze. Und das darf es jetzt nicht geben! Darum nützt das beste Finanzierungsmodell, wenn es zu zusätzlicher Belastung der Wirtschaft führt, im Augenblick nichts. Man kann darauf zurückkommen, wenn es der Wirtschaft ein wenig besser geht.

Es wäre zu wünschen, ja, es wäre, glaube ich, notwendig, noch in dieser Legislaturperiode zu einer Einigung in der Frage der beruflichen Bildung zu kommen. Das ist dann möglich, wenn allseits die Bereitschaft besteht, unsere Alternative wenigstens sorgsam gemeinsam zu prüfen.

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Senator Apel.

**Apel (Hamburg):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich mit Fragen des Berufsbildungsrechts — in einem Zeitpunkt, in dem die Entwicklung der Ausbildungsplätze zu großer Sorge Anlaß gibt.

Das **Angebot an Ausbildungsplätzen für Jugendliche** wird in diesem Jahr den Bedarf erheblich unterschreiten. Dies gilt zunächst für Hamburg, wo zum ersten Mal eine große Anzahl von Schülern keinen adäquaten Ausbildungsplatz erhalten wird, obgleich die Anstrengungen, die von allen Seiten unternommen werden, um die Lage zu entspannen, beachtlich sind. (D)

Ähnliches wird sich aber nicht nur in Hamburg, sondern auch an anderen Brennpunkten zeigen, wenngleich Hamburg auf Grund der demographischen Entwicklung wie auch auf Grund der Schulentlass-Termine eine gewisse Vorreiterrolle zu spielen scheint. Ganz sicher ist, daß wir — bundesweit gesehen — im Jahre 1976 noch nicht den Höhepunkt dieser ungunstigen Entwicklung erreichen, sondern daß uns die kommenden Jahre vor immer schwerer zu lösende Probleme stellen werden.

Angesichts dessen, meine Damen und Herren, möchte ich mich — um Zeit zu sparen — auf zwei Bemerkungen beschränken, die sich ausdrücklich im übrigen materiell auf die Punkte beziehen, die Herr Bürgermeister Koschnick hier genannt hat.

Zunächst zum **Verfahren**. — Mein Kollege Vogel hat einiges zur Rechtfertigung dessen gesagt, indem er eingeräumt hat, daß es schon bemerkenswert und außergewöhnlich sei. Das ist richtig. Der Gesetzentwurf, mit dem der Bundesrat heute befaßt ist, ist bereits Gegenstand der Gesetzgebung. Von der CDU/CSU-Fraktion ist ein im Wortlaut gleicher Entwurf im Deutschen Bundestag eingebracht, von diesem in erster Lesung beraten und dem zuständigen Ausschuß überwiesen worden. Selbstverständlich könnten die antragstellenden Länder in jeder von ihnen gewünschten Weise auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen, ohne daß es dazu Doppelinbringung bedürfte.

(A) Man fragt sich also — ich finde, hier haben die Worte des Kollegen Vogel keinen Aufschluß gegeben —, was der Sinn dieses Vorgehens sein soll, wo doch sicher der Grundsatz „Doppelt genährt hält besser“ hier nicht zur Anwendung kommen soll. Dies um so weniger, als man fast von einem „Dreifach genährt“ sprechen könnte; denn jeder Punkt, der erwähnt wurde, der auch von Herrn Westphal hier als besonders bedeutungsvoll hervorgehoben wurde, steht auch über den Entwurf der Bundesregierung zur materiellen Neuregelung an und könnte insoweit in jeder von den Antragstellern gewünschten Weise beeinflußt werden. Sollte es wirklich nur — wie bereits öffentlich vermutet worden ist — um nichts anderes als ein **politisches Alibi** gehen?

Meine Damen und Herren, eine Antwort auf diese Frage ergibt sich zumindest teilweise, wenn man einen Blick in den Gesetzentwurf und in den angehängten Entschließungsantrag wirft. Hier wird dokumentiert, wie die CDU/CSU-regierten Länder die Berufsausbildung gestalten — oder besser: nicht gestalten — wollen, nachdem die parlamentarische Opposition im Bundestag diesen Offenbarungseid bereits geleistet hat.

Das Kernstück der **Entschließung** — ich möchte mich pars pro toto darauf beschränken; es gilt in ähnlicher Form für jeden — ist eine **Ver Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Selbstverwaltungsorganisationen** zwecks Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

(B) Meine Damen und Herren, hier muß man sich doch fragen, wie das denn funktionieren soll. Wir stehen in Hamburg seit Monaten im Gespräch — um nicht zu sagen: in Verhandlungen — mit eben diesen Selbstverwaltungsorganen. Das Problem, vor dem die zuständigen Stellen und der Staat gemeinsam stehen, liegt doch gerade darin, daß es eben nicht die Selbstverwaltungsorganisationen sind, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen könnten, sondern daß dazu nur die Betriebe und Unternehmen in der Lage sind. Nur sie könnten rechtlich bindende Verpflichtungen im Sinne eines Abkommens eingehen. Aber genau dieser Weg wird in dieser Entschließung nicht vorgeschlagen. Ich räume ein: Es ist so wohl auch nicht realisierbar.

Würde man also eine solche „Vereinbarung zu Lasten Dritter“ — zu Lasten der Betriebe — zwischen Bund, Ländern und Selbstverwaltungsorganisationen schließen, so wäre dies ebensowenig verbindlich und vor allem ebensowenig nach unten durchzusetzen wie Appelle verantwortungsbewußter Politiker oder gutgemeinte Selbstverpflichtungen. Dies alles mag zum Dampfablassen oder zur Beruhigung gut sein — eben als Alibi; wobei ich im übrigen, ausgehend von der eigenen Erfahrung, durchaus sagen kann, daß die Kammern bereits heute alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu einem größeren Angebot an Ausbildungsplätzen zu kommen. — Mit Erfolg, was das Jahr 1975 und die Erfahrungen, die wir in Hamburg gemacht haben, anlangt. Dasselbe gilt übrigens auch für die Ausbildungsplätze, die die Länder zur Verfügung stel-

(C) len, und für das Programm des Bundes. Aber, meine Damen und Herren, zu einer prinzipiellen Wende könnten diese unverzichtbaren Bemühungen, die übrigens ganz ohne Abkommen laufen, doch nicht führen.

Anders würde die Situation erst — und gerade das hat der Kollege Vogel ausdrücklich ausgeschlossen; auch der Entwurf spiegelt es ja wider —, wenn handfest neue Daten gesetzt würden; das heißt also konkret: wenn den **Ausbildungsbetrieben** — und um diese geht es; es geht nicht um alle Betriebe — **ein Teil der Kosten** erstattet würde, mindestens ein Teil, der ihnen durch die Ausbildung oder doch wenigstens durch zusätzliche Ausbildungsplätze entsteht.

Wohlgermerkt, meine Damen und Herren: Hier geht es nicht darum, diesen Unternehmen eventuell Investitionen zu erleichtern — das ist nur ein und ein kleinerer, hier fast zu vernachlässigender Teil —, es geht um die Kosten der Ausbildung schlechthin; ganz abgesehen davon, daß der komplizierte Weg in bezug auf die **Investitionen über das Steuerrecht**, der im Entwurf der CDU/CSU-regierten Länder vorgeschlagen wird, schon deshalb fragwürdig ist, weil er nur solche Unternehmen trifft, die sich in der Gewinnzone befinden, nicht aber gerade die kleinen und mittleren Ausbildungsbetriebe begünstigt, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Nein, meine Damen und Herren, hier kann nur ein Ausweg gefunden werden, auf dem den Ausbildungsbetrieben wirksame Hilfe geleistet und über den man zu einer deutlich vergrößerten Zahl von qualifizierten Ausbildungsplätzen kommt: eben durch ein wie immer geartetes **Umlage- und Kosten-erstattungsverfahren**. (D)

Nun mag man in diesem Zusammenhang die Lösungsvorschläge kritisieren, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sind. Ich glaube, man interpretiert den verantwortlichen Bundesminister nicht einmal falsch, wenn man davon ausgeht, daß auch er sieht, daß die dort vorgesehene Finanzierung der Berufsbildung nach Ausmaß und Umfang sicherlich noch nicht das Optimum ist.

Dies alles dürfte gern ein bißchen größer sein, dies alles dürfte gern ein bißchen mehr sein.

Jedermann in diesem Hause weiß doch auch, daß es allein die **Belastbarkeit der Wirtschaft** ist, die in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage einem Finanzierungsmodell oder einer Finanzierungslösung enge Grenzen zieht.

Entscheidend für diese Debatte heute, für den Gesetzentwurf, der heute ansteht, und für einen Vergleich ist allein die Tatsache, daß in Ihrem Entwurf nicht einmal das Wenige enthalten ist, das die Bundesregierung zu einer Neufinanzierung der Berufsbildung und damit zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze vorschlägt.

Angesichts dessen ist es wirklich müßig, der Frage nachzugehen, ob das denn bei der Bundesregierung zu klein geraten sei, ob man das alles etwas größer machen müsse.

(A) Entscheidend ist allein, daß bei der Abwägung der beiden Dokumente unmißverständlich deutlich wird, daß die CDU trotz entgegenstehender Beschlüsse ihrer Parteitage oder ähnlicher Gremien nicht einmal einen Einstieg in eine veränderte Finanzierung wagt.

Der Hinweis, den mein Kollege Vogel gegeben hat, daß es nicht ginge, weil es zu weniger Ausbildungsplätzen führe, weil die Ausbildungsbetriebe belastet würden, ist schlicht falsch.

Genau die Ausbildungsbetriebe sollen Geld bekommen, das diejenigen, die nicht ausbilden wollen oder können — das will ich gar nicht untersuchen — aufbringen sollen.

Deswegen meine ich, daß die Argumentation in keiner Richtung überzeugend ist. Insofern vermag ich beim besten Willen nicht zu erkennen, wo hier ein konstruktiver Beitrag der CDU/CSU-regierten Länder sein soll, außer daß die Themen, die Herr Westphal genannt hat, angesprochen wurden. Ich glaube nicht, daß dies ein Beitrag ist, um jungen Menschen, die in den nächsten Jahren in der Tat unserer gesetzgeberischen Hilfe ganz dringend bedürfen, konkret zu helfen.

Das ist von konkreten Programmen, wie sie in den Ländern laufen, wie sie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft aufgezogen werden, wie sie von der Bundesregierung praktiziert werden, noch am ehesten zu erwarten.

Aber täuschen wir uns nicht. Dies alles, diese notwendigen Maßnahmen können nur subsidiären Charakter haben. Dies sind keine ordnungspolitischen Eingriffe des Staates. Dies ist keine grundsätzliche Einflußnahme auf Ausmaß und Struktur des Ausbildungsplatzangebotes. Und genau das ist es, worauf es ankommt, wenn man die Problematik längerfristig in den Griff bekommen will.

In dieser Beziehung ist der Gesetzentwurf der CDU/CSU-regierten Länder eine einzige Fehlansage. Und ich finde, es gibt nirgendwo einen einleuchtenden Grund, diesen enttäuschenden Entwurf neben dem viel weitergehenden der Bundesregierung verspätet ins Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

**Vizepräsident Koschnick:** Ich erteile Herrn Staatssekretär Glotz das Wort.

**Dr. Glotz,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich beschränke mich bei diesem Stand der Debatte auf wenige Bemerkungen.

Erstens. Herr Kollege Vogel, Sie haben kritisiert, daß Herr Minister Rohde heute bei der Debatte über diesen Entwurf des Bundesrates nicht anwesend sein kann. Lassen Sie mich dazu bemerken: Wenn man diesem Minister eines bestimmt nicht vorwerfen kann, dann ist es, daß er sich Debatten um die Berufsbildung entziehen würde. Es ist selbstverständlich, daß es bei dem Beruf, den Sie ausüben und den Herr Rohde ausübt, eine Terminkollision geben kann.

Ich empfehle Ihnen als Entgegnung auf Ihren Vorwurf das, was gestern Herr Ministerpräsident Kohl, Ihr Ministerpräsident, im Deutschen Bundestag an moralischer Empörung aufgebracht hat, als irgend jemand die permanente Abwesenheit von Herrn Strauß im Deutschen Bundestag gerügt hatte. Ich glaube, dies ist kein Beitrag zur sachlichen Debatte zwischen uns.

Lassen Sie mich zweitens, Herr Minister Vogel, etwas zu dem sagen, was Sie zum **Verfahren im Deutschen Bundestag** ausgeführt haben. Es ist nicht richtig, daß die Koalition — SPD oder FDP — den Entwurf, den die Opposition im Bundestag eingebracht hat, barsch zurückgewiesen hätte. Davon kann keine Rede sein. Er ist eingebracht worden. Nur, die Opposition hat selbst nahezu auf eine Diskussion ihres eigenen Entwurfs verzichtet, Herr Minister Vogel.

Jetzt erleben wir im Bundestag das manchmal wirklich enttäuschende und bedrückende Verhalten der Opposition, die jetzt auch zur Weiterberatung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung fast keine Sachbeiträge mehr leistet. Sie beschränkt sich hin und wieder auf die Bemerkung, der Bundesrat werde diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung sowieso nicht passieren lassen. Das ist das, was wir zur Zeit erleben bei der Beratung eines der entscheidendsten Probleme, das auf uns alle gemeinsam zukommt. Erlauben Sie mir die Feststellung, daß dies bedrückend ist. Wir haben unsererseits der Opposition immer angeboten, daß konstruktive Vorschläge übernommen oder diskutiert werden können. Wir haben es aber abgelehnt, uns auf die Basis zu stellen: entweder Zustimmung des Schrumpfgesetzesentwurfes, der hier eingebracht worden ist, oder wir reden nicht mehr darüber. Das ist zur Zeit die Praxis der Opposition im Deutschen Bundestag.

Die dritte Bemerkung, Herr Kollege Vogel, zur **Finanzierung**. Nachdem Herr Bürgermeister Koschnick und Herr Senator Apel hier gesprochen haben, muß ich dies nicht weiter ausführen. Die Öffentlichkeit hat doch die Debatten in der Union während des Hamburger Parteitages und während des Saarbrücker Berufsbildungskongresses mitbekommen und weiß, welche unterschiedlichen Auffassungen nicht nur zwischen den Sozialausschüssen und anderer Gruppen in Ihrer Partei, sondern insgesamt zwischen Kultur- und Wirtschaftspolitikern und innerhalb der Kulturpolitik es bei Ihnen gibt. Wir haben alle gesehen, wie lange dieses Kind getragen werden mußte, bis Sie zu einer Einigkeit etwa des Ausklammerns der Finanzierungslösung kamen.

Herr Minister Vogel, angesichts dieser Tatsachen, die jeder weiß, gleichgültig, welche Auffassung er vertritt, sind die Bemerkungen, die Sie hier zur Finanzierung gemacht haben ausgesprochen unzureichend. Wenn es so einfach wäre, wie Sie es dargestellt haben, wäre völlig unbegreiflich, warum man sich in der Union so lange solche Gedanken gemacht und so um die Frage gerungen hat, ob eine Finanzierungslösung in ihren eigenen Entwurf aufgenommen werden sollte. Dann wäre die Sache ganz einfach. Sie sind mit diesen Bemerkungen zur



(A) Finanzierung über die wirkliche Problematik, die in Ihrer ja Partei gesehen wird, einfach hinweggegangen.

Und eine vorletzte Bemerkung. Herr Minister Vogel, es kann nicht die Rede davon sein, daß in dem Zwischenbericht, den die Bundesregierung jetzt vorgelegt hat, oder in anderen Äußerungen von Herrn Minister Rohde oder von anderen verantwortlichen Bildungspolitikern eine stille Drohung an die Länder enthalten sei. Der Bund muß nur eines feststellen. Es sind drängende Probleme auf dem Tisch. Wir müssen versuchen, diese drängenden Probleme zu lösen. Berufsbildung ist eines der Probleme, der Hochschulzugang das andere. Es ist die Frage, wie diese Probleme bei der jetzigen Polarisierung der politischen Kräfte, aber auch bei der jetzigen verfassungsrechtlichen Situation gelöst werden können.

Wenn sie nicht gelöst werden können — dies ist exakt die Aussage der Bundesregierung —, wird man überlegen müssen, wie man das Instrumentarium verändert, um zu Lösungen zu kommen. Denn die Menschen werden nicht zuschauen, daß die Politik insgesamt, gleichgültig wer sie jeweils führt, Lösungen vor sich herschiebt. Dies und nichts anderes ist die Aussage des Zwischenberichtes.

(B) Lassen Sie mich abschließend dies sagen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die **Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes** ohne eine Finanzierungslösung — und ich beziehe mich auf die Argumente von Herrn Senator Apel und Herrn Bürgermeister Koschnick — unmöglich ist. Die Bundesregierung ist zweitens der Auffassung, daß Organisationsregelungen, wie Sie sie auf der Basis eines jederzeit kündbaren Abkommens vorschlagen, nach den Erfahrungen, Herr Staatsminister Pirkel, die wir mit dem Bildungsrat gemacht haben, und mit dem, was Abkommen dabei bedeuten, keine Lösung des schwerwiegenden Problems der beruflichen Bildung bedeuten können.

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Elias.

**Prof. Elias,** Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Da in den vorliegenden Entschließungsanträgen die **öffentlichen Arbeitgeber** besonders angesprochen werden, müssen sich naturgemäß die beiden größten öffentlichen Unternehmen, Bundespost und Bundesbahn, ebenfalls angesprochen fühlen. Sie haben sich, wie ich meine, ihrer Verpflichtung, Schwierigkeiten beim Angebot von Ausbildungsplätzen zu mildern, in der Vergangenheit nicht entzogen und werden dies auch zukünftig nicht tun.

Ich bin gebeten worden, Ihnen neben den **Maßnahmen der Deutschen Bundespost** auch die entsprechenden Aktivitäten der **Deutschen Bundesbahn** kurz zu erläutern. Beide Verwaltungen haben im Jahre 1975 und werden auch im Jahre 1976 ihren Beitrag zur Linderung der Ausbildungsschwierig-

keiten leisten, soweit das im Rahmen ihrer gesetzlichen Bindungen überhaupt möglich ist. (C)

Die **Anstrengungen der Deutschen Bundespost** gehen aus folgenden Zahlen hervor. 1975 hat die Deutsche Bundespost 1 800 Auszubildende im Fernmeldehandwerk eingestellt, obwohl hierfür kein Eigenbedarf vorhanden war.

Angebot der freien Ausbildungskapazitäten im Fernmeldehandwerk zur Nutzung durch Dritte gegen Kostenerstattung. Von diesem Angebot wurde 1975 in 880 Fällen Gebrauch gemacht.

Volle Ausnutzung ihrer Ausbildungskapazität im Elektromechanikerhandwerk (200 Plätze).

Einstellung von 1 805 Postjungboten zur Ausbildung für den Postfachdienst.

Angebot von 1 100 Ausbildungsplätzen für Fachoberschüler der 11. Klasse als Beitrag zur Heranbildung von graduierten Ingenieuren.

Auch 1976 werden die Zahlen nicht darunter liegen: 1 800 Auszubildende im Fernmeldehandwerk. Weiterhin Nutzung freier Ausbildungskapazitäten durch Dritte gegen Kostenerstattung. Beteiligung der Bundespost am Sonderprogramm der Bundesregierung durch Angebot von bis zu 800 Ausbildungsplätzen im Fernmeldehandwerk für jugendliche Schulabgänger aus 1975, die ohne Ausbildungsplätze geblieben sind, vorrangig in strukturschwachen Gebieten, beginnend zum 1. April bis 1. Mai dieses Jahres.

Volle Ausnutzung der Ausbildungskapazität im Elektromechanikerhandwerk (200 Plätze). (D)

Einstellung von 2 000 Postjungboten sowie 1 100 Ausbildungsplätze für Fachoberschüler.

Die **Bundesbahn** hat 1975 fast 2 500 Einstellungen vorgenommen. 1976 werden wiederum 2 500 Ausbildungsplätze — davon 600 im Rahmen des Sonderprogramms der Bundesregierung — zur Verfügung stehen.

Außerhalb dieser Ausbildungsverhältnisse bildet die Bundesbahn nach dem Berufsbildungsgesetz 1975 2 700 Aspiranten und Junggehilfen aus. Im Jahre 1976 werden dafür rund 2 400 Plätze zur Verfügung stehen.

Diese Zahlen zeigen Ihnen, wie ich glaube, eindeutig, daß Bundesbahn und Bundespost das Ihre getan haben, um diese Schwierigkeiten auf dem Ausbildungssektor, soweit es überhaupt in ihren Kräften steht, zu mindern.

**Vizepräsident Koschnick:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zu **Punkt 27**. In Drucksache 55/1/76 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen unter I., den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Nach § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung ist die Frage nach der Einbringung des Gesetzentwurfs positiv zur Abstimmung zu stellen. Da im Falle

(A) einer Mehrheit im Haus für die Einbringung vom Rechtsausschuß unter II mehrere Änderungen empfohlen werden, lasse ich zunächst über II abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen für Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 ist ein technischer Merkposten, über den wir nicht abzustimmen brauchen.

Wer die Einbringung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des GG mit den soeben beschlossenen Änderungen wünscht, den bitte ich um sein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, dann haben wir so beschlossen.

Wir treten nunmehr in die Abstimmung ein zu Punkt 28. Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 56/1/76, die beantragte EntschlieÙung nicht zu fassen. Von Baden-Württemberg liegt in Drucksache 56/2/76 ein Antrag auf Änderung der EntschlieÙung vor. Geschäftsordnungsmäßig ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Da nur ein Änderungsantrag zu der von vier Ländern beantragten EntschlieÙung vorliegt, frage ich zunächst, ob Sie den EntschlieÙungsantrag mit dieser Änderung annehmen wollen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat mit dieser Maßgabe antragsgemäß beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung::

(B) Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) (Drucksache 75/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 75/1/76 vor. Wir stimmen ab über die Empfehlung unter Ziff. 1 a und b, jedoch zunächst ohne den dortigen § 26 a Abs. 2. Wer stimmt zu, also ohne den Abs. 2? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. \*)

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Drucksache 25/76, zu Drucksache 25/76).

Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Die Empfehlung des Rechtsausschusses liegt in der

\*) Siehe Berichtigung S. 59 D

Drucksache 25/1/76 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — (C)

(Zuruf: Nach a und b getrennt!)

— § 5 a. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe § 12 a auf. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) (Drucksache 4/76).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Dr. Hillermeier!

Dr. Hillermeier (Bayern): Ich stelle den Antrag, die Ziffer 1 im Zwei-Länder-Antrag im Eingangssatz folgendermaßen zu ändern: In Teilzahl 2.1.2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen. — Dies hat dann zur Folge, daß der Satz 2 erhalten bleibt.

Vizepräsident Koschnick: Herr Kollege Hillermeier, ich gehe davon aus, die Herren Vertreter der Länder wissen, um was es geht. Wir schlagen vor, Ziffer 1 in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung zu bringen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit! (D)

Wir stellen in Drucksache 4/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 4/2/76 den Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz zur Abstimmung.

(Unruhe)

Wir beginnen mit dem Länderantrag. Nach der Ablehnung von Ziffer 1 rufe ich Ziffer 2 und 3 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 bis 8 wegen des Sachzusammenhangs zusammen? — Nein, getrennt!

Ziff. 5! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 6! — Das ist auch die Minderheit.

Ziff. 7! — Auch die Minderheit.

Ziff. 8! — Auch die Minderheit.

Ziff. 9! — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.



(A) Ziff. 6! — Hier widerspricht der Kulturausschuß.  
— Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 9! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 10! — Hier widerspricht wiederum der Kulturausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 11! — Wiederum Widerspruch des Kulturausschusses. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 12! — Wiederum die Minderheit.

Ziff. 13! — Widerspruch des Finanzausschusses. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Hier widerspricht der Kulturausschuß.  
— Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 17 widerspricht der Finanzausschuß. — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Auch eine Mehrheit.

Ziff. 20! — Auch eine Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheitlich angenommen.

Ziff. 22! — Hier widerspricht der Kulturausschuß.  
— Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 23! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24 a vorbehaltlich der Abstimmung über Ziff. 24 b. Wer für Ziff. 24 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit — Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 24 b.

Ziff. 25! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27 a! — Auch mehrheitlich angenommen.

Ziff. 27 b! — Mehrheit.

Ziff. 28, 29, 30! — —

(Zurufe: Getrennt!)

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheitlich angenommen.

Ziff. 30! — Ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Auch eine Mehrheit.

Ziffer 34 a und 34 b schließen sich aus. Zunächst Ziff. 34 a! — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 34 b gegenstandslos.

Ziff. 35! — Auch mehrheitlich angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 134/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 134/1/76 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 134/2/76.

Da über mehrere Anrufungsgründe abzustimmen ist, muß ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses — gleichgültig, aus welchem Grunde — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir stimmen nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Als erstes rufe ich die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 134/1/76 unter Ziff. I 1 und den damit übereinstimmenden Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 134/2/76 unter Ziff. 1 Buchst. a auf. Hier handelt es sich um das **Wahlrecht zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag**. Wer diesem Teil der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Antrags von Bayern zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Anrufungsgrund. Wir stimmen demgemäß über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 134/1/76 unter Ziff. I 2 und über den damit übereinstimmenden Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 134/2/76 unter Ziff. 1 b und c sowie Ziff. 2 ab. Hier handelt es sich um die **Ausdehnung des Verlustrücktrages auf zwei Jahre**. Wer diesem Teil der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Antrages von Bayern zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zum dritten Anrufungsgrund. Wir stimmen über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 134/2/76 unter Ziff. 3 ab. Hier handelt es sich darum, die **erstmalige Anwendung des Verlustrücktrages von 1975 auf 1974 vorzulegen**. Wer diesem Teil des Antrages von Bayern folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen** hat.

Mir wird gesagt, daß es zweckmäßig wäre, zur Klarstellung noch einmal **Punkt 31** der Tagesordnung aufzurufen. Es ist der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz. Damit wir keine Schwierigkeiten mit unserem Finanzausschuß bekommen, komme ich noch einmal darauf zurück. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 75/1/76 vor.

(C)

(D)

(A) Wir stimmen über die Empfehlung unter Ziff. 1 a und b ab, jedoch zunächst ohne den dortigen § 26 a Abs. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt muß noch über § 26 a Abs. 2 abgestimmt werden. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziff. 2. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Der Bundesrat hat damit zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (**Wohnungseigentumsge-  
setz**) (Drucksache 133/76) Antrag des Freistaates Bayern.

Herr Staatsminister Dr. Hillermeier, bitte sehr!

(Minister Dr. Hillermeier: Die Begründung wird zu Protokoll \*) gegeben!)

Herr Staatssekretär de With, bitte sehr!

(Parl. Staatssekretär de With: Wird ebenfalls zu Protokoll \*) gegeben!)

Ich bedanke mich herzlich. — **Den Gesetzentwurf** werde ich gemäß § 36 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **dem Rechtsausschuß** — federführend — **und dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** — mitberatend — **überweisen**.

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, dem 12. März, statt. Ich lade für 9.30 Uhr ein.

(Ende der Sitzung: 13.52 Uhr)

\*) Anlagen 17 und 18

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 430. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

## Anlage 1

**Bericht von Minister Dr. Hirsch**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Im Mai 1973 hat der Bundesrat den Entwurf der Bundesregierung für ein **Verwaltungsverfahrensgesetz** im ersten Durchgang beraten und eine Reihe wichtiger Änderungsvorschläge beschlossen. Daß wir uns heute im zweiten Durchgang wiederum eingehender mit dem Gesetz befassen müssen, liegt allein an dem mit § 1 verbundenen Problem, ob dieses Gesetz außer für die Behörden des Bundes auch für diejenigen der Länder und Gemeinden gelten soll, wenn sie Bundesrecht ausführen, oder ob sein Anwendungsbereich auf die Bundesbehörden beschränkt bleiben soll. Im ersten Durchgang hatte sich der Bundesrat mehrheitlich für den Antrag Bayerns ausgesprochen, der dem jetzigen bayerischen Antrag entspricht, der Ihnen unter Nr. 1 Buchstabe a der Drucksache 45/1/76 vorliegt. Die Bundesregierung hatte seinerzeit diesem Antrag nachdrücklich widersprochen. Auch im Innenausschuß des Bundestages konnten die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden. Der Innenausschuß des Bundesrates ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bundesrat an seiner früheren Entscheidung festhalten sollte. Der Vermittlungsausschuß soll mit dem Ziel angerufen werden, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Bundesbehörden zu beschränken.

(B)

Ich möchte dazu folgendes erläutern: Der Vorschlag der Bundesregierung, der auch die Zustimmung des Bundestages gefunden hat, ist sicher geeignet, in erheblichem Maße der Rechtseinheit zu dienen. Deshalb kann man ihm nur widersprechen, wenn es dafür überzeugende Gründe gibt. Das ist nach Auffassung des Innenausschusses der Fall. Nach wie vor besteht das Bedenken, daß die Behörden von Ländern und Gemeinden in nicht lösbare Schwierigkeiten geraten, wenn sie bei Ausführung von Bundesrecht — freilich beschränkt auf die in § 1 genannten Fälle, aber sie betreffen die weit überwiegende Zahl der von den Ländern auszuführenden Bundesgesetze — das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes anwenden müssen. In verschiedenen Verwaltungsbereichen — z. B. im Bauwesen, im Gewerberecht, bei der Lebensmittelkontrolle, im Seuchen- und Abfallwesen — müßten die Landes- und Kommunalbehörden ihrer Entscheidung sowohl Bundes- als auch Landesrecht zugrunde legen. Das hätte, würde § 1 des Verfahrensgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage in Kraft treten, weiter zur Folge, daß beispielsweise verfahrensrechtliche Sondervorschriften der Länder aus dem Bau- und Ordnungsrecht, die den typischen Anforderung dieser Aufgabenbereiche entsprechen, nicht mehr angewandt werden könnten.

Neben dem Änderungsantrag des Innenausschusses zu § 1 schlägt der Rechtsausschuß eine davon

## Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

abweichende Änderung vor, die der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung inhaltlich weitgehend entspricht. Der wesentliche Unterschied zur Regierungsvorlage besteht darin, daß neben einer redaktionellen Umstellung das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bei künftigen Bundesgesetzen, die die Länder im Auftrag des Bundes auszuführen haben, auch nur dann anzuwenden ist, wenn derartige künftige Bundesgesetze das ausdrücklich vorsehen. Während die Regierungsvorlage eine solche Klausel in § 1 Abs. 2 für den Bereich der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung bereits vorsieht, ist das in Abs. 1 für die Auftragsverwaltung nicht der Fall. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muß eine derartige Klausel nach Meinung des Rechtsausschusses auch für die Auftragsverwaltung vorgesehen werden. Entspricht man diesem Vorschlag, dann empfiehlt sich die redaktionelle Zusammenfassung der die Länder betreffenden Bestimmungen in Abs. 2, wie der Vorschlag des Rechtsausschusses das vorsieht. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß der Empfehlung des Rechtsausschusses nur dann zugestimmt werden kann, wenn die weitergehende Empfehlung des Innenausschusses abgelehnt werden sollte.

Die weiteren Änderungsvorschläge, die ohnehin nur für den Fall gestellt werden, daß der Vermittlungsausschuß wegen § 1 angerufen wird, sind bis auf einen Antrag nicht von solcher Bedeutung, daß ich hier noch darauf eingehen müßte. Sie ergeben sich im einzelnen aus der vorliegenden Drucksache. Lediglich zu dem Vorschlag Nr. 4, der auf eine Änderung des Revisionsrechts in § 137 Verwaltungsgerichtsordnung abzielt, möchte ich noch einige Worte sagen. Ich erwähnte bereits, daß der Innenausschuß den Beschluß des Bundesrates aus dem ersten Durchgang nochmals sorgfältig beraten, sich aber wieder gegen die Regierungsvorlage zu § 1 ausgesprochen hat. Der Wunsch nach Rechtseinheit im Verwaltungsverfahrenrecht sollte aber soweit irgend möglich verwirklicht werden. Deshalb schlägt der Innenausschuß vor, daß auch das Verwaltungsverfahrenrecht der Länder revisibel werden soll, wenn der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Bundesbehörden beschränkt werden sollte. Andernfalls würde das Bundesverwaltungsgericht kaum noch Gelegenheit erhalten, zu Fragen des Verwaltungsverfahrenrechts, das auch zahlreiche Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließt, Stellung zu nehmen. Das können wir uns alle nicht wünschen. Vielmehr ist uns an der Erhaltung der Rechtseinheit und an der Rechtsfortbildung des Verfahrensrechts durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehr gelegen. Die Begründung zu dem Antrag Nr. 4 auf Seite 6 der Drucksache erläutert das noch näher. Ich möchte darauf verweisen.

(D)

In der Ergänzungsdrucksache zur Drucksache 45/76 ist ein Beschluß des Deutschen Bundestages wiedergegeben worden, durch den die Bundesregierung ersucht wird, dafür zu sorgen, daß das Bundesrecht

(A) innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren bereinigt wird. Ziel dieser Bereinigung soll es sein, in einzelnen Sachgesetzen enthaltene Verfahrensvorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgehoben oder zumindest dem Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt werden können. Mit diesem Beschluß bekräftigt der Bundestag eine Entschließung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang im Jahre 1973. Die damalige Entschließung des Bundesrates deckt sich inhaltlich mit dem jetzigen Beschluß des Bundestages.

Mit diesen Ausführungen ist meine Aufgabe als Berichterstatter erfüllt. Gestatten Sie mir darüber hinaus für das Land Nordrhein-Westfalen kurz folgende ergänzende Erklärung:

Die Innenressorts aller Länder gehen davon aus, daß umgehend nach Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die Länder für ihren Bereich Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen, die nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich dem Bundesgesetz entsprechen. Das war ja auch der Grund für eine enge und intensive Mitarbeit der Länder bei der Erstellung des Bundesentwurfs. Wird dieser Vorsatz der Innenminister in die Tat umgesetzt, dann werden die mir durchaus verständlichen Sorgen des Bundes, speziell des Bundesministers des Innern, weitgehend gegenstandslos. Um dieses Ziel zu erreichen, habe ich der Innenministerkonferenz der Länder, die ebenfalls heute tagt, folgenden Beschluß vorgeschlagen:

(B) Die Innenminister sind der Auffassung, daß nach Erlaß des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in den Ländern Landesverwaltungsverfahrensgesetze gleichen Wortlauts erlassen werden müssen. Sie werden darauf hinwirken, daß unverzüglich nach Verabschiedung des Bundesgesetzes im Interesse der Rechtseinheit entsprechende Landesgesetze verabschiedet werden.

Wenn ich die Meinungsäußerung aller Länder im Innenausschuß des Bundesrates richtig werte, habe ich keinen Zweifel, daß die Innenministerkonferenz diesen Beschluß fassen wird. Er soll mit dazu beitragen, daß unser ernsthaftes Bemühen um gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetze in Bund und Ländern Erfolg haben wird. Ich bin davon überzeugt, daß sich auch die Landtage dieser Ansicht nicht verschließen werden.

## Anlage 2

### Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. Schmude zu Punkt 18 der Tagesordnung

Die Frage des Anwendungsbereichs ist das zentrale Problem dieses Gesetzgebungsvorhabens. Von ihm bezieht es zu einem wesentlichen Teil seine rechts- und verwaltungspolitische Bedeutung. Er steht auch im Vordergrund des Votums, das der Ausschuß für Innere Angelegenheiten abgegeben hat. Ich möchte daher meine Bemerkungen auf dieses Thema beschränken, damit zugleich aber deutlich

machen, welche Bedeutung ihm die Bundesregierung beimißt. (C)

Der Musterentwurf eines **Verwaltungsverfahrensgesetzes**, der von einer Bund-Länder-Kommission im Jahre 1963 vorgelegt wurde, sah folgende Anwendungskonzeption vor:

- Verfahrensgesetz des Bundes nur für Bundesbehörden
- 11 Verfahrensgesetze der Länder für Landes- und Gemeindebehörden
- Bundesgesetz und Landesgesetze sollen inhaltsgleich sein und unmittelbar — also nicht subsidiär — gelten.

Bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs in den Jahren nach 1963 zeigte sich dann sehr bald, daß diese Konzeption nicht haltbar war, wenn man das Ziel erreichen wollte, das sich Bund und Länder gemeinsam gesetzt hatten, nämlich die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens in Bund und Ländern.

Der Regierungsentwurf der 6. Legislaturperiode sah daher abweichend vom Musterentwurf vor, daß das Bundesgesetz auch für die Behörden der Länder und Gemeinden Geltung hat, soweit sie Bundesgesetze in Bundesauftragsverwaltung oder bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung ausführen. Außerdem war dem Gesetz gegenüber anderen Vorschriften des Bundesrechts nur subsidiäre Geltung beigelegt, denn es hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das gewachsene Verfahrensrecht in den Fachgesetzen des Bundes nicht uno actu aufgehoben werden konnte. (D)

Die Bundesregierung war sich seinerzeit darüber im klaren, daß diese Änderung der ursprünglichen Anwendungskonzeption bei den Ländern nicht auf große Begeisterung stoßen würde. Auch ihr ist dieser Schritt nicht leicht gefallen; sie hat sich zu ihm erst nach eingehenden Überlegungen und Erörterungen auch mit den Ländern entschlossen, als deutlich zu erkennen war, daß von dem künftigen Gesetz zwangsläufig eine Rechtszersplitterung ausgehen würde, wenn es nicht gelänge, innerhalb kürzester Frist in sämtlichen elf Bundesländern elf inhaltsgleiche Landesgesetze zu erlassen. Hierfür konnte aber — auch beim besten Willen — niemand eine Garantie geben.

Die geänderte Konzeption ging bewußt davon aus, daß mit der weitergehenden Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Landesgesetzgeber ein starker Anreiz besteht, gleichlautende Landesgesetze zu erlassen. Dieser Neuregelung des Anwendungsbereichs hat der Bundesrat in der 6. Legislaturperiode beim 1. Durchgang zugestimmt. Er hat bei seiner Entscheidung neben den grundsätzlichen Überlegungen sicherlich auch berücksichtigt, daß damals kurz zuvor das Verwaltungskostengesetz des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden war, das die gleiche Anwendungskonzeption wie der § 1 des Entwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat.

(A) Das Gesetz, über das Sie heute beschließen, hat die Anwendungsregelung des Entwurfs der 6. Legislaturperiode unverändert gelassen. Diesmal aber hat sich der federführende Ausschuß mit Mehrheit gegen sie ausgesprochen. Er will den Anwendungsbereich auf Bundesbehörden beschränkt wissen. Würden seine Vorstellungen Gesetz, so hätte das — und dies muß klar gesehen werden — die folgenden Konsequenzen:

- Bei bestehenden Bundesgesetzen, die von den Ländern ausgeführt werden, gäbe es — bei materieller Rechtseinheit — nach wie vor keinen bundeseinheitlichen Vollzug. Der Bürger sähe sich je nach örtlicher Zuständigkeit der Behörde bei ein und demselben Gesetz unterschiedlichen Verfahrensrechten gegenüber.
- Bei künftigen von den Ländern auszuführenden Bundesgesetzen würde im Gesetzgebungsverfahren jedesmal erneut die Grundsatzfrage aufgeworfen, ob eine Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes überhaupt in Betracht gezogen werden sollte.
- Für die sogenannten annexen Materien würden einheitliche Bestimmungen im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Zusammenhang von den Ländern nicht erlassen werden können. Unter den annexen Materien sind solche Regelungen zu verstehen, die zugleich materiellrechtliche Elemente enthalten, wie z. B. die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(B) Da ein Gesetz mit solchem eingeschränkten Anwendungsbereich eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens in Bund und Ländern nicht bewirken könnte, hätte das Gesetzgebungsvorhaben sein vornehmstes Ziel nicht erreicht. Es muß befürchtet werden, daß sich ein aus zwölf Quellen gespeistes einheitliches Recht allmählich wieder auseinanderentwickelt.

Aus diesen Gründen könnte auch die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Revisibilität des mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz wortgleichen Verwaltungsverfahrenrechts der Länder kein Äquivalent für unmittelbar geltendes einheitliches Recht sein.

Die Argumentation, mit der der vom Deutschen Bundestag in Dritter Lesung einstimmig beschlossene Anwendungsbereich kritisiert wird, vermag die Bundesregierung nicht zu überzeugen. Es wird vornehmlich angeführt, daß häufig innerhalb eines Verfahrensganges materielles Bundes- und Landesrecht nebeneinander angewendet werden müßten und sich hieraus Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug ergäben. Die Bundesregierung meint, daß solche Bedenken hinter dem gemeinsamen Anliegen, das Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen und damit für den Bürger überschaubarer zu machen, zurücktreten müssen. Die Fälle gleichzeitiger Anwendung materiellen Bundes- und materiellen Landesrecht in ein und demselben Verwaltungsverfahren sind nicht die Regel; sie sollten daher nicht den Ausschlag geben bei der Entscheidung über den Anwendungsbereich

dieses Gesetzes. Im übrigen kommt ein solches Nebeneinander auch jetzt schon vor. Das Verwaltungsverfahrensgesetz brächte insoweit nichts Neues; ihm könnte daher die kritisierte Konkurrenzsituation nicht angelastet werden. Das ganze Problem scheint zudem seine Substanz mehr aus rechtstheoretischen Erwägungen als aus wirklichen praktischen Schwierigkeiten zu beziehen. Denn die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die spezialgesetzlichen Verfahrensvorschriften der Länder stehen regelmäßig nicht in Gegensatz zueinander, sondern decken oder ergänzen sich.

Die Kodifizierung der Regeln, nach denen die Behörden ihre öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, ist und bleibt ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. In dieser Gemeinsamkeit müssen Lösungen gefunden werden, die beweisen, daß auch im Bundesstaat über alle Schwierigkeiten hinweg Gesetzgebungsvorhaben wie dieses, die ihre Fortsetzungen in den Landesparlamenten finden werden, erfolgreich bewältigt werden können.

### Anlage 3

#### Erklärung von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 3 der Tagesordnung

Baden-Württemberg kann dem Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau auch in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

(D) Die Baden-Württembergische Landesregierung hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung des Instituts der sogenannten Wohnbesitzwohnung dargelegt. Vor allem geht es ihr aber darum, jeglichen Förderungsvorrang der Wohnbesitzwohnung zu beseitigen. Dieser Forderung ist im zweiten Vermittlungsverfahren nur hinsichtlich der sogenannten quantitativen Förderungspräferenz der Wohnbesitzwohnung entsprochen worden. Nicht beseitigt ist der qualitative Förderungsvorrang der Wohnbesitzwohnung gegenüber der Mietwohnung und der Genossenschaftswohnung. Die Wohnbesitzwohnung soll nämlich weiterhin in allen Förderungsmodalitäten der eigengenutzten Eigentumswohnung gleichgestellt sein. Diese Förderungspräferenz ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Wohnbesitzwohnung gegenüber der Eigentumswohnung, wie bereits mehrfach dargelegt wurde, erhebliche Nachteile hat. Die Landesregierung tritt weiterhin dafür ein, daß derjenige, der Eigenkapital einsetzt, dafür auch von Anfang an volles Eigentum erwirbt. Diese Haltung entspricht unserem Ziel, breiten Bevölkerungsschichten die Eigentumsbildung an Grund und Boden zu ermöglichen.

Die Versagung der Zustimmung wegen der unbefriedigenden Wohnbesitzregelungen bedeutet keine Absage an die anderen Vorschriften des Gesetzes. Insbesondere werden die darin enthaltenen wesentlichen Verstärkungen der Eigentumsförderung von der Landesregierung nachdrücklich begrüßt.

## (A) Anlage 4

**Erklärung von Minister Gaddum**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Unbeschadet der Zustimmung zur neuen **Abgabenordnung** insgesamt scheint es mir angezeigt, zu einer Einzelbestimmung eine Erklärung anzubringen, nämlich zur Vorschrift über die **Erhebung von Stundungszinsen** (§ 234).

Wesentlicher Bestandteil der ursprünglichen Konzeption einer neuen Abgabenordnung war die Einführung der sog. Vollverzinsung. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich jedoch gezeigt, daß einer Verwirklichung dieses Vorhabens vorerst noch kaum zu überwindende verwaltungsmäßige Schwierigkeiten im Wege stehen. Mit Rücksicht vornehmlich auf die Belange der Finanzverwaltung ist daher die Vollverzinsung aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen worden. Ihre Verwirklichung zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt muß aber ein vorrangiges und unbedingt anzustrebendes Ziel bleiben. Sie ist sicherlich ein nicht verzichtbares Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Solange eine derartige allgemeine Verzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen fehlt, stellt sich diese Zinslosigkeit der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis als die Grundregel dar (§ 233). Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen inneren Rechtfertigung.

(B)

Ich verkenne nicht, daß durch Steuerstundungen Zahlungserleichterungen und damit Liquiditätsvorteile geschaffen werden, doch werden diese aufgewogen und gerechtfertigt durch die erheblichen Härten, ohne deren Vorliegen eine Stundung nicht ausgesprochen werden darf (§ 222).

Stundungszinsen stellen so gesehen eine zusätzliche Belastung dar, die, isoliert für sich geschaffen, nur schwer einzufügen ist in die grundsätzlich zinslose „Kreditgewährung“ durch den Staat. Bei den laufend veranlagten Steuern kommt hinzu, daß trotz des einheitlichen Entstehungszeitpunktes der jeweiligen Steuer die Fälligkeit im Einzelfall aus den verschiedensten Gründen zu völlig unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt. Deutlich wird die fehlende Einpassung auch durch die besonders angeordnete Möglichkeit eines Verzichts auf Stundungszinsen für den Fall, daß ihre Erhebung unbillig ist (§ 234 Abs. 2).

Mit der Gesamregelung des § 234 verbinden sich gleichzeitig erhebliche verwaltungsmäßige Auswirkungen, die die Finanzämter in ihrer Stundungspraxis vor nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten stellen und sie zu bisher nicht gekannten Differenzierungen zwingen werden.

Wenn die vorstehenden Bedenken auch gewichtig genug sind, die vorgesehene Regelung der Stundungszinsen noch einmal zu überprüfen, so sollen sie doch im Interesse der dringend gewordenen Verabschiedung der AO zurückgestellt werden.

## Anlage 5

(C)

**Erklärung von Minister Adorno**  
(Baden-Württemberg)  
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg hat dem **Jugendarbeitsschutz** schon immer eine hervorragende Bedeutung zugemessen. Nur durch ein den neuesten Erkenntnissen der Arbeitsmedizin entsprechendes Jugendarbeitsschutzrecht kann unsere heranwachsende Generation vor gesundheitlichen Schäden bewahrt werden, die im späteren Leben nicht mehr reparabel sind. Das Land Baden-Württemberg begrüßt daher grundsätzlich das neue Jugendarbeitsschutzgesetz, das Forderungen aller drei Fraktionen im Bundestag entspricht.

Nach Auffassung unseres Landes enthält das Gesetz jedoch Regelungen, die zwar an sich wünschenswert wären, mit den derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten aber nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Das Land Baden-Württemberg hält daher das vom Deutschen Bundestag nahezu einstimmig verabschiedete Gesetz noch in folgenden Punkten für änderungsbedürftig:

1. In § 17 sieht das Gesetz für **Gaststätten** ein Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen vor. Bei einer Vielzahl von Gaststättenbetrieben liegt der Schwerpunkt der Arbeit aber gerade am Wochenende. Dies gilt besonders für Betriebe in Naherholungsgebieten und im Fremdenverkehrsgewerbe. Diese Gaststättenbetriebe werden voraussichtlich weniger Jugendliche beschäftigen, wenn ihnen die Jugendlichen gerade an Sonntagen nicht mehr zur Verfügung stehen. Selbst jugendliche Familienangehörige dürften am Sonntag nicht mehr Hilfsdienste, z. B. am Kuchenbuffet, verrichten.

Wir haben in Baden-Württemberg Schreiben von Gaststättenbetrieben vorliegen, die zukünftig eine Ausbildung von Jugendlichen ablehnen, wenn das Verbot der Sonntagsarbeit auch für das Gaststättengewerbe Geltung erlangen sollte. Die Eltern von betroffenen Jugendlichen haben uns empörte Briefe geschrieben.

Es ist aber auch im Interesse der Jugendlichen selbst, daß sie während ihrer Ausbildung die Arbeit am Wochenende und damit die Lebenswirklichkeit im Gaststättenbetrieb kennenlernen. Nur so können sie sich aufgrund eigener Erfahrung entscheiden, ob ihnen der erwählte Beruf mit dem Schwergewicht der Arbeit am Wochenende zuzusagen ist.

Mit unserem Antrag zur Änderung des § 17 wollen wir verhindern, daß jetzt in einer schwer zu bewältigenden Phase der Jugendarbeitslosigkeit bei in den kommenden Jahren zunehmender Zahl von Schulabgängern das Jugendarbeitsschutzgesetz mit einer Bestimmung belastet wird, die

(A) viele Betriebe abhält, Arbeits- und Ausbildungsplätze bereitzustellen.

2. Unbefriedigend gelöst erscheint uns auch die Frage der **Freistellung von Jugendlichen an Berufsschultagen**. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes ist ein Beschäftigungsverbot der Jugendlichen an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mindestens fünf Stunden vorgesehen. Nach unserem Antrag soll das Beschäftigungsverbot erst nach sechs Stunden eintreten. Dies entspricht der Regelung in § 13 Abs. 1 des bisher geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Berufsschüler erhalten ihren Berufsschulunterricht häufig an 2 Halbtagen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß an diesen Halbtagen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen im allgemeinen fünf Stunden beträgt. Damit würden künftig 2 volle betriebliche Ausbildungstage pro Woche ausfallen und der Jugendliche dem Betrieb wegen der 5-TageWoche nur noch an 3 Tagen zur Verfügung stehen. Diese Verkürzung der betrieblichen Ausbildungszeit würde auch mit den meisten Ausbildungsordnungen nicht im Einklang stehen.

Die öffentliche Diskussion in den letzten Wochen hat gezeigt, daß die vorgesehene Regelung mit Sicherheit die Gefährdung weiterer Beschäftigungs- und Ausbildungsplätze, insbesondere in unseren Handwerksbetrieben und mittelständischen Unternehmen, nach sich ziehen wird.

(B) Wir sind deshalb der Meinung, daß die bisherige Regelung beibehalten werden sollte.

3. Schließlich treten wir auch für eine Änderung des § 14 ein. Dort sind die **Bedürfnisse der Landwirtschaft** nicht genügend berücksichtigt.

Im Gegensatz zum gewerblichen Betriebsinhaber bestimmt der Landwirt über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nicht frei. Der Ablauf der Arbeitsvorgänge richtet sich in den landwirtschaftlichen Betrieben nach den spezifischen Erfordernissen der Tierhaltung, nach der Witterung und dem Tageslicht. Diesen Besonderheiten ist die Beschäftigungszeit auch der Jugendlichen anzupassen. Eine unzulässige Überlastung wird schon wegen der feststehenden Gesamtarbeitszeit verhindert. Wenn der Arbeitsbeginn in der Landwirtschaft nicht ab 6.00 Uhr erlaubt wird, könnten Jugendliche nicht in den üblichen Arbeitsablauf in der Landwirtschaft eingegliedert werden. In landwirtschaftlichen Betrieben sollte deshalb auch für Jugendliche der Arbeitsbeginn bereits um 6.00 Uhr möglich sein.

Ich bitte Sie, die Anträge des Landes Baden-Württemberg in den Drucksachen 43/1 und 2/76 zu unterstützen. Eine Verzögerung des Inkrafttretens des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht eintreten. Das Gesetz soll am 1. Mai 1976 in Kraft treten. Das Vermittlungsverfahren kann ohne Schwierigkeiten noch im Laufe des Monats März abgeschlossen werden.

## Anlage 6

### Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 6 der Tagesordnung

Das Ihnen vorliegende neue **Jugendarbeitsschutzgesetz** soll am 1. Mai d. J. in Kraft treten. An diesem Tag werden auch zwei andere wichtige Arbeitschutzregelungen in Kraft treten: Die **Arbeitsstättenverordnung** und die **Arbeitsstoffverordnung**. Diese drei Vorhaben sind wichtige Teilstücke zur **Humanisierung der Arbeitswelt**.

In der Bundesrepublik stehen über 1,5 Millionen Jugendliche im Arbeitsleben. Gerade für sie will die Bundesregierung bessere Arbeitsbedingungen schaffen und zur Humanisierung des Arbeitslebens beitragen. Die Jugendlichen sollen mehr als bisher geschützt werden. Zugleich soll ihre bestmögliche Ausbildung gefördert werden. Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz aus dem Jahre 1960 wird der Zielsetzung, junge Menschen nach modernen Maßstäben im Arbeitsleben zu schützen, nicht mehr gerecht. Die sozialen, wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Verhältnisse haben sich seit 1960 entscheidend verändert. Das Gesetz ist jedoch bisher diesen veränderten Verhältnissen nicht angepaßt worden. Der Entwurf des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes soll die Mängel des geltenden Gesetzes beseitigen, den Schutz der jungen Menschen im Berufsleben weiter ausbauen und die praktische Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen.

(D) Ich möchte nun nicht zu allen Anträgen, die heute morgen gestellt worden sind, Stellung nehmen. Aber zu einem Antrag des Landes Baden-Württemberg möchte ich doch noch eine kurze Bemerkung machen:

Baden-Württemberg fordert, die Freistellung der Jugendlichen an Berufsschultagen erst nach 6 Zeitstunden eintreten zu lassen. Mir scheint hier eine Klarstellung nötig:

Die Freistellung an Berufsschultagen soll nach dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf nach 5 Zeitstunden erfolgen. 5 Zeitstunden werden erst durch 6 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten plus Pausen erreicht. § 9 des Entwurfs sieht also die Freistellung nicht schon nach 5, sondern praktisch erst nach 6 Unterrichtsstunden vor.

Die Schulen sind der Auffassung, daß mehr als 6 Unterrichtsstunden hintereinander nicht zu verkraften sind. Geht man hiervon aus, erscheint eine Beschäftigung im Betrieb nach einer so langen Unterrichtszeit wenig sinnvoll. Sie überfordert die Jugendlichen.

Ich wäre Ihnen im Interesse der 1,5 Millionen Jugendlichen dankbar, wenn Sie diesem Gesetz heute Ihre Zustimmung geben können. Die Jugendlichen im Arbeitsleben warten auf eine Verbesserung ihrer Verhältnisse am Arbeitsplatz. Wir sind es ihnen schuldig.



## (A) Anlage 7

**Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg)**  
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das dem Plenum des Bundesrates zur Beschlußfassung vorliegende **Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz** hat während seiner Beratungen in den Gesetzgebungsgremien und Ausschüssen weitgehende Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß es hier darum geht, der Ausbreitung von Gewalttaten schon im kriminellen Umfeld der eigentlichen anarchistischen Terrorakte wirksam entgegen zu treten. Dies soll durch die Einfügung neuer Strafvorschriften geschehen, welche einmal die Befürwortung bestimmter gegen den Bestand, die Sicherheit oder die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik gerichteter schwerer Gewalttaten unter Strafe stellen; zum anderen soll auch die Anleitung zu schwerwiegenden, im einzelnen angeführten Straftaten pönalisiert werden. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die warnend darauf hingewiesen haben, das neue Strafrecht würde das Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie die freie Ausübung von Kunst, Lehre und Wissenschaft nachhaltig beeinträchtigen. Diese Kritik ist nicht leichtzunehmen. Sie hat dazu geführt, daß insbesondere während der Beratungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages einschneidende Veränderungen am ursprünglichen Konzept des Entwurfs der Bundesregierung vorgenommen worden sind. Ich darf daran erinnern, daß erst im Zuge dieser Erörterungen der zunächst umfassend konzipierte § 130 a auf die Anleitung zu Gewalttaten beschränkt worden ist, während die Befürwortung krimineller Akte in einem neuen § 88 a zusammengefaßt wurde.

(B)

Die Beratungen im federführenden Rechtsausschuß sind zunächst dadurch geprägt worden, daß im Ausschuß beantragt wurde, den Inhalt der Gesetzesinitiative der Bundesregierung durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen der bekannten bayerischen Initiative zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens anzugleichen. Dies hätte unter anderem eine Ausdehnung des Gesetzes auf eine Verschärfung des Demonstrations- und Versammlungsrechts bedeutet. Hierfür fand sich im Ausschuß keine Mehrheit.

Ein gleiches Schicksal erlitt der von einem Vertreter meines Hauses gestellte Antrag, § 88 a ersatzlos zu streichen. Der Ausschuß hat sich auch hier nicht entschließen können, eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Mehrheiten fanden sich allein für folgende 2 Anträge: Zunächst soll bei § 111 Abs. 2 StGB der vom Gesetz vorgeschlagene eigene Strafrahmen gestrichen werden. Dies würde bedeuten, daß die Akzessorietät des Strafrahmens im geltenden Recht wiederhergestellt würde. Der Regierungsentwurf hatte sich für die Neuerung ausgesprochen, um den nach dem geltenden Recht zulässigen zum Teil exzessiven Strafdrohungen entgegenwirken zu können.

Für eine derartige Strafmilderung besteht jedoch kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Ferner ist beschlossen worden, den Katalog des § 126 StGB um die Androhung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen zu erweitern. Hierdurch würde der Strafbarkeitsrahmen der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten erheblich ausgeweitet werden.

Beide Anträge sind eventualiter gestellt, sollen also nur verfolgt werden, wenn der Vermittlungsausschuß aus einem anderen Grund angerufen werden würde.

Zusammenfassend empfehlen sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Plenum des Bundesrates, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 Grundgesetz nicht zu stellen.

Lediglich die genannten Hilfsanträge haben im Rechtsausschuß eine Mehrheit gefunden.

## Anlage 8

**Erklärung von Minister Dr. Günther (Hessen)**  
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzesbeschluß eines **Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** wird von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen begrüßt, da er einerseits dem Bedürfnis nach einer leider notwendig gewordenen strafrechtlichen Verhinderung der intellektuellen Straftatenbefürwortung Rechnung trägt, dabei jedoch andererseits die Prinzipien eines freiheitlichen Rechtsstaates unangetastet läßt. Für die Kritik, die seitens der CDU/CSU-regierten Länder hiergegen vorgebracht wird, habe ich kein Verständnis.

Da ist zunächst der Vorschlag, zum alten Tatbestand des Landfriedensbruchs mehr oder weniger wieder zurückzukehren.

Dieser Vorschlag wird durch seine permanente Wiederholung nicht richtiger. Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die Behauptung, die enge Fassung des § 125 laße die Demonstranten geradezu zur Gewalttätigkeit ein und werde eine Steigerung der unfriedlichen Aufmärsche zur Folge haben, falsch war, müssen sich die Antragsteller jetzt auf das Argument der Prävention für die ungewisse Zukunft zurückziehen. Dabei wird allerdings wieder einmal der Anschein erweckt, als stünde die Polizei gegenüber demjenigen, der bei einer gewaltvollen Demonstration anwesend ist, sich jedoch selbst passiv verhält, machtlos gegenüber. Jedoch gibt es bekanntlich den Bußgeldtatbestand des § 113 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, wonach derjenige mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000 belegt werden kann, der „sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die

(C)

(D)



- (A) Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen“.

Nun will ich gewiß nicht die rechtsdogmatischen Unterschiede zwischen dem Strafrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht verwischen. Aber wenn man bedenkt, daß der Strafrichter demjenigen, der sich aus einer Menschenmenge nicht entfernt, ohne selbst aktiv die Menge mit aufzuheizen, wohl auch nur mit einer Geldstrafe, die in der Regel unter DM 1 000 liegen wird, belegen würde, dann ist nicht einzusehen, was die beantragte Gesetzesänderung effektiv mehr erbringen soll. Gewiß: Dann gilt das Legalitätsprinzip. Aber gerade bei jenen Massendelikten müßte das Legalitätsprinzip in größter Weise verletzt werden, da die Polizei dann jeden einzelnen ohne Ausnahme verfolgen müßte, was sie nicht kann. Das geltende Recht verlangt es zwar, die Spreu vom Weizen zu trennen, und das mag nicht immer leicht sein. Aber dies ist die Bürde des Rechtsstaates, der es in dieser Beziehung immer schwerer hat als der Polizeistaat.

Ich möchte die schon vielfach ausgebreiteten Argumente für und wider eine Erweiterung des § 125 StGB aber hier nicht weiter wiederholen, sondern mich dem anderen Punkt des Gesetzesbeschlusses zuwenden, der ebenfalls wieder von den CDU/CSU-regierten Ländern kritisiert wird und der in der Öffentlichkeit zu vielfältigen Diskussionen geführt hat: der Problematik der Strafbarkeit der Befürwortung von Straftaten.

- (B) Hessen hält den § 88 a StGB in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages für einen guten Kompromiß zwischen der Forderung nach einer möglichst weitgehenden strafrechtlichen Erfassung gewaltbefürwortender Äußerungen und dem insbesondere von Künstlern und Intellektuellen verlangten Verzicht auf derartige Verbote. Wir begrüßen insbesondere, daß der im 1. Durchgang von Hessen vorgebrachten Anregung, die Bestimmung nur auf Gewalttaten innerhalb der Bundesrepublik zu beziehen, dadurch Rechnung getragen wird, daß der § 88 a das Eintreten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze vorausgesetzt.

Die Forderung der CDU/CSU-geführten Länder, den Tatbestand zu einem generellen Verbot jeder Straftatenbefürwortung auszuweisen, stört das empfindlichen Gleichgewicht zwischen ordnungsstaatlichem Denken und individueller Freiheit. Wir dürfen es nicht zulassen, daß Vorschriften, die in ihrem Kern die kriminelle Aufforderung zu Straftaten bekämpfen, gleichzeitig als Mittel die Einflußnahme auf die geistige Auseinandersetzung, auf die Freiheit von Kunst und Wissenschaft mißverstanden werden können. Ich darf hierzu die doch keineswegs politischem Radikalismus nahestehende Frankfurter Allgemeine Zeitung zitieren: „Ein Gesetz, das bei aller Unentschiedenheit der Formulierung notfalls doch geeignet ist, die künstlerische und intellektuelle Ruhe im Land mit Geld- und Gefängnisstrafen herzustellen, ist kein schimärischer Anlaß zur Beunruhigung.“

## Anlage 9

(C) **Erklärung von Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz)**  
zu Punkt 8 der Tagesordnung  
(Begründung des Antrages in Drucksache 87/2/76)

Ich bitte mir zu gestatten, im Anschluß an den soeben vorgetragenen Bericht des Finanzausschusses einige Ausführungen zur Begründung des **Landesantrages Rheinland-Pfalz** zu diesem Gesetz zu machen. Dieser Landesantrag steht in einem sachlichen Zusammenhang zu dem Votum des Finanzausschusses, indem er darauf abzielt, die Kostenwirksamkeit des Gesetzes in zwei wesentlichen Punkten einzuschränken, ohne den Gesetzeszweck in seinem sozialen Kern zu berühren.

1. Nach § 1 des Gesetzes ist der Kreis der Anspruchsberechtigten unbegrenzt. Jedem, sei er Deutscher oder Ausländer, der sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, sei es dauernd, vorübergehend, rechtmäßig oder illegal, wird ein Versorgungsanspruch zugestanden, wenn er hier oder auf einem deutschen Schiff bzw. Luftfahrzeug **Opfer einer Gewalttat** wird. Zwar ist durch die entsprechende Anwendung des § 64 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sichergestellt, daß die Versorgungsansprüche der Geschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, einem besonderen Anerkennungsverfahren unterliegen. Dennoch erscheint die getroffene Regelung, Ausländer generell in den sozialen Schutz dieses Gesetzes einzubeziehen, nicht gerechtfertigt. Wie der Begründung der Bundesregierung zu dem vorliegenden Gesetz zu entnehmen ist, hat bisher nur eine verschwindend kleine Anzahl westlicher Länder in etwa vergleichbare gesetzliche Regelungen. Von diesen wiederum haben einzelne, wie z. B. das Ferienland Österreich, den Schutz des Gesetzes auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkt. Es besteht daher auch für den deutschen Gesetzgeber in Anbetracht der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte keine Veranlassung, über die von anderen Staaten zugunsten deutscher Staatsangehöriger verbürgte Gegenseitigkeit hinaus den sozialen Schutz dieses Gesetzes auf alle Ausländer auszuweiten. Es würde bei den Bürgern der Bundesrepublik auf wenig Verständnis stoßen, wenn ihnen die Kosten dieses Gesetzes als haftende Gemeinschaft auferlegt würden, ihnen aber bei ihren vielfachen Geschäfts- und Ferienreisen im Ausland gleichartiger Schutz versagt wird. Es sollte daher auch bei diesem Gesetz nach dem international bewährten Prinzip der Gegenseitigkeit verfahren und eine Versorgung nach diesem Gesetz verbindlich nur für Angehörige der Staaten beschlossen werden, auf deren Staatsgebiet für Ausländer und damit auch für deutsche Staatsangehörige vergleichbarer sozialer Schutz besteht. Soweit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft das Bedürfnis für eine angemessene Sonderregelung anzuerkennen ist, sollte diese in einem entsprechenden Abkommen der Gemeinschaft getroffen werden. Mit anderen ausländischen Staaten kann die Gegenseitigkeit

(D)

(A) durch entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen hergestellt werden.

2. Nach § 3 des Gesetzes ist dem Opfer einer Gewalttat die Versorgungsleistung zu versagen, wenn er die Schädigung selbst verursacht hat. Dies erscheint selbstverständlich, wenngleich es nach der im Versorgungsrecht geltenden Kausalität genügt, daß der Geschädigte eine „wesentliche Bedingung“ für die Schädigung gesetzt, also z. B. den tätlichen Angriff schuldhaft provoziert hat. Indessen läßt das vorgesehene System der Versagungsgründe jeweils nur eine Lösung „alles oder nichts“ zu und ermöglicht in den Fällen schuldhafter Mitverursachung des Schadens keine dem Einzelfall gerecht werdende, abgestufte Entschädigungsregelung. Das Gesetz muß daher um eine Bestimmung ergänzt werden, die bei schuldhafter Mitverursachung der Schädigung durch den Betroffenen auch eine differenzierte Bemessung der Versorgungsleistungen nach dem Grad seines Mitverschuldens vorsieht. Denn schließlich ist es nicht zu rechtfertigen, daß einerseits der Staat als Kostenträger zur vollen Versorgungsleistung an den Geschädigten auch in den Fällen verpflichtet sein soll, in denen er sich andererseits bei dem ersatzweisen Übergang gesetzlicher Haftungsansprüche gegen den Schädiger die schuldhafte Mitverursachung des Opfers der Gewalttat anrechnen lassen muß.

Der Einwand, dem hier anzuwendenden Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes sei die Anrechnung eines Mitverschuldens des Geschädigten fremd, kann dagegen nicht überzeugen. Während die

(B) Konzeption des Bundesversorgungsgesetzes, auf die Versorgung der Opfer des Krieges ausgerichtet ist, für die ein Mitverschulden an dem Schadensereignis weitgehend auszuschließen ist, kann für die Entschädigung von Opfern für Gewalttaten nicht darauf verzichtet werden, ihnen bei der Bemessung der Versorgungsleistungen ein eventuelles Mitverschulden anzurechnen.

Ich bitte Sie, dem Landesantrag Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

## Anlage 10

### Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 8 der Tagesordnung

Das von der Bundesregierung eingebrachte und vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossene Gesetz über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** erweitert und verstärkt das System der sozialen Sicherheit in einem wichtigen, bisher vernachlässigten Bereich. Was in dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs noch als Möglichkeit und Programm enthalten ist, wird hier zu einem Teil verwirklicht: Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht, hat ein Recht auf die zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung seiner

Gesundheit und Leistungsfähigkeit notwendigen Maßnahmen und eine angemessene wirtschaftliche Versorgung. Dieses Recht auf wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen. (C)

Das Gesetz erkennt an, daß die stataliche Gemeinschaft für die unschuldigen Opfer der Gewaltkriminalität eintreten muß, weil es nicht möglich ist, das Verbrechen vollständig auszurotten, und weil es nicht genügt, den Täter zu verfolgen und zu bestrafen. Nach Ziel und Zweck ist das Gesetz neuartig. Aber es ist das Ergebnis einer Fortentwicklung unserer Vorstellungen von einer Rechts- und Sozialordnung, die den Prinzipien des Grundgesetzes entspricht und seine Forderungen erfüllt. Das Gesetz steht aber auch in Einklang mit der gesetzgeberischen Entwicklung in einer zunehmenden Reihe europäischer und außereuropäischer Staaten, die in ähnlicher Weise für die Opfer von Gewalttaten Vorsorge treffen.

Nach dem Grad der sozialen Sicherheit, die es gewährt, ist das Gesetz umfassend. Die Leistungen sind die des **Bundesversorgungsgesetzes**. Es ist in Wissenschaft und Praxis seit langem anerkannt, daß das Bundesversorgungsgesetz das am besten geeignete **Modell für ein soziales Entschädigungsrecht** darstellt. Das gilt unabhängig davon, daß das Bundesversorgungsgesetz selbst von Zeit zu Zeit der Anpassung und weiterer Ausgestaltung bedarf.

Solche Änderungen werden dann immer auch den Opfern von Gewalttaten zugute kommen. Das ist auch richtig, weil diese vom Schicksal betroffenen und nicht selten für dauernd benachteiligten Menschen in keiner anderen Lage sind, als die Millionen, für die das Bundesversorgungsgesetz zum Ausgleich ihres persönlichen Schicksals und zur Stütze ihres Lebens geworden ist. (D)

Dieses Gesetz ist notwendig und dringlich. Alle Fraktionen des Bundestages haben das anerkannt und ihm einmütig ihre Zustimmung gegeben. Es ist ermutigend, hier die Übereinstimmung zwischen Koalition und Opposition feststellen und auch an den breiten Konsens erinnern zu können, den die Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages 1972 ergeben und seine Beschlüsse ausgedrückt haben.

Diesem Konsens will sich offenbar auch der Bundesrat nicht verschließen. Wir wissen aus den Ihnen vorliegenden Anträgen und haben hier gehört, daß die Gesetzesvorlage begrüßt wird. Mehr noch, im ersten Durchgang hat der Bundesrat ausdrücklich gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß das Gesetz zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Das ist geschehen. Es soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Der Rechtsausschuß des Bundesrates wünscht das ebenfalls und hat seinen Willen jetzt noch einmal bekräftigt.

Auf dem Wege zu diesem Ziel sollten nicht im letzten Moment Hindernisse errichtet werden. Es ist deshalb nicht leicht zu verstehen, warum der Sachschadenausgleich gestrichen werden soll, ein Punkt von ganz geringem Kostenvolumen, obwohl nach

- (A) allen vorliegenden Erfahrungen hier eine echte Lücke und das Bedürfnis besteht, wenigstens in Härtefällen in begrenztem Umfang helfen zu können. Und zu der viel wichtigeren und grundsätzlichen Frage, ob die Entschädigung der Opfer für ihren Schaden an Leib und Leben vom Bund oder von den Ländern zu tragen ist, lassen Sie mich dies sagen: Wie die Kostenlast verteilt wird, ist nicht nur eine finanzpolitische, sondern in erster Linie eine rechtssystematische Frage. Sie ist nach Ansicht der Bundesregierung so zu beantworten, wie es der Gesetzentwurf tut. Es ist einfach unrichtig, wenn behauptet wird, der Bund habe grundsätzlich die Kosten des Bundesversorgungsgesetzes zu tragen. Wenn das Opferentschädigungsgesetz keine Rechtsfolgenverweisung auf das BVG enthielte, sondern ein selbständiges Leistungssystem vorsähe oder auch nur bestimmte, für die Schäden sei ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, dann würde ganz klar hervortreten, daß man aus dem Leistungssystem nicht ohne weiteres folgern darf, wer die Kosten tragen muß. Wir haben schon jetzt Tatbestände der sozialen Entschädigung, die nach dem föderalen Prinzip an den Verantwortungsbereich der Länder anknüpfen. Wo nach systematischen Gesichtspunkten eine Verantwortung des Bundes gegeben ist, hat dieser auch bisher schon die Kosten übernommen; ich darf insoweit etwa auf das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 verweisen. Wo dagegen die Tatbestände der sozialen Entschädigung an den Verantwortungsbereich der Länder anknüpfen, ist auch bisher schon die Kostentragung durch die Länder vorgesehen, wie etwa bei dem Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961. Von diesen bewährten Grundsatz abzugehen, vermag ich bisher keinen Anlaß zu erkennen.
- (B)

Ich bin sicher, daß niemand die Verantwortung für ein Scheitern des Gesetzes oder auch nur für eine unziemliche Verzögerung seines Inkrafttretens wird in Kauf nehmen wollen. Deshalb rechne ich zuversichtlich mit einer raschen Einigung im Vermittlungsverfahren.

#### Anlage 11

##### Erklärung von Minister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 8 der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz ist eine der bedeutendsten justizpolitischen Errungenschaften der letzten Jahre. Die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** ist nicht nur das politisch notwendige Korrelat zu der Liberalisierung des Strafvollzugs, der Einführung von Arbeitsentgelt und Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene. Das Gesetz macht darüber hinaus deutlich, daß Solidarität und Verantwortungsgefühl der Gesellschaft nicht nur den Urhebern von Straftaten gilt — manche scheinen das zu glauben —, sondern ebenso ihren Opfern. Erfreulicherweise haben alle Parteien im Bundestag dieser Vorlage ihre Stimme gegeben.

(C) Ich freue mich feststellen zu können, daß es im Jahre 1970 ein hessischer Justizminister war, der erstmals das Thema der Entschädigung für Opfer von Straftaten auf der Justizministerkonferenz zur Sprache brachte. Ein entsprechender Beschluß der Konferenz war dann Anlaß für die Ausarbeitung des nun zu verabschiedenden Gesetzeswerkes durch die Bundesregierung.

Ich würde es sehr bedauern, wenn nunmehr gegen den Gesetzesbeschluß des Bundestages der Vermittlungsausschuß angerufen würde. Die vorgeschlagenen Anrufungsgründe sind finanzieller Art.

Meine Damen und Herren: wer hätte für sie heute kein Verständnis. Dennoch möchte ich Sie bitten, von einer Anrufung Abstand zu nehmen. Es geht hier um Beträge, die verhältnismäßig klein sind. Sie wiegen gering im Vergleich zu der rechtspolitischen Bedeutung dieser Vorlage.

Auf den inneren Zusammenhang des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten mit dem Strafvollzugsgesetz habe ich schon hingewiesen.

Wir sollten es auch bei dem äußeren Zusammenhang belassen. Beide Gesetze stehen heute auf unserer Tagesordnung. Es würde dem Bundesrat gut zu Gesichte stehen, wenn er sich auch zu einer gemeinsamen Verabschiedung entschließen könnte.

#### Anlage 12

#### Umdruck 2/76

(D) Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 431. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

#### Punkt 9

Zweites Gesetz zur Änderung der Höfeordnung (Drucksache 89/76).

#### Punkt 12

Gesetz über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft (Drucksache 108/76).

#### Punkt 15

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 110/76).

#### Punkt 20

Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal (Drucksache 112/76).

(A) **Punkt 21**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren** (Drucksache 52/76).

**Punkt 22**

Gesetz zu der Erklärung vom 9. August 1973 über den **vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 51/76).

**Punkt 23**

Gesetz zu dem **Vertrag vom 16. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 113/76).

**II.**

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

**Punkt 16**

Gesetz zur **Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 111/76).

**Punkt 17**

(B) Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 5/76, zu Drucksache 5/76).

**Punkt 19**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 42/76, zu Drucksache 42/76).

**Punkt 24**

Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (Drucksache 41/76).

**III.**

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 29**

Entwurf eines Gesetz zur **Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 3/76, Drucksache 3/1/76).

**Punkt 30**

Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt** (Drucksache 18/76, Drucksache 18/1/76).

**IV.**

(C)

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 32**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 19/76).

**Punkt 33**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** und zu dem **Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** (Drucksache 24/76, zu Drucksache 24/76).

**Punkt 35**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften** und des **Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 22/76).

**Punkt 36**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 23/76). (D)

**Punkt 37**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973** (Drucksache 20/76).

**Punkt 38**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See** (Drucksache 21/76).

**V.**

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

**Punkt 39**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau** (Drucksache 663/75, Drucksache 663/1/75).

(A)

**Punkt 40**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1955/75 über die **Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis** (Drucksache 719/75, Drucksache 719/1/75).

**Punkt 41**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Festsetzung der **Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse** und betreffend einige flankierende Maßnahmen (Drucksache 60/76, Drucksache 60/1/76).

**Punkt 45**

Zehnte Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 17/76, Drucksache 17/1/76).

**Punkt 48**

Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten (**Zuckerartenverordnung**) (Drucksache 11/76, Drucksache 11/1/76).

**Punkt 51**

Verordnung zur **Änderung gewerberechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 784/75, Drucksache 784/1/75).

(B)

**Punkt 52**

**Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (MinÖl-BewV) (Drucksache 26/76, Drucksache 26/1/76).

**Punkt 56**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mineralölbewirtschaftungsverordnung** (MinÖlBewV-VwV) (Drucksache 27/76, Drucksache 27/1/76).

**VI.**

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 42**

Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Militärpersonal der internationalen militärischen Hauptquartiere** in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 751/75).

**Punkt 43**

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 14. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg** über die **Einzie-**

**hung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 37/76). (C)

**Punkt 44**

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 14. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg** über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen **Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle** (Drucksache 38/76).

**Punkt 46**

Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmungen **Kapitalausstattungs-Verordnung** (Drucksache 785/75).

**Punkt 47**

Dritte **Verordnung** nach § 1 Abs. 2 des **Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 50/76).

**Punkt 50**

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über wassengefährdende Stoffe** bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen (Drucksache 722/75).

**Punkt 53**

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Spielgeräte** und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Drucksache 752/75). (D)

**Punkt 54**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Festsetzung der Ausbeutesätze** nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 763/75).

**Punkt 57**

Festsetzung des Festbetrages zur **Erstattung der Kosten für die Volksentscheide** in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen am 19. Januar 1975 (Drucksache 772/75).

**VII.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

**Punkt 58**

**Zustimmung** zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Erneuerung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 769/75).

- (A) **Punkt 59**  
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 49/76).

- Punkt 60**  
Benennung von **zwei Beisitzern in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 39/76).

### VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

- Punkt 61**  
**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 107/76).

### Anlage 13

#### Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 9 der Tagesordnung

- (B) Das Zweite Gesetz zur **Änderung der Höfeordnung** ist Teil eines gesetzgeberischen Gesamtprogramms, das verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen des geltenden Rechts ablösen und unter Verwirklichung des Gerechtigkeitsgebots auf verfassungsrechtlich gesicherter Grundlage durch neue Normen ersetzen will. Die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als Bundesrecht nach Artikel 125 des Grundgesetzes fortgeltende Höfeordnung ist Sondererbrecht der Landwirtschaft. Sie ordnet abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich unabdingbar den Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebes im Erbwege auf einen Erben an, der in der Lage sein muß, ihn zu bewirtschaften. Die übrigen — weichenden — Erben erhalten vom Hoferben eine Abfindung, die auf der Basis des einfachen steuerlichen Einheitswertes errechnet wird. Hierdurch soll eine Aufteilung des Hofes unter den Miterben verhindert und der Hof in seinem Bestand geschützt werden.

Das geltende Höferecht erfaßt auch landwirtschaftliche Besitzungen, an deren ungeteiltem Fortbestand ein überwiegendes agrarökonomisch vertretbares Interesse nicht besteht; diese Überdehnung der Schutzfunktion ist bedenklich. Das norddeutsche Höferecht ist als Erbrechtsordnung an den vom Grundgesetz geschaffenen Wertmaßstäben zu messen. Artikel 3 des Grundgesetzes verbietet eine willkürliche Ungleichbehandlung gleichliegender Sachverhalte. Die Bevorzugung eines Hoferben und die dementsprechende Schlechterstellung der übrigen (weichenden) Erben durch die Höfeordnung setzt daher einen sachlichen Differenzierungsgrund

voraus, der nicht allein in der ungeteilten Erhaltung landwirtschaftlichen Grundbesitzes schlechthin, sondern im Schutze existenzfähiger bzw. entwicklungs-fähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe zu sehen ist. Die Einführung eines Mindestwertes für die Ertragskraft des Betriebes, der der Höfeordnung unterstellt wird, erscheint daher ebenso geboten, wie die Festsetzung einer angemessenen Abfindung für die weichenden Erben.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist ferner die erbrechtliche Zurücksetzung des überlebenden Ehegatten, der nach geltendem Höferecht den Ehegattenhof als gesetzlicher Hofvorerbe erhält und dies selbst dann, wenn ein nicht unerheblicher Teil des Hofes zu Lebzeiten des Erblassers gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten war. Die Reihe der verfassungsrechtlich bedenklichen Vorschriften der geltenden Höfeordnung ließe sich fortsetzen, z. B. mit der Regelung über die Genehmigungspflicht für eine testamentarische Verfügung, durch die sämtliche Abkömmlinge von der Hoferbfolge ausgeschlossen werden. Diese wenigen Beispiele verdeutlichen, wie dringend die Änderung der Höfeordnung ist.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf will neben der verfassungsrechtlichen erforderlichen Korrektur des Höferechts auch mehr Einzelfallgerechtigkeit schaffen. Dies geschieht durch Umgestaltung des geltenden Höferechts von einem Zwangsan-erbenrecht in ein fakultatives — d. h. vom Eigentümer frei wähl- und ausschließbares — Sondererbrecht. Der Freiheits- und Entscheidungsspielraum des Eigentümers wird erweitert und zugleich der Weg zu neuen wandelbaren landwirtschaftlichen Kooperationsformen geebnet, ein Bestreben, das durch den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten sinnvoll ergänzt wird.

Die von mir angesprochenen wichtigsten Grundstrukturen des Regierungsentwurfs haben die Billigung aller Parteien gefunden. Eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrats sowie des Deutschen Bundestags und seiner Ausschüsse sind in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden. Die langen und sorgfälligen Beratungen des Entwurfs — der am 29. August 1973 vom Bundeskabinett verabschiedet und am 18. Januar 1974 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt worden ist — bieten die Gewähr dafür, daß eine als Kompromiß ausgewogene Regelung Gesetzesreife erlangt hat.

### Anlage 14

#### Erklärung von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 25 der Tagesordnung

Gegenwärtig berät die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ über die grundlegende Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen

(A) Bund und Ländern. Die Enquete-Kommission hat diesen Auftrag deswegen erhalten, weil man mit der bisherigen Praxis, die **Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes** in zahlreichen Einzelfällen zu ändern, brechen wollte. Diese Praxis hat sich zu einer Einbahnstraße in Richtung Bund entwickelt und droht, das Gefüge der Gesetzgebungszuständigkeiten in unserem Bundesstaat aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß aus verfassungspolitischen Gründen vor Abschluß der Beratungen der Enquete-Kommission Änderungen in der Kompetenzverteilung nur vorgenommen werden sollten, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist. Solche zwingende Gründe vermag die Landesregierung für die hier vorgeschlagene Grundgesetzänderung auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts nicht zu erkennen.

Das Argument, die landesrechtlichen **Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens** wiesen erhebliche Unterschiede auf, richtet sich im Grunde gegen jedwede Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Soweit das Grundgesetz den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zugewiesen hat, hat es auch in Kauf genommen, daß in den entsprechenden Bereichen regional unterschiedliche gesetzliche Regelungen bestehen. Ein Bedürfnis nach Einheitlichkeit kann dann nur für die Übereinstimmung in den Grundsätzen anerkannt werden. Dem tragen die Länder aber dadurch Rechnung, daß sie weitgehend inhaltlich übereinstimmende Regelungen erlassen. Die Länder Bayern und Schleswig-Holstein haben bereits landesrechtliche Regelungen für das Sprengstoffwesen getroffen, die diese Anforderungen erfüllen. In Baden-Württemberg ist ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung. Es ist verfassungspolitisch in hohem Maße bedenklich, wenn der Weg, weitgehend übereinstimmendes Landesrecht zu erlassen, nunmehr verlassen werden soll. Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird daher gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs stimmen.

(B)

## Anlage 15

### Bericht von Minister Dr. Hillermeier (Bayern) zu Punkt 26 der Tagesordnung

Die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz haben dem Bundesrat im November 1975 den Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren** zugeleitet. Im Auftrag des Rechtsausschusses darf ich Ihnen über dessen Beratungen berichten.

Der Rechtsausschuß billigt das Anliegen des Entwurfs, der Staatsanwaltschaft erweiterte gesetzliche Möglichkeiten an die Hand zu geben, den Prozeßstoff zu beschränken und damit der Entstehung von Großverfahren entgegenzuwirken. Es stimmt daher der vorgeschlagenen Erweiterung der §§ 154, 154 a StPO zu. Er schlägt zusätzlich vor, das Klageerzwingungsverfahren auch im Hinblick auf die vorgese-

hene Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 154 StPO auszuschließen, um eine Angleichung an die gesetzliche Behandlung der übrigen Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zu erreichen.

(C)

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, Aufhebungen von Urteilen und Zurückverweisungen wegen **Fehlbesetzung des Gerichts** durch Einführung eines Verfahrens einzuschränken, in welchem bereits zu Beginn des Strafprozesses geprüft wird, ob die Richterbank in gesetzmäßiger Weise besetzt ist. Der Rechtsausschuß hat den hierauf gerichteten Vorschlägen des Entwurfs zugestimmt und zugleich einige Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese betreffen teils Einzelheiten bezüglich des Verfahrens, teils bezwecken sie die Klarstellung einzelner Formulierungen; ich darf insoweit auf die Drucksache 715/1/75 Bezug nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Regelung vor, die dazu bestimmt ist, das nach dem Gesetz gegebene Recht auf Verwertung präserter Beweismittel gegen Mißbrauch zu schützen. Der Rechtsausschuß hat der vorgeschlagenen Änderung von § 245 StPO mit der Maßgabe zugestimmt, daß hinsichtlich der vom Gericht angeordneten Beweiserhebungen ein Vertrauensschutz für die Beteiligten fortbestehen soll und daß die erweiterten Ablehnungsgründe nach § 245 StPO mit Ausnahme des Ablehnungsgrundes der Unzulässigkeit für das Gericht nur fakultativ anwendbar sein sollen.

Die im Entwurf vorgesehene Vorschrift gegen den **Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechts** (§ 220 Abs. 4 StPO) empfiehlt der Rechtsausschuß zu streichen mit der Begründung, daß das Gericht vor der Hauptverhandlung nicht ohne weiteres entscheiden könne, ob ein Zeuge oder Sachverständiger unter Mißbrauch des Ladungsrechts geladen worden sei. Der Rechtsausschuß hat sich auch dafür ausgesprochen, die im Entwurf vorgesehene Erleichterung der Verlesungspflicht für Urkunden (§ 249 StPO) zu streichen, weil die vorgeschlagene Regelung dem Vorsitzenden einen zu weiten Handlungsspielraum bei der Entscheidung darüber einräume, in welcher Weise er den Richtern und den Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der Urkunden gebe, von deren Verlesung nach dem Entwurf abgesehen werden kann. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit den aus der Drucksache 715/1/75 ersichtlichen Änderungen gemäß Art 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(D)

Gestatten Sie mir, der Berichterstattung einige Worte als **Vertreter der Bayerischen Staatsregierung** anzufügen: Der Gesetzentwurf verfolgt zwei verschiedenartige Ziele. Er will den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten einerseits prozessuale Hilfen dafür geben, strafrechtliche Großverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung schneller als bisher abzuschließen. Andererseits soll den Bestrebungen zur rechtswidrigen Vereitelung und Verzögerung von Prozessen entgegengewirkt werden, die man mit Recht als Verfahrenssabotage zu kennzeichnen pflegt. Beide Ziele sind gleichermaßen dringlich. Da gesetzgeberische Vorschläge der Bundesregierung auf sich warten ließen und die eingeleiteten Vor-

- (A) arbeiten eines Sachverständigengremiums nur schleppend vorangingen, sahen sich die antragstellenden Länder im Interesse der bedrängten Strafjustiz veranlaßt, einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen.

Dem Ziel der **Verfahrensbeschleunigung** dienen vor allem unsere Vorschläge zur **Begrenzung des Prozeßstoffs**. Sie sollen sich vor allem in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren, aber auch in Verfahren gegen kriminelle Banden auswirken. Auf dem Deutschen Juristentag in Hamburg wurde mit Recht hervorgehoben, daß die Entstehung von Großverfahren durch Begrenzung des Prozeßstoffs auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt werden muß. Es sollen bei Mehrfachtätern nur jene Taten zur Anklage gebracht werden, deren Ahndung zur Verwirklichung der Zwecke des Strafrechts erforderlich ist. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist eine zeitlich vorweggenommene Teilanklage gesetzlich zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft soll verpflichtet sein, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für eine **Beschränkung des Prozeßstoffs** vom Anfang des Verfahrens an zu sorgen.

Dem gleichen Ziel der Rationalisierung des Strafprozesses dient unser Vorschlag, strafrechtliche Großverfahren dadurch zu entlasten, daß die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts zu Beginn des Verfahrens geprüft wird, damit Aufhebungen und Zurückverweisungen vermieden werden. Wir sind befriedigt darüber, daß gerade dieser Vorschlag in Fachkreisen eine günstige Aufnahme gefunden hat. Bei der Ausgestaltung der angeregten Regelung war es unser Bestreben, die Rechte der Verfahrensbeteiligten auf eine eingehende Prüfung der Besetzungsfrage unverkürzt zu lassen und es dem Angeklagten von vornherein möglichst zu ersparen, daß ein falsch besetztes Gericht gegen ihn verhandelt.

(B)

Über diese beiden Rechtsänderungen hinaus enthält unser Gesetzentwurf Vorschläge zu Fragen des Justizalltags, die weniger spektakulär sind, aber nach unserer Überzeugung geeignet sind, die Durchführung strafrechtlicher Verfahren zu verbessern. Ich nenne hier die Einschränkung des Verlesungszwangs für Urkunden sowie Vorschläge zur Erleichterung der Urteilsabsetzung und der Terminierung von Großverfahren.

Das zweite Ziel des Entwurfs, nämlich **rechtswidriger Verfahrenssabotage** zu begegnen, besitzt in unseren Tagen augenfällige Bedeutung. Der Entwurf versucht, Mißbräuchen des Rechts zur unmittelbaren Ladung von Zeugen und Sachverständigen und des Rechts auf Präsentation dieser Beweismittel in der Hauptverhandlung vorzubeugen. Das Land Baden-Württemberg und das Saarland haben bedeutsame Ergänzungen beantragt, insbesondere bezüglich der Ablehnung von Richtern und zur inhaltlichen Begrenzung des Begründungs-, Frage- und Erklärungsrechts im Strafprozeß. Wir stimmen diesen Ergänzungsvorschlägen zu. Wir wollen dem Angeklagten im Strafprozeß weiterhin alle liberal-rechtsstaatlich verbürgten Rechte gewähren, damit er sich zweckentsprechend verteidigen kann. Wir wollen aber mit

dem unwürdigen und die deutsche Rechtspflege diskreditierenden Zustand Schluß machen, daß es möglich ist, Strafprozesse über Monate durch rechtswidrige Finessen zu verzögern oder gar zu vereiteln! Wir sind uns bei diesem Bestreben der Unterstützung durch breiteste Schichten unseres Volkes bewußt, daß es müde ist, mitanzusehen, daß einige wenige Straftäter sich den allgemeinen Gesetzen auf frivole Weise entziehen können. Ich bitte daher das Hohe Haus, der Einbringung des Gesetzentwurfs zuzustimmen. (C)

#### Anlage 16

##### Erklärung von Minister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 26 der Tagesordnung

Das Land Hessen kann der Einbringung des **Entwurfes eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren** nicht zustimmen. Ich bedauere dies außerordentlich, da ich selbstverständlich die Zielsetzung des Entwurfes, nämlich die Beschleunigung des Strafverfahrens, für richtig halte. Es ist nicht zu übersehen, daß der eilig zusammengestellte Entwurf zu wichtigen Belangen die Züge des Provisorischen trägt. Praktiker bezeichnen ihn deshalb mit Nachdruck als „eiliges Flickwerk“, das allenfalls als „Diskussionsgrundlage“ geeignet sei.

Die eingehende Beratung unserer Gesetzesentwürfe mit den Vertretern der Praxis hat — wie wir alle wissen — in der Vergangenheit immer zu wichtigen, vor allem praxisnahen Verbesserungen unserer Vorhaben geführt. Um so bedauerlicher ist es, daß dieses bewährte Verfahren bei dem wichtigen Gesetzeswerk nicht eingehalten worden ist. Hessen hat schon bei den Beratungen im Unterausschuß vor den sicheren Folgen dieses Versäumnisses gewarnt — leider ohne Erfolg. (D)

Wie war das Verfahren hier?

Da wird im Frühsommer des vergangenen Jahres von der Justizministerkonferenz einstimmig die vom Bund geleitete Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“ beauftragt, eine Erweiterung des § 154 StPO und die Reform der Besetzungsrüge zu überdenken.

Dann haben wir im Oktober in Trier erneut eine Justizministerkonferenz, auf der niemand behauptet, daß die Arbeitsgruppe nicht schnell genug vorankomme. Dann berät eine Unterkommission dieser Arbeitsgruppe, in der Vertreter von Bayern und Baden-Württemberg zugegen sind, Ende Oktober über diese Besetzungsrüge. Dabei ist man sich einig, daß dieses dogmatisch überaus schwierige und von erheblichen praktischen Auswirkungen begleitete Thema später in der Vollgruppe und dann in der Praxis beraten werden müsse. Hinter dem Rücken der anderen Teilnehmer legen dann nur wenige Tage danach die drei Initiativländer in einem politischen Überraschungscoups einen unzulänglichen Extrakt der bisherigen gemeinsamen Bemühungen vor. Man fühlt sich an die bayrische Novelle zum Demonstrationsstrafrecht erinnert und hofft, daß aus dieser Dublette keine ständige Übung wird.



## (A) Anlage 17

**Erklärung von Minister Dr. Hillermeier (Bayern)**  
zu Punkt 63 der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, den die Bayerische Staatsregierung dem Bundesrat zugeleitet hat, verfolgen wir das Ziel, die Rechtsstellung des Wohnungseigentümers weiter zu verbessern und damit den Erwerb von Wohnungseigentum noch attraktiver zu machen. Wir wollen damit eine Entwicklung fortsetzen, die wir mit unserer Initiative zum Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Erbbaurechtsverordnung vom Jahre 1973 eingeleitet haben.

Das Wohnungseigentumsgesetz, das in diesen Tagen 25 Jahre alt wird, hat sich bewährt. Die große Zahl der Eigentumswohnungen, die seit dem Erlass des Gesetzes am 15. März 1951 errichtet wurden, die Zahl nähert sich inzwischen der Millionengrenze, macht deutlich, wie sehr das Wohnungseigentum bei der Bevölkerung Anklang gefunden hat. Geschaffen in der Absicht, einen Anreiz zum Wohnungsbau zu geben, hat das Wohnungseigentum inzwischen erhebliche vermögenspolitische Bedeutung erlangt. Seine Bedeutung reicht aber darüber hinaus. Indem das Wohnungseigentum echtes Raum- und Grundeigentum gewährt, hat es für breite Bevölkerungskreise eine Möglichkeit geschaffen, in der eigenen Wohnung zu leben und die Freiheit und Verantwortlichkeit, die mit dem Eigentum verbunden sind, unmittelbar zu erfahren. Das Wohnungseigentum ist dadurch ein gesellschaftspolitischer Faktor von großer Bedeutung geworden.

Obwohl das Wohnungseigentumsgesetz sich insgesamt bewährt hat, hat die Entwicklung seit dem Jahre 1951 doch ergeben, daß das Gesetz in einigen Punkten der Änderung bedarf, und zwar mit dem Ziel, die Rechtsstellung des Wohnungseigentümers auch unter den inzwischen gewandelten Verhältnissen zu sichern. Ging es bei unserer Initiative zur Novelle von 1973 darum, den Wohnungseigentümer vor Beschränkungen seiner Eigentümerstellung zu sichern, die im Zusammenhang mit der Verwalterbestellung in der Praxis aufgetreten waren, so geht es nunmehr im wesentlichen um folgende Punkte:

1. Die Entwicklung beim Bau von Eigentumswohnungen war lange Jahre beherrscht durch den Trend zu immer größeren Wohnungseigentümergeinschaften, zum Teil mit vielen hunderten ja sogar über tausend Miteigentümern. Es liegt auf der Hand und die Erfahrung hat es bestätigt, daß bei Eigentümergeinschaften dieser Größenordnung die gemeinschaftliche Verwaltung durch die Wohnungseigentümer praktisch kaum mehr möglich ist. Es sind verschiedene Möglichkeiten diskutiert worden, wie diesem Ubelstand abgeholfen werden kann. Nach unserer Überzeugung ist es der beste Weg, im WEG festzulegen, daß eine Eigentümergeinschaft eine bestimmte Höchstzahl von Wohnungen

nicht überschreiten darf. Wir haben die Höchstzahl von hundert Wohnungen für angemessen gehalten. Durch eine solche Regelung wird die moderne Entwicklung im Wohnungseigentumsbau, insbesondere die Errichtung von Wohnparks nicht behindert, weil eine entsprechende Aufteilung der Gesamtanlage in mehrere Eigentümergeinschaften regelmäßig möglich sein wird. Andererseits werden die Eigentümergeinschaften in einer Größe gehalten, die dem einzelnen Miteigentümer auch praktisch eine Chance gibt, in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums Verantwortung zu erleben.

2. Das Wohnungseigentum wird in der Regel im Wege einer sog. Vorratsteilung vom Grundstückseigentümer begründet, der dabei auch die Gemeinschaftsordnung aufstellt, die das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander regelt. Es ist dabei nicht selten, daß die Rechte der einzelnen Wohnungseigentümer in unangemessener Weise beschränkt werden. Da die Gemeinschaftsordnung nach geltendem Recht grundsätzlich nur einstimmig abgeändert werden kann, ist es für die Wohnungseigentümer schwer, sich von einer unangemessenen Gemeinschaftsordnung zu befreien. Unser Entwurf sieht vor, daß zukünftig eine Dreiviertelmehrheit für die Änderung der Gemeinschaftsordnung genügen soll.

3. In die Rechtsstellung des Wohnungseigentümers wird besonders empfindlich eingegriffen durch übermäßige Beschränkungen bei der Veräußerung oder Nutzung des Wohnungseigentums, sowie durch eine unangemessene Erleichterung der Entziehung des Wohnungseigentums, wie sie in Gemeinschaftswohnungen nicht selten zu beobachten sind. Um das Eigentumsrecht des einzelnen Wohnungseigentümers zu stärken, sollen nach unserem Entwurf die Entziehung des Wohnungseigentums, sowie Veräußerungs- und Nutzungsbeschränkungen zukünftig nur noch in den Fällen zulässig sein, in denen die berechtigten Interessen der Gemeinschaft es unumgänglich erscheinen lassen.

4. Einen Beitrag zum guten Funktionieren der Eigentümergeinschaften will unser Entwurf mit den Regelungen bezüglich der gemeinschaftlichen Gelder der Wohnungseigentümer leisten. Er sieht hierzu vor, daß künftig eine angemessene Instandhaltungsrückstellung von den Wohnungseigentümern angesammelt werden muß. Außerdem wird sichergestellt, daß die Gelder der Wohnungseigentümer auch jederzeit zu der bestimmungsgemäßen Verwendung zur Verfügung stehen.

5. Schließlich sollen das Beschlußverfahren der Wohnungseigentümer und das gerichtliche Verfahren vereinfacht und erleichtert werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Wohnungseigentümer in bestimmten Fällen auch im schriftlichen Verfahren mit einer qualifizierten Mehrheit Beschlüsse fassen können und die gerichtliche Geltendmachung von Wohngeldansprüchen in das streitige Verfahren verwiesen wird. Damit wird für diese Ansprüche insbesondere auch das Mahnverfahren zur Verfügung gestellt.

(A) Wir sind überzeugt, meine Damen und Herren, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge das Wohnungseigentum als echtes Eigentum ausbauen und sichern würde und dazu beitragen könnte, daß das Wohnungseigentum weiterhin attraktiv bleibt. Wir sehen in dem Entwurf einen weiteren Schritt auf dem Weg, die Rechtsstellung des Bürgers im zivilrechtlichen Bereich zu verbessern. Die Bayerische Staatsregierung würde es sehr begrüßen, wenn der Bundesrat nach Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen beschließen würde, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

#### Anlage 18

##### Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 63 der Tagesordnung

Das **Wohnungseigentumsgesetz**, auf dessen Novellierung der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf abzielt, hat sich in seiner Grundkonzeption bewährt. Seine flexible Ausgestaltung hat es ermöglicht, auch solchen Gegebenheiten und Entwicklungen gerecht zu werden, die bei seinem Erlaß kaum voraussehbar waren. Dieses Gesetz hat wesentlich dazu beigetragen, Eigentum in der Hand breiter Bevölkerungsschichten zu bilden.

Das alles entbindet nicht von der Notwendigkeit, den tatsächlichen Gebrauch, der von dem Gesetz gemacht wird, sorgfältig zu beobachten und, wenn sich Fehlentwicklungen zeigen, gegebenenfalls auch Anstöße zu erforderlichen Gesetzesänderungen zu geben. Im Bundesministerium der Justiz sind einige Probleme, die sich bei der Anwendung des Wohnungseigentumsgesetzes gezeigt haben, mit Sorge registriert worden. Wir beschäftigen uns deshalb seit einiger Zeit mit der Überlegung, demnächst mit den am Wohnungseigentum interessierten Stellen mögliche Gesetzesänderungen zu erörtern und gegebenenfalls für die nächste Legislaturperiode vorzusehen.

Es ist zu begrüßen, wenn auch die Bundesländer geeignete Anstöße für die Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen geben. Deshalb ist es sicher auch verdienstvoll, daß sich die **Bayerische Staatsregierung** der Arbeit und Mühe unterzogen hat, Vorschläge zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vorzulegen.

Gestatten Sie mir aber auch, gewisse Zweifel anzumelden, ob der Weg, der hierbei konkret gewählt worden ist, optimale Ergebnisse erwarten läßt oder ob nicht ein anderes Vorgehen geeigneter gewesen wäre! Die **Interessenlagen beim Wohnungseigentum** sind sehr vielschichtig und oft nur schwer miteinander in Einklang zu bringen. Dies vor allem deshalb, weil die Beteiligten jeder für sich Eigentümer sind, etwa auftretende Probleme nicht ohne weiteres durch Auszug lösen können und demzufolge in ihrer Gemeinschaft im besonderen Maße aufeinander angewiesen sind. Eingriffe des Gesetzgebers bedürfen hier besonders eingehender Vorbereitung und der Erörterung auf möglichst breiter Ebene.

Bei dieser Situation wäre es zu begrüßen gewesen, wenn die Bayerische Staatsregierung die von ihr für notwendig gehaltenen Gesetzesänderungen in einem früheren Stadium des Verfahrens zur Diskussion gestellt und namentlich auch den beteiligten Ressorts des Bundes und der Länder sowie der Praxis Gelegenheit gegeben hätte, sich detailliert zu den recht schwierigen Einzelfragen zu äußern, wie dies bei einer sachgerechten Vorbereitung schwieriger Gesetzesvorlagen guter Brauch ist. Die Bayerische Staatsregierung hat es demgegenüber für richtig gehalten, ihre Vorlage ohne eine solche fachliche Erörterung unmittelbar auf die Tagesordnung dieses hohen Hauses setzen zu lassen. Dem Bundesministerium der Justiz ist der Entwurf erstmals anläßlich seiner Zuleitung an den Bundesrat nachrichtlich übersandt worden; er liegt also meinem Hause erst seit Anfang dieser Woche vor. Man fragt sich unwillkürlich, wozu diese — gelinde gesagt — ungewöhnliche Eile eigentlich gut sein soll. Dies um so mehr, als das Bayerische Staatsministerium der Justiz ausweislich des an die Landesjustizverwaltungen gerichteten Begleitschreibens zu dem Gesetzentwurf vom 11. 2. 1976 selbst darauf hinwirken will, daß der Entwurf in den Ausschüssen des Bundesrates erst in etwa zwei Monaten beraten wird, um den Ländern längere Zeit zur Prüfung des Entwurfs zu geben. Es drängt sich deshalb fast zwangsläufig der Eindruck auf, man wolle Erstgeburtsrechte auch um den Preis in Anspruch nehmen, daß dabei bewährte Grundsätze der fachlichen und kolligialen Zusammenarbeit auf der Strecke bleiben. Ich sage das weniger im Ton der Anklage, sondern im Ton des Bedauerns.

Bei dieser Sachlage kann und wird niemand erwarten, daß ich mich bereits heute zu dem Entwurf in sachlicher Hinsicht eingehender äußere. Soviel möchte ich aber doch sagen: Das in der Begründung des Entwurfs angegebene Ziel, die Rechtsstellung der Wohnungseigentümer zu verbessern, wird selbstverständlich auch von der Bundesregierung unterstützt. Die vorgeschlagenen Regelungen werden aber eingehend daraufhin zu überprüfen sein, ob sie diesem Ziel gerecht werden. Um einen der Hauptpunkte des Gesetzentwurfs herauszugreifen: Sicher ist es diskutabel, ob es nicht den Wohnungseigentümern erleichtert werden sollte, Bestimmungen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu ändern, die der Bauträger bei Errichtung des Wohnungseigentums einseitig festgelegt hat. Man wird aber, wenn man wie der Entwurf eine solche Änderung mit einer qualifizierten Mehrheit der Wohnungseigentümer allgemein zuläßt, auch die Rechte einer Minderheit in Rechnung stellen und gegebenenfalls auch schützen müssen, die sich beim Erwerb der Eigentumswohnung auf die bestehende Teilungserklärung, die ja die rechtliche Qualität des Wohnungseigentums näher bestimmt, eingestellt hat. Andernfalls könnte das Ziel des Entwurfs, die Eigentümerstellung zu stärken, leicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Es wird zu prüfen sein, ob hier der Entwurf ausreichende Eigentumssicherungen für die Minderheit enthält.

(A) Um ein weiteres Anliegen des Entwurfs herauszugreifen: Gewiß ist es der Erörterung wert, ob nicht übermäßigen **Einschränkungen der Wohnungseigentümer** in der Nutzung ihrer Eigentumswohnung entgegengewirkt werden sollte. Auch hier ist aber zu beachten, daß der Einschränkung spiegelbildlich der Nutzen für die anderen Wohnungen gegenübersteht, von denen hierdurch u. U. Beeinträchtigungen ferngehalten werden. Der Entwurf will den Interessenkonflikt dahin lösen, daß Nutzungsbeschränkungen nur aus wichtigem Grunde zulässig sind. Es wird eingehender Prüfung bedürfen, ob der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes für diese Abgrenzung allgemein geeignet und genügend klar ist.

Verstehen Sie meine Ausführungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs nicht so, als sollten damit die

entsprechenden Vorschläge abgelehnt werden! (C) Zweck dieser Ausführungen war es nur, die Problematik deutlich zu machen. Welche Haltung die Bundesregierung zu den Einzelfragen einnehmen wird, wird sich erst nach sehr sorgfältiger Prüfung festlegen lassen. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Bestimmungen des Entwurfs und auch dafür, ob nicht auch einige im Entwurf nicht angesprochene Probleme in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden sollten. Die Bundesregierung wird bemüht sein, zu einer eingehenden Diskussion der im Entwurf behandelten Fragen beizutragen. Lassen Sie mich aber bitte nochmals mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß nicht schon in einem früheren Stadium des Verfahrens die Vorschläge des Entwurfs zum Gegenstand der in einer Vielzahl von Fällen bewährten fachlichen Diskussion zwischen Bund und Ländern gemacht worden sind.

(B)

(D)